

# **Digitales Brandenburg**

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

## **Urkunden und Actenstücke zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg**

auf Veranlassung seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen von Preußen

Ständische Verhandlungen ; Bd. 1 (Cleve-Mark)

**Haeften, August von**

**Berlin, 1869**

V. Die Recessse von 1660 und 1661 und die Erbhuldigung im Jahre 1666.

**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-7568**

V.

Die Recessse von 1660 und 1661  
und die Erbhuldigung im Jahre  
1666.

V.

Die Recesse von 1660 und 1661  
und die Erbblüdigung im Jahre  
1666.

## E i n l e i t u n g.

---

Die politische Lage des Kurfürsten nach dem Frieden von Oliva war, wie schon oben bemerkt ist, in hohem Grade zu der von ihm erstrebten ernstlichen und dauernden Auseinandersetzung mit den cleve-märkischen Ständen geeignet. Die Unterstützung, welche ihnen ihre auswärtigen Verbindungen in ihrem Kampfe gegen ihn gewährt hatten, war ihnen so gut wie ganz entzogen. Mit dem Kaiser wie mit den Staaten stand der Kurfürst in Bündnis und gutem Einvernehmen; selbst die antioranische Partei in den Niederlanden begann einzusehen, dass es nach den Erfolgen des Kurfürsten bei seiner jetzigen Machtstellung klüger war, mit ihm, so viel es möglich, im Frieden zu leben; sich wenigstens nur auf eine Vertheidigung ihrer Herrschaft in den Niederlanden zu beschränken und die clevischen Stände sich selbst zu überlassen. Die Freundschaft des Pfalzgrafen Philipp Wilhelm mit seinen jülich-bergischen Ständen war von kurzer Dauer gewesen; seit Jahren schon lagen sie mit ihm in erbittertem Streite<sup>1)</sup>, und der Kaiser, bei dem sie wiederum Schutz suchten, war um so geneigter gegen den Pfalzgrafen aufzutreten, als dessen Verbindung mit Frankreich immer enger und verdächtiger wurde; ein Grund mehr, ihm andererseits die Freundschaft des Kurfürsten um so werthvoller zu machen. Die cleve-märkischen Stände mussten unter diesen Umständen selbst fühlen, wie wenig Rückhalt ihnen die staatliche Garantie, die kaiserliche Confirmation ihrer Privilegien, die Erbunion mit den jülich-bergischen Ständen, die Ansprüche des zweiten possidirenden Herrn, des Pfalzgrafen, boten. Hatten dies doch schon die letzten Jahre, wo die politischen Verhältnisse ungleich günstiger für die Einmischung dieser Schutzmächte lagen, zur Genüge bewiesen. Der Kurfürst durfte hoffen, dass die Stände durch übele Erfahrung zu der Einsicht gekommen waren, wie wenig Verlass auf derartige Interventionen sei; dass sie den Kurfürsten nicht nur zwangen, sondern auch berechtigten, die Ausübung von Rechten und Privilegien, welche sich gegen seinen Besitz des Landes und sein Regiment in demselben richteten, zu verhindern; dass es

<sup>1)</sup> Vgl. oben p. 790.

gerathener sei, auf ein Uebermaass derselben zu verzichten, um den wirklichen Genuss der noch übrig bleibenden sich zu sichern. Freilich waren dies Erwägungen, welche, wie die Dinge lagen, den Ständen erst in sehr dringender Weise nahe gelegt werden mussten, um Eingang bei ihnen oder doch bei der Mehrheit derselben zu finden.

Dies waren die Hoffnungen und Voraussetzungen, welche den Kurfürsten bewogen, am 24. August 1660 seinem clevischen Statthalter, dem Fürsten Johann Moritz, einen revidirten in einzelnen Punkten von dem des J. 1649 wesentlich abweichenden Recess mit der Weisung zu senden, ihn den Ständen zur unverzüglichen Annahme zu überreichen; noch vor seiner in wenigen Monaten bevorstehenden Ankunft in Cleve hätten sie denselben ohne jede Veränderung und ohne jeden Vorbehalt als an Stelle des Hauptrecesses von 1649 ferner allein zu Recht bestehend und giltig anzuerkennen. Wie vor auszusehen war, streubten sich die Ende September nach Cleve berufenen Stände anfangs auf's Aeusserste, baten den Kurfürsten, die Annahme des Recesses bis zu seinem Eintreffen verschieben zu dürfen, suchten ihn erst dem Statthalter, und als der ihnen durch eine plötzliche Abreise auswich, der Regierung wieder zuzustellen und protestirten gegen jedes Präjudiz, das ihnen aus der Wiedereinhändigung des Schriftstücks erwachse. Der Kurfürst blieb fest bei seiner Forderung einer raschen unbedingten Annahme; er war entschlossen, Truppen in Cleve-Mark einrücken zu lassen, sämtliche Beamten von ihrem Eide auf den Recess von 1649 ohne Weiteres zu entbinden und damit die wesentlichsten Veränderungen des letzteren auch gegen den Willen der Stände zur Geltung zu bringen. Mit beredten Worten stellte der Statthalter den Ende October nochmals nach Duisburg berufenen cleve-märkischen Ständen die Folgen eines unheilbaren Zerwürfnisses zwischen ihnen und ihrem Landesherrn vor. Aber mehr noch als diese beredten Worte wirkte die Ueberzeugung, dass der Kurfürst unerbittlich bleiben und nöthigenfalls zu den strengsten Maassregeln schreiten werde; dass die Stände auf keinerlei Beistand von Aussen zu rechnen hätten und ihnen in der That nur die Wahl blieb, auf den Genuss aller Privilegien oder nur einiger derselben, die ausüben zu können sich doch als höchst zweifelhaft, jedenfalls mehr gefährlich als nutzbringend erwiesen hatte, zu verzichten.

Am hartnäckigsten zeigten sich die clevischen Ritterbürtigen, obwohl sie nur in geringer Anzahl erschienen waren, und diejenigen unter ihnen, welche der winnenthal'schen Partei angehörten, kaum die Majorität bildeten; doch auch sie gaben, vom Ernst der Situation überwunden, endlich mit der Erklärung nach, „dass sie mit Gebet in ihr Gewissen gegangen und sich in Anbetracht, dass die Sache nicht sie allein, sondern das ganze Land betreffe, der Forderung des Kurfürsten fügten“. Am 3. November schrieben die cleve-märkischen Stände dem Kurfürsten, dass sie den Recess vom 24. August annähmen; sie baten nur „um eine gnädige Erörterung einiger Punkte“, sobald der Kurfürst im Lande wäre. Der Statthalter zeigte sich erfreut, „dass Gott das Gebet der Stände erhört und ihnen solche heilsame consilia gegeben habe“; am 24. November konnte er dem Kurfürsten berichten, dass auch Wesel und Rees, deren Deputirte in Duisburg nicht zur

Annahme des Recesses instruiert waren, sich dazu bereit erklärt hätten; die cleve-märkischen Stände, setzt er hinzu, „wollen alle gute Kinder sein“.

In den letzten Tagen des J. 1660 traf der Kurfürst in Cleve ein; Ende Januar 1661 berief er die Stände dorthin, um ihre Wünsche zu erwägen, aber auch zugleich von ihnen die Bewilligung der Mittel zum Unterhalt der Garnisonen und Festungen in Cleve-Mark wie zur Tilgung der Domänenschulden zu verlangen, und die Revision der Steuermatrikel sowie sonstige Finanz- und Verwaltungsreformen mit ihnen zu berathen. Schon diese Landtagsverhandlungen zeigen die veränderte Situation; den Ständen machte sich das Uebergewicht des Kurfürsten, die Nothwendigkeit, sich seinem Regiment in der Richtung und Weise, wie es der neue Recess vorzeichnete, zu fügen, immer fühlbarer. Zwar zogen sich die Landtagsverhandlungen noch fast zwei Monate hin; aber am Schlusse derselben nahmen die Stände den Recess vom 19. März 1661, welcher die von ihnen zur Erörterung vorgebrachten Punkte erledigte, mit Dank an, bewilligten dem Kurfürsten eine Steuer von 110,000 Thlr. und versprachen die demnächstige Aufbringung weiterer zur Tilgung der Domainenschulden. Allerdings war der Kurfürst mit einer den Ständen selbst unerwarteten Mässigung verfahren.

Die Recesses von 1660 und 1661 liessen den cleve-märkischen Ständen noch einen Umfang von Privilegien, wie ihn wenige deutsche Landstände besaßen. Nicht nur das volle Steuerbewilligungsrecht und das ungeschmälerete Indigenatsprivileg, sondern sogar die Erhebung von 12,000 Thlr. jährlicher Dispositionsgelder, ja die Befugniss, sich jeder Zeit nach eigenem Gutdünken versammeln zu dürfen, sobald sie nur der Regierung diese Absicht und die Berathungsgegenstände anzeigten, blieb ihnen. Es kam dem Kurfürsten zunächst nur darauf an, den Ständen diejenigen Rechte zu entziehen, welche sie in den letzten hundert Jahren, in den anarchischen Zuständen des niederländischen und deutschen Krieges wie des Successionsstreits sich angemaaßt und ertrotzt hatten, und welche ihnen, wurden sie zur Geltung gebracht, mehr als ein Mitregiment sicherten. Es waren dies hauptsächlich der zur Werbung und Einführung von Truppen beanspruchte Consens der Stände und die Beeidigung der Beamten auf die Recesses. Beide Forderungen waren durch den Landtagsabschied von 1649 den cleve-märkischen Ständen zugestanden und beide Zugeständnisse wurden durch den Recess von 1660 wiederum zurückgenommen. Es waren diejenigen Punkte des Schlachtfeldes, deren Besitz den Kampf zwischen ständischer Libertät und fürstlicher Souverainetät entscheiden mußte. Ueber ihren Besitz war aber auch, trotz des Recesses von 1649, während der darauf folgenden 10 Jahre noch nicht entschieden. Der Kurfürst hatte sowohl im neuburgischen als im nordischen Kriege ohne der Stände Consens Truppen geworben und eingeführt, in der Zwischenzeit gegen ihren Willen solche im Lande gelassen. Trotz unablässigen Drängens der Stände waren nicht alle Beamten auf den Recess beeidigt, und sogar einige derselben, als sie 1653 mit Hinweis auf ihren Eid die Erhebung von Steuern, deren Bewilligung seitens der Stände fraglich war, verweigerten, von diesem Eide entbunden worden.

Der Kurfürst konnte die Stände nicht in dem faktischen Besitz jener

beiden Punkte lassen, ohne zugleich auf den Besitz des Landes und das Regiment in demselben zu verzichten; ohne den Aufbau seines Staats, die Aufgabe seines Lebens, aufzugeben; ohne die landständische Libertät jedes geordnete Regiment und damit die fernere Unabhängigkeit dieser deutschen Grenzlande untergraben zu lassen, bis sie den unirthen Provinzen, oder der spanisch-habsburgischen Macht, oder Frankreich zur Beute fielen. Das stehende Heer zum Schutze derselben nach Aussen, das Beamtenthum, als Organ des im Interesse der Gesammtheit regierenden Fürsten, waren die Mauern und Pfeiler des neu zu errichtenden Staatsgebäudes. Der Kampf um jene beiden Punkte hatte vor Allem jenen „status turbatus“, jenen Nothstand, wo die militärische Gewalt um der Existenz willen die Entscheidung geben musste, herbeigeführt. Der Gang, welchen die grossen politischen Ereignisse in den letzten fünf Jahren genommen, hatte den Kampf zu Gunsten des Kurfürsten, seiner fürstlichen Souverainetät entschieden. Den Widerspruch zwischen dem bestehenden Recht und dem faktischen Zustand, der rechtlichen und der wirklichen Sachlage aufzuheben, nahm der Kurfürst jene beiden Zugeständnisse auch äusserlich zurück, und die Stände erklärten sich damit einverstanden, verzichteten auf dieselben. Freilich noch blieben ihnen Privilegien, durch deren dem Kurfürsten feindselige Ausübung sie den Bau jener Mauern und Pfeiler des brandenburgischen Staatsgebäudes zu mindestens sehr erschweren konnten. Es kam Alles auf die Art und Weise an, wie die Stände diese ihnen noch gebliebenen Rechte ausübten; Alles auf die Praxis an, durch welche allein sich die Stellung und das Verhalten der Stände zu dem Kurfürsten und seinem Staate zu einem diesem günstigen und für die rheinischen Lande selbst gedeihlichen Verhältnisse gestalten liess.

In den Recessen von 1660 und 1661 war den cleve-märkischen Ständen, wie gesagt, die Befugniss, sich jederzeit versammeln zu dürfen und jährlich 12,000 Thlr. Steuern zur eigenen freien Verfügung von den Unterthanen erheben zu dürfen, zugestanden. Dem Anspruche auf die Garantie ihrer Privilegien seitens der Staaten hatten sie formell nicht entsagt; die kaiserliche Confirmation der neuen Recessse zu erwirken, hatte der Kurfürst ihnen selbst zugesagt. Die Union mit den jülich-bergischen Ständen war keineswegs aufgelöst; der Pfalzgraf hatte in keiner Weise auf seine Ansprüche an die gesammten Successionslande verzichtet. Mittelst jenes Versammlungs- und Steuererhebungsrechts stand es in der Macht der Stände, sich jederzeit an eine dieser auswärtigen Schutzmächte und Bundesgenossen wiederum mit einer Deputation und Bitte um Geltendmachung ihrer beanspruchten Aufsichts- und Interventionsrechte zu wenden. Es kam Alles allein darauf an, ob die Stände entweder freiwillig die bisher verfolgten Wege nach Aussen hin verlassen wollten, oder der Kurfürst stets die Macht hatte, sie ihnen zu versperren. Es ist anzunehmen, dass die cleve-märkischen Stände im J. 1661 nach Annahme der Recessse selbst jene Wege ernstlich zu verlassen wünschten. Ein nicht geringer Beweis dafür ist ein Schreiben Leo's van Aitzema vom Mai 1661<sup>2)</sup>, in welchem er seine

<sup>2)</sup> Nach dem Verzeichnisse der 1684 dem Kurfürsten ausgelieferten Acten.

Dimission als Resident der Stände im Haag und die Rückgabe seiner Briefe forderte, „nachdem die Stände gut gefunden in gebührendem Gehorsam und Correspondenz mit S. Ch. D. und dem Hofe zu leben“; worauf die Stände antworteten, dass sie allerdings „mit S. Ch. D. vollkommen verglichen und hofften inskünftige eine gute Harmonie zu conserviren, dergestalt, dass sie inskünftige wenig im Haag würden zu suchen haben“. Auf einen raschen und damit wirksamen Schutz ihrer Privilegien seitens des Kaisers hatten die Stände auch nicht mehr zu rechnen, seitdem die Wahlcapitulation von 1658 diesen verpflichtete, die Beschwerden der Landstände „nicht so leichtlich zu hören, sondern a limine judicii ab und zu schuldiger Parition an den Landesfürsten zu weisen“, und alle ohne vorher vernommenen Bericht desselben erhaltenen Privilegien und Bestätigungen für null und nichtig zu erklären<sup>3)</sup>. Aber damit waren weder die rechtlichen Ansprüche auf jene auswärtigen Interventionen aufgehoben, noch die Möglichkeit derselben ausgeschlossen, wie die clevischen Stände es selbst andeuteten, wenn sie am Schlusse der oben erwähnten Antwort an Aitzema ihn ersuchten, dennoch mit fernerer Correspondenz zu continuiren, damit erklärten, die Verbindung mit den Staaten, den Anspruch, selbstständig in ihrem Namen mit ihnen verhandeln zu lassen, keineswegs ganz aufgeben zu wollen.

Es ist ersichtlich, die Stände beugten sich im J. 1661 vor den Erfolgen der auswärtigen Politik des Kurfürsten, vor seiner militärischen und politischen Machtstellung und dem Uebergewicht, welches diese seiner fürstlichen Souverainetät über die landständische Libertät gab. Dieses Uebergewicht dauernd zu erhalten, dazu schien allerdings das stehende Heer und die unbedingte Verfügung über ein williges und tüchtiges Beamtenthum genügend. Aber selbst die Beschaffung und freie Handhabung dieser mächtigen Werkzeuge der fürstlichen Souverainetät konnten die Stände trotz des Verzichts auf ihr Consensrecht zu Werbungen und die Recessbeeidung der Beamten noch immer durch eine feindselige Ausübung der ihnen gebliebenen Rechte mannigfach verhindern, wenigstens sehr erschweren. Es war die fernere Aufgabe des Kurfürsten, durch einen zwar energischen, aber andererseits auch weisen und mässigen Gebrauch seines augenblicklichen Uebergewichts die Stände von dem Betreten jener Wege nach Auswärts, von der Ausübung ihrer Rechte in einer dem Bau seines Staats geradezu feindlichen Richtung allmählich zu entwöhnen; sie durch den Genuss dessen, was sein werdender Staat dessen Angehörigen gewährte, auch an die Leistungen für denselben, an die demselben schuldigen Pflichten zu gewöhnen. Auch diese Aufgabe, die aus dem Mittelalter erwachsenen landständischen Mächte, nachdem er ihren äussersten und äusseren Widerstand gegen die ihrem ur-

<sup>3)</sup> In demselben Artikel der Wahlcapitulation hatte der Kaiser auch zugesagt müssen, keinen Landsassen von der landesfürstlichen Obrigkeit und den hergebrachten Steuern eximiren zu wollen; die Landstände nicht die Disposition über die Landsteuern, deren Empfang und Ausgabe auswärtigen Mächten mit Ausschluss des Landesherrn privative sich anmaassen zu lassen; keine Convente der Landstände ohne Wissen und Bewilligung des Landesfürsten zu dulden, und endlich dieselben zur Leistung der Steuern, welche zur Erhaltung der Garnisonen und Festung sowie des Reichskammergerichts nöthig, anzuhalten.

sprünglichen Wesen so fremde Staatsmacht gebrochen, derselben dennoch dienstbar zu machen, sie zur Gründung seines Staats mit zu verwenden, sie auch innerlich mit demselben auszusöhnen, hat Kurfürst Friedrich Wilhelm wenigstens begonnen zu lösen.

Das volle Steuerbewilligungsrecht war den cleve-märkischen Ständen gemäss den Recessen von 1660 und 1661 belassen. Sie waren gewohnt, es bisher nur als eine Schraube zur Erpressung neuer Privilegien, zur Gewinnung von Rechten aus dem Besitze des Landesherrn zu verwenden; sie behaupteten nicht ohne Grund, dass sie ihre Privilegien mit Blut und Gut theuer erworben hätten; wenn auch freilich in den letzten Jahrhunderten das Gut der Unterthanen mehr dazu gedient hatte als der Stände Blut. Keine Steuer ward dem Landesherrn ohne die entsprechende Gegenleistung an die Stände bewilligt, keine Resolution auf fürstliche Proposition sollte nach den ständischen Unionen gefasst werden ohne vorhergehende Erledigung der Gravamen, welche fast immer auf die Sicherung der alten Rechte durch Forderung neuer hinauslief. Die Landtagsverhandlungen bestanden bis dahin hauptsächlich aus einem Feilschen und Markten um ein Mehr oder Minder von Steuern, beziehungsweise landesherrlichen Zugeständnissen, aus einem Handeln um landesherrliche Rechte. Dass der Kurfürst, zumal bei dem zerrütteten Zustande seiner Domainen, zur Erhaltung der bleibenden Garnisonen und Festungen, Steuern, und zwar nicht für das eine oder andere Mal, sondern regelmässig Jahr aus Jahr ein in bedeutendem Umfange nöthig hatte, war ersichtlich. Wie, wenn die Stände nun bei jeder Steuerforderung ihre Bedingungen stellten, den bisherigen Handel fortreiben wollten? Allerdings die durch den Reichsabschied von 1654 ihnen auferlegte Verpflichtung, die Mittel für die „nöthigen“ Garnisonen und Festungen zu bewilligen, bot eine nützliche Handhabe gegen sie; aber über die Höhe der Steuer liess sich um so mehr verhandeln und handeln, als dieselbe allerdings meist das zu jenem Zwecke Nothdürftigste um ein bedeutendes überstieg.

Es gelang dem Kurfürsten, diese Klippe zu überwinden, die Stände im Grossen und Ganzen zu einer weisen gemässigten Ausübung des Steuerbewilligungsrechts anzuleiten. Es war dies allerdings nur möglich, indem die Stellung des Landesherrn aus der mittelalterlichen mehr oder minder privatrechtlichen, mehr und mehr zu einer staatsrechtlichen erhöht wurde, der Kurfürst im Namen und Interesse einer staatlichen Gemeinschaft, deren Zwecken zum gemeinen Besten zu dienen, der Landesherr wie die Stände gleich verpflichtet waren, die Steuern forderte und verwandte. Nicht mit einem Male ward auf diesem Wege die alte ständische Gewohnheit überwunden, noch oft musste vor der Bewilligung der geforderten Steuer über ständische Gravamen verhandelt, dieselben, wenn auch nur mit allgemeinen Zusagen und Versicherungen, erledigt werden; noch oft versuchten die Stände von der „nöthigen“ Summe abzukürzen, zu beweisen, dass mit Wenigerem auszukommen sei; aber im Ganzen ohne Erfolg, fast in jedem Jahre ward die proponirte Steuer schliesslich bewilligt. Wie rasch die Stände sich an die so aufs Aeusserste bekämpften „bleibenden Garnisonen“ gewöhnten, zeigt ein merkwürdiges Schreiben Dietrich Karl's v. Willich zu Winnenthal an den Bischof Christoph Bernhard von Münster aus

Cleve vom 26. Januar 1661, also kurz nach Annahme des Recesses von 1660. Wilich, jetzt Kanzler jenes geistlichen Fürsten, berichtet, dass in der Landtagsproposition vor Allem der Unterhalt der Garnisonen und Schulden tilgungsmittel gefordert würden, und setzt hinzu: „Das Erste wird geschehen und in dem andern wird mögliche Bequemung in Unterthänigkeit promittirt werden“<sup>4)</sup>. So rasch „bequemten“ die Stände sich zum Unterhalt der Garnisonen; war auch zunächst noch der „ernste Wille“ des Kurfürsten und die Ueberzeugung, dass im Nothfall die Steuer auch ohne ihre Bewilligung erhoben würde, nöthig und wirksam, bald gewöhnten sie sich an eine regelmässige jährliche Steuerbewilligung; ward auch in einem Jahre einmal etwas mehr oder weniger an Steuern gefordert und bewilligt, in Kriegszeiten natürlich ein Mehreres geleistet, durchschnittlich bezog der Kurfürst in dem nächsten im Ganzen friedlichen Jahrzehnt aus Cleve-Mark eine jährliche Steuer von 110,000 Thlr., eine Summe, die später bis auf 180,000 Thlr. und darüber stieg<sup>5)</sup>.

Mit diesem Gelde wurden zunächst die Garnisonen in Lippstadt und Calcar, durchschnittlich 10—15 Compagnien, in Friedenszeiten gewöhnlich nicht stärker als 80—100 Köpfe, unterhalten; dann Wartegelder an Officiere gezahlt, welche beim Ausbruch eines Krieges zu Werbungen von Compagnien verpflichtet waren; ferner die Kosten des Festungsbaues und der Reparaturen in Calcar und Lippstadt bestritten; endlich auch hier und da einzelne Domänen eingelöst, Civilbauten ausgeführt und sonstige ausser-

4) Wie sehr sich Stellung und Ansichten Wilich's, der eben in England König Karl's II. Hilfe gegen staatische Intervention im Kampfe seines Herrn mit der Stadt Münster angerufen hatte, und jetzt den Kurfürsten darum anging, verändert zu haben scheinen, zeigt der weitere Inhalt dieses Schreibens. Der Kurfürst habe ihm geantwortet, dass er des Kaisers Meinung wegen der Stadt einholen wolle, „inmittelst aber begierig stände, E. Hf. Gn. allein nichts Widriges zuzufügen, sondern alle nachbarliche Dienstgefälligkeit, ja selbst einmal Gelegenheit wünsche, E. Hf. Gn. persönliche Visite zu leisten, mit vielen Contestationen guter Intention und Gewogenheit, welche mir selbst um desto glaublicher vorkommt, alldieweil bei der Tafel gehört, dass in discursu S. Ch. D. dem Herrn Rheingraf Gubernator zu Mästricht scharf wegen Hollands offerirter Mediation und Assistenz also beantwortet: *Die Holländer sind keine Nachbarn im Reich, denn dahin gehören sie nicht und des h. Reichs Händel gehen ihnen keineswegs an. Würden die Glieder mit ihrem Haupte sich recht setzen und fügen, bei solchem Fall wäre nicht nöthig, dass Germania Jemand von den ausländischen Königen, Republiken und dergleichen Theile fürchte*, — zweifle nicht, I. Ch. D. seien von Herzen und Seelen dem römischen Kaiser affectionirt, es möchte wohl geschehen können, dass Sie in persona Sich den Türken thäten opponiren“ (St.-Arch. zu Münster.)

5) Bewilligt und gezahlt wurden in runden Summen 1661: 100,000 Thlr., 1662: 106,000 Thlr., 1663: 108,000 Thlr., 1664: 150,000 Thlr., 1665: 74,000 Thlr., 1666: 150,000 Thlr., 1667: 140,000 Thlr., 1668: 140,000 Thlr., 1669: 140,000 Thlr., 1670: 150,000 Thlr., 1671: 150,000 Thlr., 1672: 150,000 Thlr., 1673: 32,000 Scheffel Roggen und 50,000 Thlr., 1674: 172,000 Thlr., 1675: 390,000 Thlr., 1676: 170,000 Thlr., 1677: 180,000 Thlr., 1680: 100,000 Thlr., 1681: 150,000 Thlr., 1682: 200,000 Thlr., 1684: 155,000 Thlr., 1685: 183,000 Thlr., 1686: 184,000 Thlr., 1687: 190,000 Thlr., 1688: 248,000 Thlr.

gewöhnliche Ausgaben, im Fall die Domainen- und Zolleinkünfte dazu nicht hinreichten, im Lande gedeckt. Sehr selten verwandte der Kurfürst von diesen Steuern Etwas ausserhalb Cleve-Mark; nur zweimal, in den Jahren 1660—1670, wurden cleve-märkische Steuern zu militärischen Rüstungen in den Marken benutzt, meistens die einzelnen Posten nach den Vor- und Anschlägen des Statthalters und der Regierung zur Verwendung im Lande selbst angewiesen.

Noch ein zweites im Landtagsabschiede von 1649 ihnen zugestandenes Privileg hatten die cleve-märkischen Stände auch nach der Revision desselben behalten, das dem Kurfürsten den Aufbau seines Staats zu erschweren drohte, das Indigenatsprivileg, nach welchem nur im Lande eingeborene Beamten angestellt werden durften. Allerdings hatte sich dasselbe in den Jahren des erbittertsten Kampfes zwischen Souverainetät und Libertät vielfach hinderlich, ja selbst gefährlich erwiesen. Den eingeborenen, meist in der zucht- und regimentslosen Kriegszeit gross gewordenen Räthen, welche der Ritterschaft oder den städtischen Familien angehörten, hatte der Kurfürst bei den hochgehenden Leidenschaften und dem scharfen Widerstreit der Interessen kein volles Vertrauen schenken dürfen. Er war genöthigt gewesen, „Fremden“, das heisst nicht in Cleve-Mark Eingeborenen die wichtigsten Aemter anzuvertrauen. Auch jetzt noch blieben trotz des Privilegs einzelne solche Fremde in Cleve-Mark, zumal der Kurfürst sich schwer zu der ständischen Auffassung des Indigenatsbegriffs verstehen konnte, nicht zugeben wollte, dass in seinen Landen Geborene Fremde in Cleve-Mark wären. Aber die grosse Mehrzahl der Beamten, fast alle Räte, waren doch aus Cleve-Mark gebürtig, und trotz dieses Indigenatsprivilegs gelang es dem Kurfürsten, auch aus seinen rheinisch-westfälischen Landen, aus der Ritterschaft wie aus den Städten Männer zu finden und sich zu erziehen, welchen ein Verständniss für seine grosse Aufgabe, die Gründung einer deutschen Staatsmacht, aufging, oder die doch wenigstens sich aus dem Egoismus und Particularismus ihres Standes und Landes heraus zu einer höheren Anschauung erhoben.

Kurfürst Friedrich Wilhelm ist der Begründer des preussischen Heeres und Beamtenthums, dieser Mauern und Pfeiler seines jungen Staatsgebäudes; er wusste diesen seinen Werkzeugen auch etwas von seinem Geiste einzuflössen. Auch aus dieser cleve-märkischen Ritterschaft, die sich als landständische Corporation so selbstsüchtig und aufrührerisch gezeigt hatte, wusste er Führer und Officiere seines jungen Heeres zu finden, die wiederum wie ihre Vorfahren als ritterliche Dienstmannen mit rücksichtslosem Gehorsam und Pflichtgefühl allein ihrem Fürsten dienten<sup>6)</sup>; auch aus ihr und jenen engherzigen und trotzigen Rathsfamilien, den „rechthaberischen jungen Doctoren“ der cleve-märkischen Städte, wusste er Beamte, Räte und Staatsmänner heranzubilden, welche nur ihm, den Interessen und Aufgaben seines Staates ergeben, einsichtsvolle und geschickte Gesellen des

<sup>6)</sup> Es sei nur an Männer wie die Generale Alex. v. Spaen und Joh. Sigmund v. Wilich-Lottum, die Obersten Jak. v. Spaen, Joh. Georg v. Sieberg und Franz v. Bodelschwing erinnert.

Meisters waren. Von diesem Beamtenthum aus und durch dasselbe ist der Sinn und das Verständniss für eine staatliche Gemeinschaft und ihre Pflichten, für den deutschen Staat und dessen Ziele zunächst in den Kreisen, aus welchen er hervorgegangen und dann in der Masse des Volkes allmählich wachgerufen und gross gezogen worden. Freilich auch dieses Beamtenthum liess sich nicht mit einem Male schaffen; am wenigsten in Cleve-Mark, wo der Begriff des landesfürstlichen Regiments fast ganz erloschen war. Nicht alle jene Männer, welche um äusseren Vortheils willen aus den Reihen der ständischen Opposition in den Dienst des Kurfürsten traten, erwiesen sich als brauchbar oder auch nur vertrauenswerth. Noch mancher alte Sauerteig habgierigen Eigennutzes und Standesinteresses war aus den cleve-märkischen Räthen und Beamten auszufegen; aber doch gelang es dem Kurfürsten, schon im zweiten Jahrzehent seiner Regierung, noch mitten im heftigsten Kampfe mit den Ständen, Männer wie die Brüder Jakob und Alexander v. Spaen, Albert Gisbert v. Hüchtenbruch, Friedrich v. Heiden, Daniel Weimann, Johann Paul Ludwig, Werner Wilhelm Blaspeil und Adam Isinck zu finden und heranzubilden. Zunächst waren sie die Vertrauensmänner unter den Räthen, wurden ihnen nur die wichtigsten und geheim zu haltenden Geschäfte übertragen, ihnen die Durchführung derjenigen Maassregeln anvertraut, welche trotz der Stände und gegen sie zu nehmen waren. Den Bedeutendsten und Trefflichsten der genannten Männer, den Kanzler Weimann, hatte der Kurfürst das Unglück schon im J. 1661 durch den Tod zu verlieren<sup>7)</sup>; er kann unter den Räthen Friedrich Wilhelm's mit voller Berechtigung neben Otto v. Schwerin und Friedrich v. Jena gestellt werden. An Weimann's Stelle trat als Berather und Leiter des clevischen Statthalters, Fürsten Joh. Moritz v. Nassau, der General Alexander v. Spaen, kein Weimann, aber doch ein energischer und fähiger Mann, neben ihm Adam Isinck, früher als Syndicus der clevischen Ritterschaft kein unbedeutender Gegner, dann ein geschickter und zuverlässiger Diener des Kurfürsten.

Selbst nach der Auseinandersetzung mit den Ständen zeigte sich noch die Nothwendigkeit einer förmlichen Union solcher Vertrauensmänner unter den clevischen Räthen. Sie ward am 20. August 1663 von dem Statthalter, Alex. Freiherrn v. Spaen, Gerh. Joh. v. Eickel, früher Mitglied der winenthal'schen Oppositionspartei, dann Justizrath, jetzt an Hüchtenbruch's Stelle Kammerpräsident, Adam Isinck und Joh. de Beyer, aus einer der angesehensten weseler Rathsfamilien stammend, mit Wissen und Willen des Kurfürsten abgeschlossen. Als Hauptzweck dieser Union wird „die Beförderung S. Ch. D. hohen Respects und Conservirung landesfürstlicher Reputation, wie Beobachtung der Lande Bestes, Wohlfahrt und Aufnahme“ hingestellt, daneben soll „dadurch der grosse merkliche Nachtheil, welchen die Zweiung und Diffidenz zwischen etlichen Räthen I. Ch. D.

<sup>7)</sup> Daniel Weimann starb in Cleve am 29. October 1661, wenige Monate nach seiner Rückkehr von einer Mission am englischen Hofe; nach v. Steinen Westphäl. Gesch. II p. 1120 ist ihm im J. 1656 (wohl richtiger 1660) vom Kaiser der Adel verliehen worden.

dem Vaterlande verursacht“, verhindert werden; eine Andeutung auf die in den ständischen Acten so vielfach bemerkbaren Streitigkeiten der beiden feindlichen Parteien unter den Räten, der diest'schen und blaspeil'schen, welche also auch damals noch nicht ganz erloschen gewesen sein müssen<sup>5)</sup>. Erst im J. 1668 hob der Kurfürst auf wiederholte heftige Beschwerden der Stände die Union, die allerdings auch von einzelnen Mitgliedern derselben, namentlich Isinck, zu Privatnutzen gemissbraucht worden zu sein scheint, auf. Die Absicht, durch einen solchen engeren Rath eine straffere Organisation der Verwaltung, namentlich aber eine energische Durchführung der so dringend nöthigen Finanzreformen zu ermöglichen, war allerdings zunächst nicht erreicht worden. Allen Schritten des Kurfürsten auf diesem Gebiete stellten sich die schwersten, fast unübersteiglichsten Hindernisse entgegen, auf demselben hat er nur sehr langsam spärliche Erfolge erzielt.

Wie zerrüttet die cleve-märkischen Finanzen im J. 1661 waren, ergibt sich daraus, dass, als die clevischen Stände damals ihren Consens zur Aufnahme von 12,000 Thlr. auf einige Domainen zur Bestreitung der Hofhaltung in Cleve ertheilten, diese Summe weder innerhalb noch ausserhalb des Landes zu erlangen war, so dass Ritterschaft und Städte sich entschlossen mussten, selbst das Geld vorzuschliessen. Allerdings waren eben damals Vorschläge zur Verbesserung der Finanzen gemacht worden, welche den Credit des Kurfürsten zunächst schwer erschüttern mussten, da sie nach modernen Begriffen unverhüllt den Staatsbankerott erklärten. Seit dem Anfang des Monats Juni 1661 verhandelte der geh. Rath und Hofkammerpräsident v. Canstein mit den cleve-märkischen Ständen über umfangreiche Verwaltungs-, Finanz- und Steuerreformen. Aus den Protokollen über diese Verhandlungen ergibt sich, dass der Kurfürst an denselben persönlich lebhaften Antheil nahm, sich jedesmal darüber eingehenden Bericht erstatten liess. Die Vorschläge Canstein's bestanden hauptsächlich darin, die Zinsen der Domainenschulden durchweg auf 5 Procent zu reduciren, zu diesem Zwecke die Domainen, welche in den Händen der Creditoren als Pfandhaber sich befanden, öffentlich und meistbietend verpachten und den Ertragsüberschuss einzuziehen zu lassen, die Zahlung der Zinsen an diejenigen Gläubiger, welchen sie lange Zeit hindurch auf Grund specieller Erhebungsanweisungen auf den Ertrag einzelner Domainenstücke und Zölle pünktlich entrichtet waren, zu suspendiren, mit den anderen über Nachlass rückständiger Zinsforderungen und selbst eines Theils des Capitals gegen sofortige Befriedigung durch die von den Ständen bewilligten Schuldentilgungssteuern zu verhandeln und andere dergleichen Maassregeln, welche, wie gesagt, den offenen Bankerott bekundeten.

Allerdings hatten die Stände seit mehr als 60 Jahren auf derartige Maassregeln gedrungen, hier und da schon deren Ausführung durchgesetzt und die in den Paragraphen 170—174 des Reichstagsabschieds von 1654 in Ausführung des westfälischen Friedensinstruments (Art. VIII de indaganda etc.) über eine Regulirung des nach dem dreissigjährigen Kriege unvermeidlichen allgemeinen Bankerotts erlassenen Bestimmungen die öffent-

<sup>5)</sup> Vgl. oben p. 87. 384 u. 908.

liche und rechtliche Grundlage für solche Maassregeln gegeben; ja sie gestatteten theilweise noch weiter zu gehen; auch erkannten dies die landständischen Deputirten an und billigten anfangs im Wesentlichen jene Vorschläge mit Ausschluss der Suspendirung der Zinszahlung. Als aber der Kurfürst die Vorschläge auszuführen begann, am 18. Juli 1661 ein Edict erliess<sup>9)</sup>, das die Zinsreduction anordnete; als er ankündigte, dass er Commissäre zur Taxirung des Ertrages der verpfändeten Domainen ernennen, dieselben öffentlich und meistbietend verpachten lassen werde, betrieben die dadurch schwer bedrohten Gläubiger, unter denen nicht Wenige aus den Rathsfamilien in den Städten und der Ritterschaft, ja selbst viele Beamten waren, eine solche heftige und erfolgreiche Agitation, dass die ständischen Deputirten im J. 1662, als Canstein zur energischen Durchführung jener Vorschläge wieder in Cleve eintraf, einen förmlichen Protest dagegen erhoben, wenigstens ihre vorigjährige Zustimmung derart mit allerhand Vorbehalten verclausulirten, dass der Kurfürst genöthigt war, erst eine beruhigende Erklärung zu erlassen, dann allerhand Zugeständnisse zu machen, welche die Durchführung mehr und mehr erschwerten, ja unmöglich machten, und endlich jene Maassregeln so gut wie ganz aufzugeben. Im Grossen und Ganzen blieben die Finanzen des Kurfürsten in den rheinischen Landen, zumal seit den französischen Kriegen der siebziger Jahre, in dem Maasse zerrüttet, dass das, was der Kurfürst trotz dieser Zerrüttung nach Aussen und Innen dort geleistet hat, nur um so grössere Bewunderung erregen muss. Erst seinen nächsten Nachfolgern, namentlich dem grossen organisatorischen und wirthschaftlichen Talente König Friedrich Wilhelm's I. gelang es, auch die cleve-märkischen Finanzverhältnisse zu ordnen.

Nicht minder widersetzten sich die particularen ständischen Interessen mit grosser Zähigkeit durchgreifenden Verwaltungs- und Justizreformen; doch gelang es dem Kurfürsten, damit, wenn auch gleichfalls nur äusserst langsam, mehr durchzudringen. Am wenigsten zu einem festen und gedeihlichen Abschlusse kamen die mannigfachen Versuche zu einer zweckmässigen Domainenverwaltung. Veranlasst durch die Klagen der Stände und die Schwierigkeit, zuverlässige und hinreichend vermögende Pächter im Lande zu finden, ward das System der „Admodiation“, der Generalverpachtung der Renteien, seit 1662 fallen gelassen, später nochmals wieder versucht, endlich seit 1675 durch den Einfluss des Hofkammerpräsidenten, Bodo v. Gladebeck, das alte weitläufige und kostspielige System der Verwaltung der Renteien wiederum durchweg eingeführt. Bedeutender und erfolgreicher waren die Reformen auf dem Gebiete der Militär-, Steuer-, Kirchen- und Polizeiverwaltung; auch auf dem der Rechtspflege wurden nicht unbedeutende Verbesserungen erzielt. Nach dem Erlasse vielfacher Werbe-, Verpflegungs-, Service-, Executions- und Steuerordnungen, welche letztere, so namentlich die von 1681 und 1685, die amts-, stadt- und dorfweise Contingentirung und eine gewisse hypothekarische Sicherung der Steuerforderung feststellte<sup>10)</sup>, errichtete der Kurfürst 1684 das clevische

<sup>9)</sup> S. Scotti a. a. O.

<sup>10)</sup> Das Erstere ward durch die sogenannten Tausend und Hundertzettel erreicht, welche die Quote jeder Stadt, jedes Amts, jedes Dorfs auf je 1000 Thlr.

Kriegscommissariat, ein Collegium, welches Militärintendantur und oberste Steuerbehörde zugleich war und erst später unter Friedrich Wilhelm I. mit der Domainenverwaltungsbehörde, dem Amtskammercollegium, unter dem Namen Kriegs- und Domainenkammer, vereinigt wurde, nachdem dem Regierungscollegium schon unter Kurfürst Friedrich Wilhelm ausschliesslich die sogenannten Polizei- und Hoheitssachen zugewiesen waren.

Auf kirchlichem Gebiete machte der Kurfürst den Grundsatz der Toleranz und Parität zur Richtschnur seines Verfahrens, ohne dabei dem reformirten Bekenntnisse, dem er selbst aufrichtig zugethan war, seinen Schutz und Beistand zu entziehen. In der reformirten Kirchenordnung von 1662 anerkannte und entwickelte er die alte, damals fast hundert Jahre in den Niederlanden und am Niederrhein bestehende Synodal- und Presbyterialverfassung; aber er wusste sich das landesherrliche Oberaufsichtsrecht durch eine besondere Commission, die aus Geistlichen und Räten bestand, und unter seinem Immediatbefehl die obere Leitung und Verwaltung der reformirten Kirche führte, zu wahren<sup>11)</sup>. Gleiche Freiheit und Selbstständigkeit gewährte er durch die Kirchenordnung von 1687 dem lutherischen Bekenntnisse in Cleve-Mark. Der katholischen Kirche wurden durch die Religionsverträge mit Pfalz-Neuburg von 1665, 66, 68 und 72 Rechte anerkannt und verliehen, wie sie dieselbe weder 1612 noch 1624 besessen und ausgeübt hatte. Die Zwangsmaassregeln und Repressalien, welche die Generalstaaten in den clevischen Städten gegen sie ausgeübt hatten, wurden nach der Räumung durch deren Garnisonen sofort abgestellt; den katholischen Bürgern die volle Ausübung ihrer Rechte und die Theilnahme am städtischen Regiment selbst auf die Gefahr hin verschafft, dass sie in einzelnen Städten, wie es demnächst in Emmerich und Rees geschah, ihre Majorität benutzen könnten, alle Evangelischen aus demselben zu verdrängen<sup>12)</sup>. Allerdings entzog er der Kirche, sowohl der katholischen als der evangelischen, auf dem rein staatlichen Gebiete diejenigen Rechte wieder, welche schon im 15. und 16. Jahrhundert die clevischen Landesherrn ausgeübt hatten, so namentlich die Jurisdictionen- und polizeilichen Befugnisse<sup>13)</sup>. Auf dem letzteren Gebiete besonders machte sich das Bestreben staatlicher Zucht und Ordnung geltend; zahlreiche cleve-märkische Polizeiverordnungen legen hiervon Zeugnis ab, und die gleiche Richtung zeigt sich in den Justizreformen, der cleve-märkischen Prozessordnung von 1668, der Hofgerichtsordnung von 1669, der Brüchtenordnung von 1681<sup>14)</sup>.

resp. 100 Thlr. der Gesamtsteuer bestimmte; das Letztere durch das Vorrecht der Steuer- vor der Pachtforderung und die Verpflichtung des Grundeigentümers, steuerzahlungsfähige Pächter zu schaffen oder für die Zahlung, wenn auch zunächst nur mit den „Früchten und Mobilien“, zu haften.

<sup>11)</sup> Verordnung vom 8. Aug. 1661, s. bei Scotti a. a. O.

<sup>12)</sup> Diesen Städten ward, nachdem schon der Abzug der staatlichen Garnisonen niederländischen Handel, holländische Verbindungen und Geldmittel genommen hatte, durch Auswanderung der wohlhabendsten Evangelischen Viel an Capitalien und Betriebsamkeit entzogen.

<sup>13)</sup> S. u. a. die Verordn. v. 7. Sept. 1661 u. 26. April 1668 bei Scotti a. a. O.

<sup>14)</sup> Die meisten dieser Verordnungen u. Gesetze finden sich bei Scotti a. a. O.

Indessen darf man bei diesen Verwaltungs- und Justizreformen in keiner Weise an moderne Centralisation denken. Im Wesentlichen blieb die Verwaltung der rheinisch-westfälischen Lande des Kurfürsten und deren Organe durchaus selbstständig; zunächst blieb der gemeinsame Landesherr und sein persönliches Regiment unter dem Beirathe der geh. Hofräthe in der Hauptsache der einzige gemeinsame Mittelpunkt der verschiedenen Territorien. Selbst die Finanzverwaltung blieb lange noch eine decentrale; sogar die Werbung, Ausrüstung, Besoldung und Verpflegung der einzelnen Regimenter des Kurfürsten ward noch lange den einzelnen Ländern, als Cleve-Mark, Minden-Ravensberg, Preussen u. s. w. besonders zugewiesen, aus deren Steuern und sonstigen Mitteln nach den Specialetats und Regierungsvorschlägen bestritten. Die Wirksamkeit der Hofkammer, Hofrentei, wie des Hofkriegscommissariats beschränkte sich zunächst nur auf die Marken und die geringen Mittel, welche dem Kurfürsten persönlich zur Hofhaltung aus den Domainenerträgen der einzelnen Länder zuflossen. Erst gegen Ende der Regierung des Kurfürsten, in den achtziger Jahren, scheint das Bedürfniss und Bestreben grösserer Centralisation der Verwaltung sich geltend gemacht zu haben. Eine solche selbst in den einzelnen Territorien verhinderten zunächst schon die jeder Neuerung feindlichen ständischen Particularinteressen. Es zeigte sich bei den Ständen sehr wenig Bereitwilligkeit, auf umfassende, mannigfache Einzelinteressen berührende und verletzende Reformen einzugehen; meist gaben sie ihr, freilich nach des Kurfürsten Ansicht, „unmaassgebliches“ Gutachten mit wohlverklausulirten Vorbehalten ihrer Sonderprivilegien ab; namentlich wehrten die Städte alle Eingriffe in ihre bisherige Selbstständigkeit durch ängstliche Wahrung ihrer zahllosen örtlichen Statuten und Gewohnheiten entschieden ab. Ueberdies standen sich gar oft bei den nöthigsten Reformen die Interessen der beiden ständischen Corporationen, Ritterschaft und Städte, einander schroff gegenüber, namentlich war dies in der seit Jahrzehnten schon schwebenden Frage der Matrikelrevision der Fall.

Wie oben näher erörtert ist<sup>15)</sup>, war es unter den cleve-märkischen Ständen eigentlich nie zu einer festen gesetzlich geordneten Steuerquotisirung gekommen. Seit der Mitte des 16. Jahrhunderts hatte die Ritterschaft sich auf Grund der ihnen, ihren adeligen Sitzen und zugehörigen Aeckern und Leuten zustehenden Schatzfreiheit, auch mehr und mehr von der freiwilligen Bede, den Steuern, zu eximiren gewusst. Nicht nur von den Landessteuern, sondern selbst von den Reichs- und Kreissteuern behauptete sie als Corporation eximirt zu sein, statt dessen dem Landesherrn als Lehns- und Dienstmannen persönlich Kriegsdienste zu leisten. Die Städte ihrerseits konnten bezüglich der Steuerfreiheit ihrer Bürger und deren Güter gleiche Privilegien geltend machen, hoben hervor, dass sie nicht minder als die Ritterschaft zur persönlichen Vertheidigung des Landes verpflichtet wären. Suchte die Ritterschaft sich ganz zu eximiren, so wussten sie wenigstens ihre Quote immer mehr zu verringern; bald schoben beide ständische Corporationen, denen das Steuerbewilligungsrecht zustand, fast die ganze

<sup>15)</sup> S. allgem. Einleit. p. 20.

Steuerlast auf das platte Land. Seit 1612 zahlten die clevischen Städte nur noch ein Sechstel, die märkischen ein Zwölftel des jedesmaligen Landescontingents; der Rest musste fast ganz von den Bewohnern des platten Landes, namentlich den Pächtern und Zinsleuten des Landesherrn, der Ritterbürtigen und Bürger von deren „Gewinn und Gewerbe“, ihrem beweglichen Hab und Gut, gezahlt werden; nur in Ausnahmefällen ward ihnen diese Steuer bei der Pachtzahlung angerechnet; im Grossen und Ganzen mussten sie die Steuer als „onera personalia“ allein tragen. Begreiflich, dass die Ueberbürdung des platten Landes bald, zumal durch die langjährigen Kriegszeiten, eine unerträgliche ward, durch den Steuerdruck Pächter und Zinsleute aus dem Lande vertrieben wurden, viele Höfe und Grundstücke wüst und ungebaut blieben. Dass eine Reform der Steuermatrikel dringend noth thue, darüber waren der Landesherr, Ritterschaft und Städte einig, keineswegs aber über die Art der Reform. Die Ritterschaft klagte, dass, wenn der reichste Bürger nur 5—6 Thlr. zahle, ein einziger Bauer oft 70—80 Thlr. zahlen müsse<sup>16)</sup>; sie verlangte, dass die Städte ein Drittel jeder Steuer übernehmen sollten. Diese forderten dagegen die Bethheiligung der Ritterschaft mit einer feststehenden Quote und eine bessere Vertheilung der Steuern unter den einzelnen Aemtern, Dörfern und Bauerschaften; behaupteten, mit städtischen Lasten, durch schwere Verschuldung, Rhein- und Befestigungsbauten, Unterhalt von Kirchen, Schulen, Armen- und sonstigen Verwaltungsausgaben derart überbürdet zu sein, dass sie unfähig wären, mehr als ein Sechstel zu tragen, um so weniger als Handel und Wandel ab-, Brodlosigkeit und Armuth in erschreckender Weise zunähme; eine Behauptung, welche die Ritterschaft mit einem Hinweis auf die grossen Einnahmen, welche die Städte von der Accise und Mahlsteuer erhoben, zu widerlegen suchten. Man stritt sich über die Frage, ob diese indirecten Steuern von den Bewohnern des platten Landes, oder von den Bürgern, von den Producenten, oder den Consumenten getragen würde. Jahrelang wurde so über die „dringend nöthige“ Revision der Matrikel hin und her verhandelt; auf diesem Wege schien kein Ausgleich der sich widerstrebenden Interessen gefunden werden zu können.

Kurfürst Friedrich Wilhelm hatte während des nordischen Krieges den früher schon gemachten Versuch erneuert, das Uebel an der Wurzel anzugreifen, die bisherigen rein personalen Steuern in Reallasten zu verwandeln, eine allgemeine Grundsteuer, auf Grund einer Aufnahme und Klasseneinschätzung des gesammten Areals, einzuführen. Dagegen hatten Ritterschaft und Städte gemeinsam auf das heftigste protestirt<sup>17)</sup>, versprochen,

<sup>16)</sup> Was allerdings entschieden übertrieben war. Vgl. oben allg. Einl. Note zu p. 67.

<sup>17)</sup> Eine wirkliche allgemeine Vermessung, Aufnahme und Classification des Grund und Bodens konnte der Kurfürst trotz einer desfallsigen Verordnung von 1685 nicht durchsetzen. Da die Steuerzettel niemals die Höfe, nur die Namen der Contribuenten enthielten, war bei fortwährendem Wechsel der Pächter und Pachtungen „Confusion und Disproportion“ gar nicht zu vermeiden; so hatte z. B. 1738 Dorf und Bauerschaft Zyflich mit 49 Hausplätzen und 1000 Morgen

sich über eine Revision der Matrikel zu einigen. Als diese Einigung nicht erfolgte, drohte der Kurfürst Kraft obrigkeitlichen Amts selbst Hand anzulegen. Die durch eine Türkensteuer im J. 1664 auf 150,000 Thlr. steigende Steuerleistung gab die Veranlassung, mit dieser Drohung Ernst zu machen. Der Statthalter, Fürst Johann Moritz, schlug vor, zur Erleichterung des platten Landes ein Drittel jener Summe durch eine Kaminsteuer aufzubringen. Der Kurfürst erklärte sich hiermit einverstanden. Die Ritterschaft, deren adelige Sitze auch von dieser Steuer eximirt bleiben sollten, bewilligte dieselbe; die Städte aber, welche allerdings im Verhältnisse zu ihrer bisherigen Leistung am schwersten durch diesen Steuermodus betroffen wurden, wollten die Summe nur nach der bisherigen Matrikel bewilligen, und forderten die Participirung der Ritterschaft, besonders an der Türkensteuer, von der sich zu eximiren sie auf keinen Fall berechtigt sei. Damit brach der Streit in hellen Flammen aus. Die Städte klagten beim clevischen Hofgericht gegen die Anmaassung der Ritterschaft, welche ihrerseits eine kurf. Bestätigung ihrer Steuerfreiheit erwirkte. Bald wurde der Streit mit solcher Leidenschaft geführt, dass beiderseits Injurienprocesse gegen einander erhoben wurden. Eine Unzahl von Broschüren, Deductionen und Memorialen liessen beide Parteien verfassen und zum Theil auch veröffentlichen. Der Kurfürst ward von beiden Seiten mit einer unglaublichen Menge von Vorstellungen bestürmt; die heftigsten Vorwürfe und Anklagen wurden gegenseitig vorgebracht. Die Ritterschaft klagte die Städte der Anmaassung landesherrlicher Rechte, namentlich der widerrechtlichen Einführung der Accise, der Absicht an, sich der Landesobrigkeit mehr und mehr zu entziehen, sich völlig autonom zu machen. Die Städte beschuldigten die Ritterschaft, durch die beanspruchte Mehrheit adeliger Räthe, wie durch die „erschlichenen“ Jurisdictionen, über welche der alte seit 1648 schwebende Streit von Neuem angefacht wurde<sup>18)</sup>, das Regiment im Lande an sich reißen, es zur einseitigsten Beförderung ihrer Standesinteressen benutzen zu wollen. Es kam unglaublich viel schmutzige Wäsche ständischer Selbstherrlichkeit bei diesem Streite zu Tage, er deckte die tiefen Schäden, die schweren Gebrechen, welche die landständischen Privilegien nach sich zogen, rücksichtslos auf.

Es war nicht leicht für den Kurfürsten, die richtige Position zu diesem Streite zu gewinnen, um so weniger als die mannigfachsten Interessen sich darin kreuzten, nicht nur die materiellen der Herren Stände, sondern auch hohe politische des Kurfürsten; um so schwerer, als seine Organe im Lande, Statthalter, wie Räthe, keineswegs unbetheiligt waren, weder unpartheiisch urtheilten, noch handelten, der Streit zwischen Ritterschaft und Städten, dem adeligen und bürgerlichen Stande, mit gleicher Heftigkeit unter den

---

Flur  $\frac{2}{3}$ , das daneben liegende Weiler mit 24 Hausplätzen und 100 Morgen  $\frac{1}{3}$  des Contingents zu tragen. Die Pächter von Flugländereien wurden gar nicht herangezogen, ebenso blieben Rheinanlandungen wie Rheinabschwemmungen unberücksichtigt. (Nach einem interessanten Bericht von 1738 im Staatsarchive zu Düsseldorf.)

<sup>18)</sup> Vgl. oben p. 349 u. 350 ff.

Räthen selbst ausbrach. Gewiss ist es, dass Fürst Johann Moritz, wie sein erster Rathgeber, Alexander v. Spaen, entschieden für die Ritterschaft Partei nahmen. Wenn aber der Kurfürst die Steuerexemption der Ritterschaft auf Grund eines Schreibens des Herzogs Wilhelm an die Städte vom 5. October 1557 höchst zweifelhaften Inhalts bestätigte, so geschah dies keineswegs, weil Johann Moritz und Spaen darauf drangen, sondern weil dem Kurfürsten grade damals sehr viel daran gelegen war, den clevischen Adel bei guter Stimmung zu erhalten. Die Gesundheit des jungen Prinzen von Oranien war eine sehr schwache, man hielt seinen frühen Tod fast für gewiss. Briefe des Fürsten Johann Moritz ergeben, dass in den Jahren 1663 und 1664 ein Theil der Ritterschaft der Provinz Geldern ernstliche Anerbietungen gemacht hat, bei einem solchen Todesfalle auf Grund alter Ansprüche der Herzoge von Cleve und neuer Erbrechte des Kurfürsten, diesen, sei es als Statthalter, sei es als Landesherrn, anzuerkennen<sup>19)</sup>. Bei den vielfachen nahen Beziehungen des gelderschen und clevischen Adels, welche diese Verhandlungen ebenso sehr fördern als schädigen konnten, war die Geneigtheit des letzteren dem Kurfürsten sehr wünschenswerth; ganz abgesehen davon, dass ein offenes Zerwürfniß mit der Ritterschaft auch fast ungleich gefährlicher wirken konnte, als die heftigste Opposition der Städte. Und wenn der Kurfürst den Ritterbürtigen die einmal verliehenen Jurisdictionen unter den nöthigen Restrictionen und Vorsichtsmaassregeln erhalten wollte, so waren dabei ebenso sehr das Bestreben, einmal ergangene Verfügungen im Interesse seiner Autorität aufrecht zu erhalten, als der alte Plan, den Adel zum Träger und Organ communaler Ordnung und Zucht auf dem platten Lande zu machen<sup>20)</sup>, leitende und maassgebende Motive.

Friedrich Wilhelm lag trotzdem nichts ferner als eine parteiische Entscheidung des Streits zu Gunsten der Ritterschaft. Es war ihm keineswegs verborgen, dass jenes Schreiben Herzogs Wilhelm, in welchem er die Städte anwies, bedingungslos ihre Steuerquote zu zahlen, ihm „kein Maass und Ziel zu setzen, wie er es mit seiner Ritterschaft zu halten“, durchaus kein unumstösslicher Beweis für die beanspruchte Steuerexemption war; dass die Ritterschaft trotz dieser angeblichen landesherrlichen Entscheidung zu ihrem Gunsten noch in demselben Jahre 1557 und später noch oft nachweisbar eine Quote der Steuern, namentlich bei Reichssteuern, aufgebracht hatte; dass die Streitfrage über die „Participirung und Quote“ der Ritterschaft mithin in Wirklichkeit seit mehr als einem Jahrhundert schwebte und in jedem einzelnen Falle durch Uebereinkommen zwischen den beiden Corporationen, bald zu Gunsten, bald zu Ungunsten der Ritterschaft, entschieden war. Ueberdies war nicht abzuleugnen, dass der Wohlstand der cleve-märkischen Städte entschieden im Abnehmen war; dass der dreissigjährige Krieg in Deutschland fast alles Capital verschlungen, Industrie und

<sup>19)</sup> Ein Schreiben des Statthalters vom 18. Jan. 1668 führt diese durch den Herrn v. Sulen gelderscher Seits geführten Verhandlungen als eines der Motive zum Abschlusse der Räte-Union vom 20. Sept. 1663 an. (Geh. St.-Arch. zu Berlin.)

<sup>20)</sup> Vgl. oben p. 117.

Handwerk, so namentlich die früher im Clevischen so blühend betriebene Tuch- und Lederfabrikation, im Märkischen die Eisen- und Leinenindustrie so gut wie ganz zerstört hatte; dass nach dem Frieden die clevischen Städte aufhörten, Stapelplätze niederländischer Waaaren zum Vertrieb in die dem staatlichen Handel verschlossenen spanischen Provinzen zu sein, und damit das niederländische Capital, zumal es sich nicht mehr in so rapider Weise wie bisher vermehrte und doch das bereits vorhandene in den vereinigten Provinzen selbst noch genügende Gelegenheit zur gewinnreichen Anlage fand, aus den clevischen Städten sich mehr und mehr zurückzog<sup>21)</sup>.

Vor Allem aber ergeben die nachstehenden Acten, dass es dem Kurfürsten vollkommen klar war, wie günstig dieser Streit der Geltendmachung seiner landesfürstlichen Hoheit, der Entwicklung der Souverainetät sein, wie sehr die ständische Libertät durch denselben Schaden leiden musste. Zeigte sich doch dabei ganz unwiderleglich, dass die Herren Stände nur ihre Interessen, ihre Privilegien vertheidigten, und wenn die beiden Corporationen im Begriff waren, ihre Unionen, ihren bisherigen landständischen Verband zu lösen, wiederum wie früher nur als Ritterschaft und als Städte, nicht mehr als Landstände verhandeln wollten, so entzogen sie ihrem Ansprüche, das Land zu vertreten, jeden Grund und Boden, gaben dem Kurfürsten die volle unanfechtbare Berechtigung, zu erklären, dass er allein die Interessen des ganzen Landes zu vertreten habe und wirklich vertrete. Mit dem vollen Gewicht der über die Herren Stände stehenden Landesobrigkeit drang er darauf, dass Ritterschaft und Städte sich unter Vermittlung seines Statthalters schleunigst vergleichen sollten, widrigenfalls sie ihre Streitigkeiten ihm „als ihrem ordentlichen und einzigen Richter“ zur endgültigen Decision anheim zu stellen hätten. Allerdings führte er, nachdem einmal die Kaminsteuer von ihm vorgeschlagen und die Ritterschaft sie angenommen hatte, die Erhebung derselben „zur Erhaltung seines landesfürstlichen Respects“ energisch durch, und als die Städte die Zahlung derselben weigerten, liess er sie durch militärische Execution beitreiben; auch untersagte er den Städten, in ihrem Processe gegen die Ritterschaft nach Erlass der Steuerbefehle von seinem clevischen Hofgericht an das kaiserliche Kammergericht zu protestiren. Aber er verweigerte auch der Ritterschaft, sie in diesem trotzdem anhängig gemachten Processe irgendwie zu vertreten, Partei für sie zu ergreifen, und gegen die einseitige Erhebung ständischer Dispositionsgelder seitens der Ritterbürtigen ordnete er die strengste Untersuchung an. Als dann auf alle Ermahnungen zum Ausgleich des Streites nur die märkischen Stände sich im December 1664 zu einem solchen verstanden, selbst die gleich nach des Kurfürsten Eintreffen in Cleve im December 1665 nochmals gemachten Versuche zur Einigung erfolglos blieben, entschied er am 11. Januar 1666 dahin, dass bis zur völligen Richtigkeit der Matrikel die clevischen Städte den vierten Theil, Geistlichkeit und das platte Land den Rest jeder Steuer aufzubringen haben. Es war hohe Zeit, dass durch

<sup>21)</sup> Dies geschah vollends, als mit der Räumung der clevischen Städte seitens der staatlichen Garnisonen auch die vielfachen Verbindungen mit den Niederlanden nach und nach aufhörten. Vgl. Note zu p. 948.

diese Entscheidung nicht; ferner die Erhebung der von dem Kurfürsten bei den drohenden politischen Conjunctionen so dringend nöthigen Steuern verhindert wurde.

Der Einfall des Bischofs von Münster in die Niederlande und die Partheinahme Englands und Frankreichs drohte im Herbst 1665 den Krieg zwischen den Staaten und England nicht nur zu einem allgemeinen zu machen, sondern auch den Schauplatz desselben wiederum nach Deutschland zu verlegen und die Franzosen noch viel tiefer in das Reich hinein zu führen, als der westfälische Friede gethan hatte. Dieses zu verhindern, war das Ziel der Politik des Kurfürsten<sup>22)</sup>. Um seine Hilfe und den Preis derselben entbehren zu können, hatte de Witt französische Truppen nach den Niederlanden gerufen; sie waren im October zum Theil durch das Clevische marschirt und standen, als der Kurfürst im November dort eintraf, noch hart an der Grenze seines Gebiets. Seit dem Frühjahr 1665 schon hatte Friedrich Wilhelm seine Truppen in Cleve-Mark vermehrt, zugleich mit ihm brachen einige Regimenter aus den Marken nach dem Rheine auf, dort und in Westfalen liess er eifrig werben; im Frühjahr 1666 hatte er in seinen niederrheinisch-westfälischen Landen ein nicht unbeträchtliches Corps unter den Fahnen; zu dessen Formirung und Erhaltung wurden jetzt nach jener vom Kurfürsten angeordneten Matrikel bewilligte und unbewilligte Steuern in Cleve-Mark erhoben. Von allen Seiten ward um den Kurfürsten geworben, die Gesandten Englands, des Kaisers, Spaniens wie Frankreichs, Dänemarks und der Rheinbündler umdrängten ihn in Cleve; selbst de Witt, von der übermüthigen französischen Freundschaft fast ebenso bedroht, als von den Fortschritten der Waffen Englands und Münsters, wie dem damit steigenden Einflusse der oranischen Partei, liess sich herbei, um des Kurfürsten Beistand zu werben. Friedrich Wilhelm benutzte seine günstige Stellung allein zur Vermittelung des Friedens zwischen Münster und den Staaten, und wusste dadurch den Ausbruch eines allgemeinen Krieges auf deutschem Gebiete zu verhindern, die Pläne des bereits hochfliegenden französischen Ehrgeizes nicht zur Ausführung kommen zu lassen. Denselben Zweck hatten seine demnächstigen Verhandlungen mit dem Pfalzgrafen Philipp Wilhelm von Neuburg über eine definitive Theilung der Successionslande. Langjährige Wünsche und Hoffnungen, Rechtsansprüche, von deren Gerechtigkeit er fest überzeugt war, opferte er, um den Pfalzgrafen zum gemeinschaftlichen Schutze der Westmarken Deutschlands zu gewinnen, zu verhindern, dass er ein gefährliches Werkzeug französischen Ehrgeizes werde. Am 9. September 1666 ward der Erbvergleich mit Neuburg im Wesentlichen auf Grund des „Status quo“ abgeschlossen.

Am 5. October ward den nach Cleve berufenen cleve-märkischen Ständen der Abschluss des Erbvergleichs angezeigt. Am 15. Oct. leisteten sie dem Kurfürsten die Erbhuldigung. Am 23. Oct. wurden die Streitigkeiten zwischen der Ritterschaft und den Städten Cleves unter ihrer Zustimmung durch einen kurfürstlichen Recess dahin beigelegt, dass die Städte künftig ein Fünftel jeder Steuer leisten, die Ritterschaft steuerfrei und 18 Ritter-

<sup>22)</sup> Vgl. Droysen III, 3 p. 127 ff.

bürtige im Besitz von Jurisdictionen bleiben, dagegen die Städte die Accise und Mahlsteuer forterheben, ohne ihre Zustimmung keine ständischen Dispositionsgelder erhoben und verwandt werden sollten. Am 30. October verliess der Kurfürst, von Dank und Segenswünschen der Stände begleitet, Cleve.

Erst jetzt war Kurfürst Friedrich Wilhelm im festen Besitze von Cleve-Mark. Sechs und zwanzig Jahre schweren Kampfes nach Innen und Aussen waren nöthig gewesen, um von diesen brandenburgischen Westmarken Besitz zu ergreifen, sie äusserlich und innerlich für seinen Staat zu gewinnen. Mit dem Pfalzgrafen unter des Kaisers Zustimmung verglichen, mit letzterem und den Staaten von Neuem im Bündnisse, waren alle Interventionsgefahren beseitigt. Aber wichtiger war, dass die Stände innerlich bezwungen, die ständische Libertät gebrochen war. Nicht widerwillig, sondern gutwillig, ohne jede reservatio mentalis hatten sie die Erbhuldigung dem Kurfürsten von Brandenburg geleistet; sie beugten sich unter sein starkes Regiment, dessen Segnungen sie zu begreifen anfangen. Nicht dass mit einem Male alle ständischen Oppositionsgelüste verschwunden, alle ständischen Particularinteressen überwunden waren; noch manchmal machten sich diese geltend, rührten sich jene wieder, wenn auch jetzt nur gegen den Statthalter, die Regierung oder einzelne Räthe; und die Entscheidung des Kurfürsten genügte, die Querelen beizulegen. Auch die nach den Recessen von 1660 und 1661 noch so umfangreichen ständischen Privilegien waren nicht mit einem Federstrich zu beseitigen. Auch wenn der Kurfürst die Macht dazu gehabt hätte, würde er es nicht gethan haben. Nachdem er den Missbrauch derselben verhindert, die Auswüchse abgeschnitten, war sein Bestreben, die Stände innerlich mit dem Neubau seines Staates zu versöhnen, sie mit dazu zu verwenden, dem Einfluss einer naturgemässen Fortentwicklung seines Staates die Entscheidung darüber überlassend, was vom ständischen Wesen als morsches und untaugliches Material zerfallen musste und was als gesundes kräftiges Holz noch zu gebrauchen war. Und dass diese innerliche Aussöhnung, dieses Sichzurechtfinden der Stände im brandenburgischen Staatsgebäude, ihr Eingehen auf die Zwecke und Ziele des neuen deutschen Staates im Grossen und Ganzen gelang, das zeigten schon die nächsten Kriege des Kurfürsten gegen die drohende Uebermacht Frankreichs, die Zeit der Vertheidigung der deutschen Westmarken. Fehlte es auch während dieser Kriege, insbesondere in Zeiten der Noth, nicht an den Spuren vom alten ständischen Sauerteig, an den alten Charakterzügen ständischer Libertät; im Wesentlichen hielten die cleve-märkischen Stände doch fest und treu zum Kurfürsten, stellten ihm trotz enormer französischer Contributionen noch grosse Steuersummen zur Verfügung, wiesen Versuchungen zum Abfall entschieden zurück und gewöhnten sich allmählich daran, brandenburgisch zu sein, um dadurch deutsch zu werden und zu bleiben.

## V. Die Recesse von 1660 und 1661 und die Erbhuldigung im Jahre 1666.

1660—1666.

Der Kurfürst an den Statthalter. . Dat. Cöln a. .d. Spr.  
14/24. Aug. 1660. M.

[Soll beikommandes Schreiben an die Stände und den revidirten Recess ihnen gegen Auslieferung des von 1649 übergeben, worüber kaiserliche Confirmation eingeholt werden wird. Erwartet baldige und willige Annahme des Recesses.]

1660. „E. Lbd. wird zweifelsohne erinnerlich sein, wasgestalt nicht allein  
24. Aug. die clevischen Stände aus Antrieb derjenigen, welche Uns mit ihnen gern in Uneinigkeit zu beiderseitigem Nachtheil gerathen gesehen hätten, viel unnöthige Dinge bei Abhandlung des Landtagsrecesses auf die Bahn gebracht, welches doch, wie die Erfahrung gegeben, ihnen wenig zu Nutzen gekommen, sondern auch, dass E. Lbd. Uns zu verschiedenen Malen versichert, wie die Meisten von den Ständen nur selbst wünschten, dass der Landtagsrecess geordnet und in solche Form gebracht werden möchte, damit Wir mit mehrer Vergnügung für die Wohlfahrt Unserer cleve- und märkischen Unterthanen Uns zu bemühen Ursache hätten. Welchem nach Wir solchen Landtagsrecess vorgenommen, und also, wie E. Lbd. aus dem Original zu ersehen, eingerichtet, an die Stände auch, wie die gleichfalls mitkommende Abschrift zeigt, geschrieben haben. Damit nun diese Sache, nach deren Endschaft Wir ein grosses Verlangen tragen, auf's eheste zur Richtigkeit gebracht werden möge, so wollen E. Lbd. die Stände verschreiben, ihnen solch Unser Schreiben überantworten und dabei auch den Landtagsrecess extradiren, dagegen aber den vorigen wiederum zurückfordern und sie dahin versichern, dass Wir ihnen über dieses

alles I. Kais. Maj. Confirmation verschaffen wollen. Und weil Wir gewisse Ursache haben, warum Wir dieses Werk gern in ganz Kurzem abgethan sehen, als zweifeln Wir nicht, E. Lbd. werden sich dasselbe ganz eifrig angelegen sein lassen und sich mit den Ständen in keine fernere Tractaten hierüber einlassen, gestalt dann auch dieser Recess also eingerichtet, dass sie wohl damit vergnügt sein können, verlassen Uns auch auf E. Lbd. gute Dexterität, dieses alles dergestalt zu incaminiren und zur Endschaft zu bringen, dass sie den Recess mit Willigkeit annehmen und Uns dadurch erweisen, dass die von ihnen eine Zeit her so vielfältig contestirte Devotion nicht in Worten, sondern auch im Werke bestehe, welches Uns dann Anlass geben wird, Unsere Gnade auch gegen sie bei allen vorfallenden Gelegenheiten zu bezeugen, E. Lbd. wollten Uns hiervon mit ehestem Bericht thun“.

Der Kurfürst an die cleve-märkischen Stände. Dat. Cöln a. d. Sp.  
14/24. Aug. 1660. W.

[Bei der Abfassung des Recesses von 1649 hat er sich „difficil erwiesen“, weil durch Vieles in demselben der landesfürstliche Respect lädirt, und Diffidenz zwischen ihm und den Ständen veranlasst werden. Zur Befestigung der Einigkeit ist daher der Recess revidirt und wird, was jetzt darin enthalten, genau observirt werden.]

„Ihr werdet euch zweifelsohne annoch guter Maassen zurütk erin- 24. Aug.  
nern, was grosse Widerwärtigkeit es in den vorigen abgewichenen Jahren, da Wir in Unserm Herzogthum Cleve gewesen, wegen Abfassung eines Landtagsrecesses gegeben, und wie Wir Uns nicht darum difficil erwiesen, dass Wir Unsern getreuen Ständen nicht gerne ihre wohlhergebrachten privilegia confirmiren und sie dabei maintainiren wollten; sondern weil es damals dem Ansehen nach dahin gespielt werden wollen, durch dergleichen Dinge, welche den Ständen Nichts nützen, oder ihnen einige Sicherheit geben konnten, Unsern landesfürstlichen Respect aber nicht wenig lädirten, die allerseits so hoch nöthige Einigkeit zu hemmen und aufzuhalten, und hingegen nur schädliche Diffidenz und Misstrauen einzustreuen. Dann was sonderbare gnädigste und landesväterliche Affection Wir allemal zu diesen Unsern Landen getragen, als darin Wir ein gutes Theil Unserer fürstlichen Jugend zugebracht, solches halten Wir nicht nöthig zu sein, euch an diesem Orte weitläufig zu remonstriren; als die ihr verhoffentlich allerseits Unser Gemüth dergestalt werdet erkannt haben, dass Wir die Wohlfahrt Unserer getreuen Stände Unsern höchsten Wunsch sein lassen, und solche aller andern Vergnügung präferiren. Alldie-

weil Wir nun nicht allein bei diesem Vorhaben beständig verharren, sondern auch das nöthige Band der so nützlichen Einigkeit je länger je mehr zu befestigen gedenken, so haben Wir nicht allein alles dasjenige, was damals für Widerwärtigkeit vorgegangen, ganz und zumal vergessen, sondern auch, damit auch den Nachkommen hievon die geringsten Reliquien nicht überbleiben, und so viel mehr resp. gnädigstes und unterthänigstes Vertrauen zwischen Herrschaft und Unterthanen fester stabilirt und unterhalten werden möge, vorgemelten Landtagsrecess zu dem Ende revidirt, und zwar dasjenige, was zu Verdruss und Widerwillen Anlass geben könnte, wie auch was nur ein Temporarium gewesen und in einem perpetuirlichen Hauptrecess nicht nöthig befunden, als was von damaliger Abführung Unserer Völker und von der schwedischen Einquartierung darin gedacht, herausgelassen. Im Uebrigen aber, was eigentlich der Stände privilegia und Freiheiten concernirt, mit solcher gnädigsten Willfährigkeit bestätigt, als Wir nicht allein für Uns den Ständen Alles churfürstlich zu halten gemeint, sondern auch Uns die gewisse Hoffnung machen, dass auch sie an ihrem Orte nichts weniger mit vorausgesetzter treuer unterthänigster Affection bei Uns und Unserm churfürstlichen Hause festhalten werden. Zu welchem Ende Wir dann mehrgedachten Landtagshauptrecess Unseres Statthalters Fürsten Johann Moritz zu Nassau Lbd. vollzogen zugeschickt, aus Dero Händen ihr nicht allein denselben empfangen, sondern auch ferner von I. Lbd. vernehmen werdet, wie Wir alles und jedes, so darin enthalten, fest und genau observiren, und dagegen Unsere getreuen Stände nicht beschweren lassen wollen“.

Cleve-märkischer Landtagsabschied. Dat. Cöln a. d. Spr.  
14/24. Aug. 1660<sup>1)</sup>.

24. Aug. §. 6. Wenn der jetzige Statthalter abgehen sollte und der Kurfürst es für nöthig hält, einen andern anzustellen, so wird der Kurfürst solches und die Person des neuen Statthalters den Ständen „zeitig notificiren“. §. 7. (Betreffend die Beeidigung der Beamten auf den Recess) ist ganz ausgelassen. §. 12. Die von der Kammer und der Regierung gemeinsam gefassten Beschlüsse sollen nicht nur vom Statthalter, sondern auch von dem Director eines jeden Collegiums und dem dazu bestellten Secretär desselben unterzeichnet werden. §. 18. Die Beamten sollen nur „aus erheblichen Ursachen und nachdem sie mit ihren nothdürftigen Verantwortungen genugsam gehört“

<sup>1)</sup> Es wird genügen, nur diejenigen Paragraphen im Auszuge mitzutheilen, welche von dem Landtagsabschied vom 9. October 1649 (vgl. oben p. 390) abweichen, zumal auch dieser Recess vielfältig gedruckt ist, so bei Scotti a. a. O.

entlassen werden. §. 20. Jede erledigte geheime Rathsstelle soll nur dem verliehen werden, der ein Zeugniß über sein Indigenat beigebracht hat. §. 25. Bei Anstellung eines Landrentmeisters wird zuvor des Statthalters und der Regierung Bericht über des Anzustellenden Qualität und Vermögen eingeholt werden. §. 33. Da die Stände über Erhebung unbewilligter Steuern und Belastung übermässiger Servicien geklagt haben, hat der Kurfürst ihnen vorstellen lassen, „dass bei diesen irregulären Zeiten wider seinen Willen nicht Alles hat so genau observiret werden können, die dabei vorgefallenen Exorbitantien ihm selbst zum Missfallen gereichen“; er verspricht aber, dass alles das, was vorgegangen, ihren Privilegien nicht präjudicirlich und nachtheilig sein soll, und ohne der Stände Verschreibung und Bewilligung ferner keine Steuern, noch übermässige Servicien erhoben, auch alle Frevel und Exorbitantien der Officiere und Soldaten scharf bestraft werden sollen. Im Falle mit Bewilligung der Stände eine Landesdefension künftig angeordnet werde, soll mit Nomination und Election der Officiere, sowie Direction der Truppen den Bestimmungen der Recesses darüber gemäss verfahren werden<sup>1)</sup>. §. 34. (Betreffend die Haltung einer Leibgarde in Cleve und deren Beschränkung) ist ausgelassen. §. 37. (Betreffend die Entlassung aller nicht eingeborenen Beamten) ist ganz ausgelassen. §. 42. Nachdem die clevischen Stände auf die Wasserlicenzen zu Gunsten der Kammer, auch auf die jährliche Erhebung von 2000 Thlr. aus denselben für immer Verzicht geleistet haben, ist ihnen die Erhebung von 6000 Thlr. Dispositionsgelder, wozu die nöthigen Executionsbefehle an die Beamten und Richter seitens der Regierung erlassen werden sollen, zugestanden. §. 48. (Betreffend die Moderation der märkischen Quote in der Kreismatrikel) ist ausgelassen. §. 63. (Betreffend die Verpflegung der schwedischen Truppen bis zur Auszahlung der Satisfactionsfelder) ist ausgelassen. §. 64. Die Stände haben zur Tilgung der alten Kammerschulden 600,000 Thlr. bewilligt, zahlbar in 8 Terminen, unter der Bedingung, dass die additional und neuen Gravamen „zu ihrer Satisfaction aller Billigkeit nach zuvor erledigt würden“. §. 66. (Betreffend die Abführung der Reiterei aus der Grafschaft Mark), §. 67 (die Garnison in Hamm), §. 68 (die Steuerbewilligung der märkischen Stände für dieselbe) sind ausgelassen. §. 72. Im Falle die Stände den Bestimmungen dieses Recesses zuwider graviret würden und von der Regierung keine Remedirung geschähe, sollen die Stände solches dem Kurfürsten hinterbringen, „der dann nach eingenommenen Bericht schleunige Vernehmung thun will, dass alle geschehenen Contraventionen abgestellt werden“<sup>2)</sup>. Am Schlusse verspricht der Kurfürst, den Recess für sich und seine Nachfolger „festiglich und unverbrüchlich zu halten und die Stände dabei als ihren Privilegien und Reversalen mächtiglich und

<sup>1)</sup> Die Zusage, ohne Consens der Stände keine Truppen werben oder einführen zu wollen, ist also weggelassen.

<sup>2)</sup> Alle übrigen Bedingungen, insbesondere die Ausführung der Truppen, sind ausgelassen.

<sup>3)</sup> Das Zugeständniss, dass die Stände im Fall der Recesscontravention mit Zahlung der bewilligten Steuer einhalten können, ist also gestrichen.

und kurfürstlich zu schützen, auch nimmer gestatten zu wollen, dass von Statthalter, Regierung, Beamten und andern Dienern dagegen gehandelt werde; wollen ihnen auch hierüber der Röm. Kais. Maj. allergnädigste Confirmation über diesen Hauptrecess impetiren<sup>4)</sup>.

Mit diesem Recess, sowie den obigen Rescripten des Kurfürsten an den Statthalter und die Stände traf der Generalmajor und clevische geh. Rath Alexander v. Spaen am 20. September in Cleve ein; mündlich hatte er dem Statthalter mitzuthemen, dass der Kurfürst nicht eher in Cleve eintreffen würde, als bis der Recess von den Ständen bedingungslos angenommen sei; zugleich überbrachte er die Nachricht, dass das Regiment des Obersten v. Sieberg in Cleve-Mark einrücken solle. Johann Moritz bat den Kurfürsten am 22. September dringend, letztere Anordnung zurückzunehmen, da die Stände „sonder Zweifel daraus urtheilen würden, dass man sie zur Annehmung des veränderten Recesses zwingen wolle“; er hoffe sie auch ohne „dergleichen Mittel“ dazu zu bewegen. Am 24. September traten die schon früher auf Befehl des Kurfürsten zu einem Landtage verschriebenen cleve-märkischen Stände in Cleve zusammen. Die Aufregung über den revidirten Recess war um so grösser, als vor wenigen Tagen erst der Befehl der Regierung zur Erhebung von 94,000 Thlr. für die Garnisonen und die Festungsbauten erlassen war. (Vgl. oben p. 934). Dennoch berichteten die weseler Deputirten bereits am 29. September, „dass die Mehrzahl der Stände, so nicht in allen, doch gleichwohl in etlichen Sachen I. Ch. D. gratificiren würde“; nur verlangten sie, dass der Kurfürst mit ihnen persönlich über die Revision des Recesses verhandele, und ihnen zuvor in ihren Gravamen und Desiderien Satisfaction ertheile. In diesem Sinne ward das nachfolgende Schreiben an den Kurfürsten am 5. October beschlossen. Am 6. October berichtete der Statthalter dem Kurfürsten, dass die Stände um Zeit zur Resolution bäten, über den angedrohten Truppeneinmarsch erschrocken seien, unter der Hand aber versicherten, dass sie den Recess annehmen würden, nur allein, „dass bei einem oder anderen Punkt wenig eclaireissement wird begehrt werden“. So glatt, wie er meinte, sollte die Sache indessen nicht abgehen. Am 7. October Abends erfuhr er, dass die Stände beschlossen hätten, ihm den Recess am folgenden Tage mit einem Protest wieder einzuhändigen, überdies die Zurücknahme der Steuerbefehle zu fordern. Um die Ausführung dieses Beschlusses zu verhindern, verliess er unter dem Vorwande, von der Prinzessin von Oranien zu einer Conferenz nach Tournhout berufen zu sein, am 8. October des Morgens früh „ganz heimlich“ Cleve. Die clevischen Räte, denen Deputirte der Stände jetzt den Recess einhändigten, suchten sie zur Zurücknahme desselben durch Zusicherung eines Reverses zu bewegen, in welchem sie ihnen zu attestiren versprochen, dass die Annahme des Recesses ihnen nicht präjudicirlich sein

<sup>4)</sup> Am Schlusse ist also gleichfalls ausgelassen der Passus im Recess von 1649, dass die Stände, im Falle auf ihre Klage über Contraventionen dieselben nicht abgestellt würden, „sich ihrer Privilegien, Reversalen, Verträge, Pacten und Contracten bester Maassen gebrauchen mögen“.

würde. Zugleich mit dem Concept dieses Reverses sandten sie dann den Recess in einem versiegelten Schreiben an den Syndicus Niess zurück, der es, in der Meinung, es sei der versprochene Revers, arglos annahm. Als der Irrthum entdeckt wurde, begnügten sich die Stände mit einem Protest gegen die Annahme des Recesses vor Notar und Zeugen. Darauf verliessen sie am 9. October Cleve, nachdem sie noch an den Kurfürsten ein zweites Schreiben gerichtet hatten, worin sie sich über den Befehl zur Erhebung von 94,000 Thlr. beklagten, zumal sie schon im Januar 1660 sich bereit erklärt hätten, für den Unterhalt von 800 Mann auf ein Jahr 55,000 Thlr. zu bewilligen und der Statthalter ihnen die Zusicherung ertheilt habe, dass die Garnisonen umfänglich reducirt werden sollten.

Der Kurfürst an den Statthalter. Dat. Cöln a. d. Spr.

<sup>25. Sept.</sup>  
<sup>5. Oct.</sup> 1660. M.

[Gönnt den Ständen Bedenkzeit, will aber keine Weitläufigkeiten, sondern kategorische Resolution, widrigenfalls er andere Mittel anwenden wird.]

— „Nun können Wir zwar wohl geschehen lassen, dass sie sich 5. Oct. nicht alsofort, ehe sie den veränderten Landtagsrecess verlesen, erklärt, sondern deshalb Bedenkzeit genommen. Wir wollen aber dennoch hoffen, E. Lbd. werden es zu keiner Weitläufigkeit kommen lassen, sondern vielmehr allen möglichsten Fleiss anwenden, dass, gleichwie jetzt angeregter überschickter Recess auf aller Billigkeit beruht, auch nichts daran verändert oder ausgelassen, als was nur Streit und Uneinigkeit möchte verursachen können, also auch bemelte Unsere Stände denselben ohne alles ferne Scrupuliren gehorsamst annehmen und deswegen keine Difficultät machen mögen. Und weil Wir aus gewissen erheblichen Ursachen hierin bald eine kategorische Resolution haben müssen, so ersuchen Wir E. Lbd. hiermit freundlich, Sie wollen dieselbe mit ehestem befördern und überschreiben, denn Wir nicht gemeint sind, hierunter einige Verzögerung vorgehen zu lassen, sondern wenn die Stände dazu nicht verstehen noch die Billigkeit annehmen wollen, werden Wir schon Mittel zu finden wissen, dadurch Wir zu Unserer Intention gelangen können“.

## Ansprache des Statthalters an die cleve-märkischen Stände.

Dat. Duisburg 28. Oct. 1660. W.

[Der Kurfürst will und kann die Recessse von 1649 und 1653 nicht halten, weil durch 7 Punkte, dadurch die Stände ein condominium haben und Einigkeit mit dem Landesherrn verhindert wird, des Kurfürsten Gewissen beschwert ist, die Recessse erzwungen sind, kaiserliche Confirmation erschlichen ist, der bösen Consequenz wegen für die übrigen Lande, die Privilegien auch durch den neuen Recess gesichert, ja ausgedehnt sind. Der Kurfürst wird das Land eher verderben, als es seinen andern Unterthanen zum bösen Exempel bestehen lassen; die Entscheidung der Stände ist von grosser Bedeutung. Folgen der Annahme des Recesses, der Ablehnung. Die Verantwortung der Stände. Grosse und kleine Beispiele in England und Münster. Hoffnung auf weise Resolution der Stände.]

28. Oct. „In langer Zeit ist so eine wichtige Deliberation nicht gehalten worden als anjetzo, indem allhie soll gehandelt werden von dieser Lande Wohlfahrt oder derselben Ruin. Ich finde mich verobligirt, den löblichen Ständen zu entdecken, worauf die ganze Sache beruht, eines Theils zu Vorbauung vielen Unheils, andern Theils zu Dechargirung meines Gewissens, damit heut oder morgen nicht gesagt werden könne: hätte der Statthalter rund ausgesprochen und die Beschaffenheit der Sache vor Augen gestellt, so würde eine andere Resolution genommen sein; auf dass nun solche Blame und schwere Verantwortung mir nicht auf den Hals komme, noch ich desfalls ein nagendes Gewissen bei mir finden möge, so sage ich, dass I. Ch. D. zu Brandenburg, mein gnädigster Herr, die vorigen Landtagsrecessse von den Jahren 1649 und 1653 nicht halten können, noch wollen. Sie können, sage ich, dieselben nicht halten, weil darin verschiedene Punkte begriffen, welche I. Ch. D. landesfürstlichen Hoheit und Respect zumal nachtheilig und abbrüchig sind, wodurch zwischen Deroselben als Landesherrn und den Ständen gleichsam consortium regiminis oder condominium eingeführt und eine stets währende Diffidenz, schädliches Misstrauen und Uneinigkeit erweckt werde, als da sind sieben nachgesetzte Punkte:“

1) Die Bewilligung der Stände zur Anstellung eines künftigen Statthalters; 2) die Beeidigung aller Räte und Beamte auf den Recess; 3) die Notification und Anhörung der Stände vor Anstellung der Räte; 4) der Consens der Stände zur Werbung und Einführung von Truppen und die Beschränkung der churfürstlichen Leibgarde; 5) die Auszahlung von jährlich 2000 Thlr. aus den Wasserlicenten und die Rückstellung der letzteren an die Stände nach Abtragung der alten Kammerschulden; 6) die Abführung aller Truppen aus Cleve-Mark, und die Aufhebung aller Kriegslasten und Contributionen; 7) die aus dem Recess von 1653 hergeleitete Prätension der Stände, sich ohne landesfürstlichen Consens versammeln zu dürfen. Diese sieben Punkte könne der Kurfürst nicht eingehen: 1) weil die Stände

darüber niemals ein Privilegium oder „bewährtes Herkommen“ gehabt; 2) weil keine Landstände im Reich „solche der landesfürstlichen Hoheit und Obrigkeit verkleinerliche und abbrüchige Punkte jemals prätendirt haben noch prätendiren“; 3) weil kein Fürst im Reich solche postulata seinen Ständen jemals verstattet hat, noch verstaten würde; 4) im Fall selbst der Kaiser wider der Reichsstände Regalien und Obrigkeit dergleichen Privilegien concedirt hat, dieselben durch die Capitulation des jetzigen Kaisers vom 18. Juli 1658 cassirt und annullirt sind (folgt die betreffende Stelle aus der Capitulation vgl. oben Einleit. p. 941).

„I. Ch. D. wollen auch, wie gemelt, erwähnte Recesse nicht halten 1) weil Sie wegen obermelter Punkte ihr Gewissen beschwert finden; 2) dieselben einzugehen in der Zeit gleichsam gezwungen worden; 3) denselben allsofort und oft contradicirt; 4) darüber bei der Röm. Kais. Maj. glorwürdigster Gedächtniss einseitig einförmlicher Weise, ohne dass I. Ch. D. gehört, von den Ständen Confirmation erhalten worden; 5) weil dieselben Recesse viele böse Consequenzen in Ansehung I. Ch. D. andern vielen Landen nach sich führen; 6) weil die veränderten Punkte, mutationes und declarationes in dem letzten neuen Recess von solcher Consideration sind, dass die löblichen Stände bei sich selbst ermessen werden, den Landen zuträglicher zu sein, sich darin unterthänigst zu fügen, dann mit I. Ch. D. in Uneinigkeit und Weiterung zu gerathen, bevorab da sie ihrer Privilegien darin mehr gesichert werden können als bei den vorigen, angesehen von I. Ch. D. selbst die kaiserliche Confirmation wird eingeholt werden; 7) weil auch den Ständen darin mehr als in den vorigen ist eingeräumt worden, indem ihnen darin jährlich 6000 Reichsthaler absolute zugelegt worden, da dieselben vorhin auf die Jahre, worin die 600,000 Reichsthaler zu Abtilgung der alten Kammerschulden restringirt gewesen und sie auch nicht eher den Anfang nehmen sollten.

Gleichwie nun ein Mensch, der Vernunft und Resolution bei sich hat, wenn der Kanker <sup>1)</sup> einem seiner Glieder, wie lieb ihm auch dasselbe sein möchte, zustösst, ist er weis und will er die übrigen, ja gar sein Leben und Wohlfahrt erhalten, das böse corruptirte Glied abschneidet, also auch ein grosser Herr und Potentat gleich I. Ch. D. sind, dürften viel lieber und eher, wiewohl ungerne und gleichsam gezwungen, Dero Herzogthum Cleve und Grafschaft Mark verdorben wissen, als dass durch deren Exempel Dero andere Lande corruptirt werden sollten. Steht also in der löblichen Stände Händen, und zwar bei dieser Deliberation und Resolution dieser Lande, ihre und der

<sup>1)</sup> Der Krebs.

ihrigen und Nachkommen entweder Wohlfahrt oder Verderben zu befördern. Nehmen sie an den jüngsthin übersandten Recess aus angeführten Motiven, bevorab dass alle Privilegia darin enthalten und I. Ch. D. die kaiserliche Confirmation darüber ausbringen werden, so werden sie dadurch ihre unterthänigste getreue Affection, so sie zu I. Ch. D. tragen, und so oftmals unterthänigst contestirt haben, an den Tag geben, und dass ihre Worte mit den Werken übereinstimmen. I. Ch. D. werden alsdann zu ihnen als ein gnädigster Churfürst und Landesherr kommen, Sie werden ihnen und den ihrigen alsdann alle landesväterliche Gnade erzeigen, dieselben von der Kriegslast und Contributionen zum guten Theil entheben und befreien, auch ohne Dero getreuen Stände Consens keine Ausschläge mehr thun lassen.

Im unverhofften widrigen Falle möchten I. Ch. D. in diese Dero Lande zwar kommen, aber mit was Gewogenheit und Contentement, ist leicht selbst zu ermessen; dass Sie kommen in ein solches Land und zu solchen Ständen, die die angebotene Gnade von kaiserlicher und churfürstlicher Confirmation ihrer Privilegien verworfen und in den Wind schlagen. Mit was Unlust auch Dieselben allhier sich aufhalten würden, ist leicht zu achten, wenn Sie an die passirten Zeiten, worin viele unverantwortliche Sachen gegen Dieselben sind machinirt worden, werden denken, welches alles durch Annehmung des Recesses würde todt und ewig vergessen bleiben; mit was Sicherheit I. Ch. D. für Dero hohe Person allhie zu Lande und bei Ständen und Unterthanen, deren Gemüth und Affection Ihro bekannt, Sich werden aufhalten können, ist leicht zu muthmaassen. Sie würden zu Ihrer Sicherheit nicht anders als mit einer grossen Anzahl Kriegsvolk anhero in diese Lande kommen, was für grosse Beschwerbiss und Landesverderb dasselbe nun mit sich bringen, ist leider allzuviel bekannt. I. Ch. D. werden durch Einführung dieser Völker andere Dero Länder, welche ihre Herrschaft lieben, verschonen, und dieses Glied zu seiner endlichen Bekenntniss und eigenem Besten etwas härter tractiren lassen. Die löblichen Stände sind gestellt, dem Lande, dessen Privilegien, den armen Unterthanen, Wittiben und Waisen gleichsam mit vorzustehen und zugleich ihre Wohlfahrt darunter mit zu befördern; sollte nun solches um etwa wenige Punkte, welche bei dem neuen Recesses desiderirt werden möchten, und deswegen gegen Zuversicht nicht angenommen werden wollte, bei Seite gesetzt und dadurch angeregtes Unheil und Verderben vieler armen unschuldigen Menschen verursacht werden, was für grosse Verantwortung würde das vor ihnen vor Gott und der Posterität geben; es dürften zwar mehrentheils Stände aus

Ritterschaft und Städten bei I. Ch. D. in's particulir suchen zu entschuldigen, wie wenig aber der Rechtschuldigen alsdann in dem Parket werden bleiben sitzen, wird die Zeit lehren; die Gegenwart I. Ch. D. wird Vielen, welche andere jetzo animiren, dass sie nicht durch die Stange fallen werden, den Muth thun sinken. Weise Leute pflegen sich an ihrer Nachbarn Unglück zu spiegeln; wir haben einen grossen und kleinen Spiegel vor uns: zu was grosser Unruhe sind die drei Königreiche England, Schottland und Irland, welche auch zu einer unerhörten Extremität geschritten waren, nicht gesetzt gewesen, wie wenig Personen werden anjetzo gefunden, welche daran Ursache gewesen, und anjetzo dasselbe mit Gut, Leib und Blut büssen müssen, wobei dann dieses in Consideration zu ziehen, dass die Stände in England ihren König ohne einige Condition und Scrupel angenommen und seiner Parole und Worten getraut haben. Des Herrn Bischofs zu Münster Lbd. ist mit einer einzigen Stadt in Streit gerathen, wie wird das Land desfalls ruinirt, und dürfte sich endlich finden, dass nur Wenige in der Stadt an diesem grossen Unheil schuldig waren.

Nun nachdem ich weiss, dass Viele der Herren Stände die alten Recesses in vielen Theilen nicht selbst gutheissen, ja deren verschiedene selbst gesagt, sie wünschten, dass selbige Recesses verbrannt wären, weil sie vermerken thäten, dass dieselben zwischen I. Ch. D. und Dero getreuen Ständen viel Unlust und Misstrauen verursachten, auch dem Lande desfalls schon viel Beschwer zugewachsen wäre, so verhoffe ich festiglich, und will nicht zweifeln, die löblichen Stände, als vernünftige und weise Leute, werden zu des Landes, ihrem und der ihrigen Besten und Wohlfahrt I. Ch. D. gnädigsten Gesinnen und unser aller Wunsch gemäss eine gute prompte salutare und I. Ch. D. wohlgefällige und annehmlische Resolution über den gethanen Vortrag fassen und herausgeben“.

Es waren auf dem Landtage in Duisburg nur 8 clevische Ritterbürtige, darunter von der äussersten Oppositionspartei der sogenannten winenthalischen Fraction nur der Director der clevischen Ritterschaft Biland, Wilich zu Kervendonk, Morrien zu Kalbeck, Brempt zu Vehn und der gemässigtste unter ihnen Eickel zu Groen erschienen. Dagegen war die märkische Ritterschaft durch 15 Deputirte vertreten; die clevischen und märkischen Städte hatten sämmtlich Deputirte gesandt. Anfangs suchten die Stände wiederum, wie in Cleve, auszuweichen und einen bestimmten Beschluss über die Annahme des Recesses bis zur Ankunft des Kurfürsten hinauszuschieben. Als aber der Statthalter mit Entschiedenheit darauf hinwies, dass der Kurfürst eine kategorische Resolution verlange und mit unverzüglichen strengen Maassregeln drohte; erklärten sich die märkischen

Stände und die Mehrheit der clevischen Städtedeputirten für die Annahme des Recesses; nur die von Wesel und Rees behaupteten, nicht dazu bevollmächtigt zu sein. Länger wehrten sich die clevischen Ritterbürtigen. Erst als ein kurf. Rescript an den Statthalter vom 26. October eintraf, worin der Kurfürst, „im Fall die Stände das Werk aufzuhalten suchten“, die sofortige Ausführung seiner Befehle, insbesondere auch die Entbindung aller Beamten von dem Eide auf den Recess befahl, liessen auch die clevischen Ritterbürtigen durch den Syndicus Niess erklären: „Sie hätten eine so gewichtige Sache mit dem Gebet angefangen, auch weil die Sache sie allein nicht, sondern des ganzen Landes Wohlfahrt oder Ruin betreffe, wären sie in ihr Gewissen gegangen und hätten sich laut der schriftlichen Resolution und dem Schreiben an S. Ch. D. soweit erklärt, als sie nach ihrem Gewissen gekonnt und es vor Gott und der Posterität zu verantworten getraueten“. Der Statthalter antwortete: „Er sähe, dass Gott das Gebet der Landstände erhöret hätte, indem er denselben solche heilsame consilia eingegeben, dadurch des Landes Beste befördert und der Ruin desselben verhütet würde, wünschte derohalben den Ständen Glück“. (Landtagsprotokoll der reeser Deputirten.) Der Kurfürst hatte bereits durch Schreiben vom 26. October dem Kaiser die Aufhebung, beziehungsweise die Revision der alten Recesses angezeigt und ihn gebeten, etwaige Klagen der Stände abweisen zu wollen; am 16. November befahl er seinem Residenten in Wien, Neumann, das Schreiben nicht zu übergeben, oder wenn es bereits, wie der Fall war, geschehen sei, ein zweites Schreiben, worin der Kurfürst dem Kaiser die Annahme des Recesses seitens der cleve-märkischen Stände anzeigte.

Die cleve-märkischen Stände an den Kurfürsten. Dat. Duisburg  
3. Nov. 1660. W.

[Nehmen den Recess an, hoffen und erbitten aber gnädige Resolution auf wenige ihre durch den Recess bestätigte Privilegien betreffende Punkte.]

3. Nov. „Die hochgeschöpfte Freude und das Verlangen, welches zu E. Ch. D. Ankunft wir tragen, haben wir in unserm vom 5. passato unterthänigst zu erkennen gegeben, und dabei verhofft, wir würden den nächsthin aufgesetzten Recess bei dieser erfreulichen Ankunft aus E. Ch. D. selbsteigenen Händen hieselbst collegialiter mit einer unterthänigsten Reverenz empfangen haben. Nachdem E. Ch. D. aber ein anderes in Gnaden beliebt, haben wir uns auch hierin unterthänigst gefügt und diesen Recess mit gebührendem Respect unterthänigst angenommen, dergestalt, dass wir der festen zuverlässigen Hoffnung leben, E. Ch. D. werden die hier beigefügten wenigen Punkte <sup>1)</sup>, (welche

<sup>1)</sup> Diese Punkte beziehen sich 1) auf den Eid der Beamten auf den Recess, statt dessen sie Einrückung des neuen Recesses in die Instruction der Rätthe erbitten; 2) auf die Werbung und Einführung der Truppen, wobei sie bitten und

doch E. Ch. D. landesfürstlichen Respect und hohen Reputation Nichts benehmen) gnädigst hören, und uns darin mit einer gnädigsten und gewierigen Resolution erfreuen, gestalt dieselben unsere von E. Ch. D. itzo und noch jüngst gnädigst confirmirten privilegia, Freiheiten und Begnadigungen, Altherkommen, Gewohnheiten, Recht und Gerechtigkeit concerniren und darin ihre abhülfliche Maasse finden, mit unterthänigster Bitte, E. Ch. D. geruhen, hierin unserm unterthänigsten Suchen in Gnaden Statt zu geben, damit unsere Freude bei dieser bevorstehenden Ankunft desto grösser sei, wozu wir unterthänigst Glück wünschen, dass E. Ch. D. als unserm hochgeliebten Landesvater und Herrn sammt Deroselben hochgeliebten Gemahlin und Churprinzen mit einem unterthänigsten fröhlichen Gemüth wir entgegen sehen und Denselben in einem hohen churfürstlichen Wohlstand in unterthänigstem Gehorsam aufwarten mögen“.

Der Statthalter an d. Kurfürsten. Dat. Duisburg 3. Nov. 1660. B.  
(Eigenhändig.)

[Absolute Annahme des Recesses seitens der Stände; sie bitten um Erläuterung einiger Punkte. Hoff, dass der Kurfürst Alles vergibt und vergisst, was geschehen. Widerstand der winnenthal'schen Anhänger. Ihre eventuelle Festnahme war vorbereitet. Wesel beharrt in der Opposition. Seine plötzliche Abreise von Cleve hat Schrecken hervorgerufen, daher die meisten Winnendalisten nicht in Duisburg. Isinck's Verdienste. Bittet, keine Truppen ausser den Garden mitzubringen, da die Stände auf diese Zusicherung hin die ausgeschriebenen Steuern bewilligt haben.]

„Es haben E. Ch. D. hiesige cleve- und märkischen Stände auf 3. Nov. diesem Landtag den Recess absolute also angenommen, gleich E. Ch. D. gnädigst begehrt haben, werden aber um Erklärung etlicher Punkte unterthänigst bitten, damit hiernächst kein Missverstand daraus entstehen möchte, haben auch etliche desideria, welche sie in aller Un-

hoffen, dass der Kurfürst sie nicht gegen ihre Privilegien beschweren werde; 3) auf die Convente der Stände, welche sie zu gestatten bitten, da auf denselben nur das, was zur Erhaltung ihrer Privilegien nöthig, berathen würde; 4) bitten die clevischen Stände ihnen statt der 2000 Thlr. aus den Wasserlicenten ihre Dispositionsgelder von 6000 Thlr. auf 8000 Thlr. zu erhöhen; 5) die Entlassung der Amtleute etc. nur mit dem Rath und Vorwissen von 6 clevischen Räthen vornehmen zu lassen; 6) von den 700,000 Thlr. zur Einlösung von Schermbeck und sonstigen Schuldentilgung die 1649 bereits gezahlte Summe abziehen zu lassen; 7) die kais. Confirmation des neuen Recesses zu erwirken; 8) den Recess von 1653, soweit er nicht durch die Revision des Recesses von 1649 berührt werde, bestehen zu lassen; 9) das Steuercontingent des Amtes Neustadt nicht von den übrigen mittragen zu lassen, und 10) der Stadt Soest Steuercontingent als Quote der gesammten Landessteuer anrechnen zu wollen.

terthänigkeit und Respect werden vorbringen, der unterthänigsten Hoffnung lebend, E. Ch. D. werden denselben gnädigst deferiren, weil sie sich in Allem so gehorsam und willfährig gezeigt haben. Damit E. Ch. D. den ganzen Verlauf dieser Handlung sehen mögen, so senden wir mit dieser Post das Protokoll gehorsamst über. Verhoffe also, E. Ch. D. werden durch Gottes Hülfe bald in hiesige Dero Lande als ein gnädigster Landesvater kommen und Alles, was vor diesem passiert ist, gnädigst vergeben, und in eine ewige Vergessenheit stellen; hingegen versichert sein, dass Dieselben allhier treue gehorsame Stände und Unterthanen finden werden, welche E. Ch. D. herzlich lieben und höchlich respectiren, auch nimmer aus Händen gehen werden, welches E. Ch. D. ich als Dero gehorsamster verpflichteter Diener wohl kann versichern.

P. S. Es hat bei den Winnendahlsten sehr hart gehalten und wäre gegen Verhoffen die Sache (so unter der Hand wohl unterbaut gehabt) zurückgegangen, so hätte solche Anstalt mit dem Generalmajor, dem v. Spaen, gemacht, dass alle die Principalsten in E. Ch. D. Hände würde geliefert haben. Was in particulier in dieser Sache vorgegangen, werde E. Ch. D. in Dero hohen Gegenwart unterthänig berichten, unterdessen sind die vornehmen Herren von Wesel in ihrer Passion (auch bei diesem actu) verblieben, Alles zu contribuiren, was gegen E. Ch. D. sein mag. Dass ohne Wissenschaft eines Menschen als des v. Spaen von Cleve verweist bin und den damaligen Landtag damit abgebrochen, hat solch einen Schrecken unter den Ständen verursacht, in Meinung, ich würde Einige gefangen nehmen, dass die meisten Winnendalisten sich allhier nicht eingestellt haben, welches eine gewünschte Sache gewesen, sonst noch viel würde zu thun gefunden haben, und hat insonderheit Dr. Isinek zu E. Ch. D. höchstem Dienst sich rühmlich gebrauchen lassen, davon hiernächst noch näher gehorsamst berichten werde. Verhoffe ja nicht, dass itzo E. Ch. D. einige Völker ausser Ihrer Garden bringen werden, würde anders bei hiesigen E. Ch. D. Ständen und Unterthanen ausser allen Credit gesetzt, also in diese letzte grosse Schatzung geheelet, weil selbe versichert hab, dass keine fremde Völker würden in das Land geführt werden; doch stelle Alles zu E. Ch. D. gnädigstem Gefallen“.

---

Am 24. November konnte der Statthalter dem Kurfürsten ferner berichten, dass Wesel und Rees sich schriftlich und mündlich wegen Vollmachtslosigkeit ihrer Deputirten in Duisburg entschuldigt hätten; „sie neh-

men Alles, was zu Duisburg verhandelt ist, vollkommen an<sup>1)</sup>, desgleichen thun die Adeligen, welche auf selbigem Landtag nicht seien präsent gewesen; sie excüsiren ihr Ausbleiben; es scheint, dass die Cleve- und Märkischen alle gute Kinder sein wollen“. — In den letzten Tagen des Jahres 1660 traf der Kurfürst in Cleve ein.

### Kurfürstliche Proposition auf dem cleve-märkischen Landtage.

Dat. Cleve 24. Jan. 1661. W.

1) So sehr der Kurfürst auch bemüht sein wird, den Frieden aufrecht zu erhalten, so ist es doch zur Sicherung des Landes durchaus nöthig, dass die wichtigsten Plätze desselben mit Garnisonen besetzt bleiben, und werden daher die Stände ohne „einige Zeitverlierung“ den nöthigen Unterhalt für dieselben zu beschaffen haben. 2) Da die Beibringung der bisherigen Contributionen dem Lande nicht wegen der hohen Summen, sondern wegen der „ungleichen“ Matrikel beschwerlich gefallen ist, und die Mängel der Matrikel durch eine Untersuchung bereits aufgedeckt sind, so möchten die Stände einige aus ihrer Mitte deputiren, in deren Gegenwart die Matrikel „ergänzt“ werden soll; „alsdann die Stände befinden werden, dass dadurch das ganze Land eine grosse Erleichterung erlange und es mit Beitragung der nöthigen Mittel nicht mehr so schwer zugehen wird“. 3) Nachdem bereits den Ständen die Polizei-, Land- und Hofgerichts-, auch Brüchten-, Dienst-, Wasser- und andere Ordnungen zugestellt worden und dieselben nunmehr zu des Landes Bestem publicirt werden sollen, so haben die Stände, was sie dabei zu erinnern, nunmehr einzubringen; 4) die im Jahre 1649 zugesagte Einlöse des Amtes Schermbeck nunmehr unverzüglich auszuführen und die dazu nöthige Summe aufzubringen. 5) Obwohl die Aufbringung der zur Tilgung der Domainenschulden bewilligten 600,000 Thlr. nochmals hinausgeschoben ist, so wird doch nöthig sein, die Vorbereitungen dazu schon jetzt zu treffen.

Deputirte von Wesel an den Magistrat daselbst. Dat. Cleve

27. Jan. 1661. W.

(Unterz.: Herm. Santenus. Joh. Knuth.)

Am 24. Januar hat die Eröffnung des Landtages in Gegenwart des Kurfürsten, des Fürsten von Anhalt, des clevischen Statthalters, des Grafen v. Dohna, des Freiherrn v. Schwerin, des geh. Rathes v. Platen, des Kanzlers v. Jehna, des Kanzlers Weimann sowie sämtlicher clevischer

<sup>1)</sup> Diese rasche Wandlung war durch den grade damals (am 31. October) erfolgten Tod des weseler Bürgermeisters und Syndicus der clevischen Städte Dr. Anton ter Schmitten, und die schwere Erkrankung des ältesten Bürgermeisters daselbst Joh. Brembgen und des Schöffen Arnold de Beyer, alle drei seit 30 Jahren die eigentlichen Führer der städtischen Oppositionspartei, erleichtert worden.

Räthe stattgefunden. Schwerin hat im Namen des Kurfürsten eine „zierliche Oration“ gehalten und die begehende Proposition erst vorgetragen, dann schriftlich übergeben. Die Stände sind zahlreich erschienen, ausser Deputirten sämmtlicher clevischen und märkischen Städte, 21 clevische und 24 märkische Ritterbürtige<sup>1)</sup>. Die Stände wollen die Propositionen dahin beantworten, „dass wenn S. Ch. D. mit den calcarschen Fortificationen einzuhalten sich gnädigst wollte gefallen lassen, sie alsdann noch ein Jahr lang 400 Mann zu Fuss unterhalten, sodann die 600,000 Thlr. in Abtilgung der alten Kammerschulden recessirter Maassen bezahlen, als auch den Pfandschilling zur Einlösung des Amtes Schermbeck, deducto tamen was von den Ständen bereits darauf vorgeschossen, beischaffen wollten“. Obwohl Cleve-Mark seit dem Jahre 1655 über anderthalb Millionen Thaler an Steuern gezahlt hat, so würden sich die Stände doch nicht der Ausführung ihrer Zusagen bezüglich des Amtes Schermbeck und der Schuldentilgungssumme entziehen können. Dagegen werden sie ihrer Instruction gemäss gegen die Bewilligung der Unterhaltung der 400 Mann protestiren. Bezüglich der Hof-, Landgerichts-, Brüchten- und Dienstordnung werden sie alles fleissig beobachten, „was pro conservatione privilegiorum et consuetudinum dienlich“.

Deputirte von Wesel an den Magistrat daselbst. Dat. Cleve  
2. Febr. 1661. W.

2. Febr. „Die Postulata mehren sich von Tag zu Tag, indem per tertium eine Küchensteuer S. Ch. D. zu offeriren den Ständen angesonnen, wie denn auch dieselbe bereits von den Ständen exceptis nobis eingewilligt und offerirt ist“. Ausserdem wird der Stände Zustimmung zu einem Abkommen mit der Johanniter Conthurei zu Wesel, wonach dieselbe für 4000 Thlr. völlige Steuerexemption erhalten soll, verlangt. Die Stände haben gebeten, diese Summe, welche zu den Kosten der Gesandtschaft nach London verwandt werden soll<sup>2)</sup>, lieber auf die Domainen aufzunehmen. Die clevischen

<sup>1)</sup> Von der clevischen Ritterschaft waren erschienen: ihr Director Biland, Brempt, Loe, Diepenbruch, Gent Baron v. Dieden, Eickel zu Groen, Drost Hooven, Bernsau, Hertefeldt, Wachtendonck, Dornick zu Lackhausen, Spaen, Wilich zu Kervendonck, Quadt zu Waterhegge, Hovelich, Nievenheim, Morrien, Rinsch, Drost Quadt und Quadt zu Mörmter; von der märkischen Ritterschaft: Neuhoff Drost zu Altena, Bodelschwing zu Bodelschwing, Elberfeld zu Herbede, Oberst Bodelschwing, Neuhoff Drost zu Neuenrath, Freitag, Grüter, Düngeln, Neuhoff zu Wenge, Laer zu Hardenstein, Loe Drost zu Wetter, Neheim zu Heidemühle, Neheim zu Vellinghausen, Heeze zu Rauenthal, Ascheberg zu Nosthausen, Neheim zu Ruhr, Hövel zu Grimberg, Plettenberg zu Schwarzenberg, Vaerst, Neuhoff zu Bährendorf, Aldenbockum, Reck, Türck zu Heringen.

<sup>2)</sup> Dorthin reisten mit einer Mission an König Karl II. Fürst Johann Moritz und der clevische Kanzler Daniel Weimann Mitte Februar von Cleve ab. Vgl. Droysen III, 3 p. 20 ff.

Ritterbürtigen wollen ihrem Syndicus Niess zur Entschädigung für die ihm von der Regierung widerfahrene Verfolgung 3000 Thlr. geben und verlangen dazu der Städte Beitrag; dem Kanzler Weimann sollen 600 Thlr. und der Prinzessin von Oranien ein Stück Rheinwein verehrt werden.

Deputirte von Wesel an den Magistrat daselbst. Dat. Cleve  
22. Febr. 1661. W.

Ueber die petita der Stände erwarten sie morgen des Kurfürsten Re- 22. Febr.  
plik. „Bereits haben sie auf ein Jahr lang exceptis nobis S. Ch. D. 60,000  
Thlr. präsentirt, welche doch als eine geringe Summ, womit S. Ch. D. nicht  
zulangen könnten, nicht acceptirt, und wird desswegen noch wohl mit  
20,000 Thlr. vergrössert werden“. Man hofft, dass der Kurfürst sich damit  
contentiren und seine Forderung von einer monatlichen Contribution von  
12 bis 13,000 Thlr. fallen lassen wird. Auf die „Ergänzung“ der Matrikel  
wird stark gedrungen, dagegen wegen „Redressirung“ des Festungsbaues in  
Calcar „noch nicht alle Hoffnung benommen“. Die Revision der Hof-,  
Landgerichts- und Polizeiordnung ist beendet. Die desideria und petita  
der Städte sind dem Kanzler v. Jehna zugestellt, und ihm besonders die  
Abschaffung der adeligen Jurisdictionen und die Einwendungen der Städte  
gegen eine grössere Anzahl adeliger als bürgerlicher Räthe und deren hö-  
here Besoldung recommandirt worden.

Deputirte von Wesel an den Magistrat daselbst. Dat. Cleve  
9. März 1661. W.

[Bewilligung von 110,000 Thlr. auf 1 Jahr, abgesehen vom calcarschen Festungs-  
bau. „Contentement“ der Stände.]

„Obwohl die Stände verhoffet, es würden S. Ch. D. die vor ein 9. März.  
Jahr lang offerirten 80,000 Thlr. in Gnaden acceptirt haben, so hat  
dennoch dieselbe Summe am vergangenen Sonnabend mit 30,000 Thlr.  
müssen verhöhet werden, in Maassen dann die Stände I. Ch. D. auf  
ein Jahr lang 110,000 Thlr. doch dieser Gestalt eingewilligt, dass sie  
in obgemeldeter Zeit noch mit Römer-, Kreis-, Reichs- oder Türken-  
als andern Steuern, was Namen sie auch haben möchten, beschweret  
werden sollten. Auf diese geschehene Oblation haben I. Ch. D. den  
Landständen auf ihre unterthänigst vorbrachte Gravamina ein ge-  
wünschtes Contentement widerfahren lassen, ausgenommen, dass die-  
selbe von dem angefangenen calcarschen Fortificationsbau nicht desi-  
stiren, sondern denselben continuiren wollen“<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Der Bau der Citadelle zu Calcar ward trotz der Stände Widerstreben im

In wenigen Tagen werden die Stände ihre Demission erhalten und zu weiteren Verhandlungen über die Matrikelrevision Deputirte zurücklassen.

Cleve-märkischer Landtagsabschied. Dat. Cleve 19. März  
1661<sup>1)</sup>.

19. März. 1) Auf Vorstellungen der Stände über die schweren Lasten, welche das Land während des letzten Krieges habe tragen müssen, acceptirt der Kurfürst ihr Anerbieten, das Amt Schermbeck erst im Jahre 1662 einzulösen und von 1665 ab die zur Schuldentilgung 1649 bewilligten 600,000 Thlr. in den damals verabredeten Terminen beizubringen. 2) Die Vorschläge der im vorigen Jahre aus Deputirten der Stände und Regierung verordneten Commission zur Revision der clevischen Steuermatrikel sind den Ständen zugestellt worden und erwartet der Kurfürst, dass sie dieses höchst nöthige Werk aufs baldigste zur Richtigkeit bringen, auch die märkischen Stände Vorschläge zur Revision der dortigen Matrikel baldigst einreichen werden. 3) Die Rechnungen derjenigen Steuern, welche vom Jahre 1655—61 erhoben worden sind und noch später „zur Tilgung der Kammerschulden oder sonsten“ ausgeschlagen werden, sollen den Ständen zugestellt werden; nicht aber über diejenigen Steuern, welche die Stände dem Kurfürsten „zu seiner eigenen freien Disposition“ bewilligen. 3) Steuerexemptionen, Uebertragung und Moderationen sollen nicht anders ertheilt werden, als wenn solche von dem Kurfürsten und den Ständen für recht und billig erkannt werden; sowie denn jetzt die Klöster Schledenhorst und Neukloster auf 1 resp. 2 Jahre von Steuern befreit sind. 5) Die Erhebung sogenannter Unrathsgelder soll ferner nicht gestattet und darüber ein besonderes Verbot erlassen, in jedem Steuerbefehl „die rechte Summe des ganzen Ausschlages“ ausgedrückt, dem Landrentmeister für die Einnahme der Steuern 200 Thlr. jährlich zugelegt, in den Aemtern einer von den Beerbten erwählten „tüchtigen Person“ die Receptur der Steuern übertragen, die Steuern in der landläufigen Münze angenommen und die Steuerbefehle 3—4 Wochen vor den Zahlungsterminen zugestellt werden.

J. 1667 vollendet. Die Kosten desselben wurden durch Accord mit dem Ingenieur und Generalquartiermeister Heinr. Ruse oder Russen im J. 1657 auf 40,000, im J. 1658 auf 64,000 Thlr., 1661 auf 94,000 Thlr. festgestellt. Ungefähr die letztere Summe ward ausserdem noch zur Bezahlung der für den Bau abgebrochenen Häuser und verwandten Grundstücke sowie für die Errichtung von Gebäuden in der Citadelle verbraucht. Nachdem die staatlichen und französischen Garnisonen sämtliche clevische Städte geräumt hatten, ward die Citadelle in Calcar seit 1680 allmählich wieder abgebrochen und statt dessen wurden die Festungswerke Wesels erweitert und verstärkt, 1694 daselbst auch eine Citadelle errichtet. Nach Wüsthause äusserte Fürst Joh. Moritz, die Citadelle in Calcar müsste getauft werden: „Bauernschweiss, Ständeverdruss, Kost verloren“.

<sup>1)</sup> Vgl. den Landtagsabschied vom 14. Aug. 1660 oben p. 958. Auch dieser Landtagsabschied ist vielfach gedruckt, auch bei Scotti a. a. O., daher dieser Auszug genügen wird.

6) Kleine Münzen „schlechter Art“ sollen ferner nicht mehr geprägt, fremde der Art nicht geduldet, der Werth niederländischer Münzen aber nach dem wirklichen Werth oder nach holländischer Valuation heruntersgesetzt werden. 7) Was bereits von den im Jahre 1649 von den Ständen dem Kurfürsten zur Reise und Einlöse Schermbecks bewilligten 100,000 Thlr. gezahlt ist, soll in Anrechnung kommen. 8) Verträge, wie der mit Wesel über eine Aversionalsteuersumme abgeschlossene<sup>1)</sup>, sollen ferner nicht abgeschlossen werden; das Contingent der Stadt Wesel aber von der jetzt bewilligten Steuer in Abzug kommen. 9) Neben den den Ständen bewilligten jährlichen 12,000 Thlr. Dispositionsgelder sollen sie zur Tilgung ihrer grossen Schulden, deren die clevischen Stände 87,780 Thlr. haben, noch jährlich 10,000 Thlr. bis zur Abtragung jener Summe erheben dürfen. 10) Bezüglich der Zehrungskosten auf den Landtagen bleibt es beim alten Herkommen<sup>2)</sup>. 11) Die 12,000 Thlr. Dispositionsgelder haben die Stände in bestimmten Terminen auszuthemen und durch ihre Receptoren empfangen zu lassen.

12) Die Bewilligung von 110,000 Thlr., die bis zum Schlusse des Jahres 1661 in 4 Terminen beizubringen sind, acceptirt der Kurfürst mit Dank und verspricht dagegen, die Stände in diesem Jahre mit keinen mehreren Steuern oder Auflagen zu beschweren. 13) Nachdem die Stände versichert, dass im Fall ihnen die Zusammenkünfte verstattet und zugelassen würden, „sie auf denselben von nichts anderem reden, handeln oder schliessen wollten, als was getreuen Unterthanen wohl anstünde, zu Unserer Ehre, Respect, Autorität und landesfürstlichen Hoheit und des Landes Bestem gereiche, und dass sie, so sich einer oder der Andere über kurz oder lang finden sollte, welcher diesem entgegen etwas zu thun oder vorzunehmen gedächte, denselben sobald von ihrer Zusammenkunft ausschliessen und Uns namhaft machen wollen“; so ist ihnen gestattet worden, sich beliebig und ungehindert im Lande versammeln zu dürfen; jedoch haben sie dergleichen Convente zuvor im kurfürstlichen Hoflager zeitig zu notificiren, und die „capita und Stücke ihrer Unterredung“ anzuzeigen, auch dem Lande durch dieselben „nicht eine allzugrosse Last“ aufzubürden.

14) Das Regierungs- und Justizcollegium sollen, wie dies bereits angeordnet ist, durchaus getrennt bleiben; zum Ressort der Regierung gehören die Kirchen- und Beneficialsachen, die Regalien, insbesondere das Münz- und Polizeiwesen, Differenzen mit den benachbarten Ländern, Brüchten-, Lehns-, Ehe- und Judensachen, Anordnung und Bestätigung der Magistrate etc. Alle Processe, welche in derartigen Angelegenheiten entstehen, gehören vor den Justiz- oder Hofrath oder sollen vorher durch Urtheil zweier unparteiischer Rechtsgelehrten oder einer Juristenfacultät im Reiche entschieden werden. Alle Rechtssachen gehören vor den Justizrath; die Amtskammer soll sich in keine Justizsachen einmischen, und wenn

<sup>1)</sup> Vgl. oben p. 915.

<sup>2)</sup> Nach dem alten Herkommen musste der Landesherr die Stände auf den von ihm ausgeschriebenen Landtagen verpflegen, dagegen pflegten sie ihm eine allgemeine Landsteuer hierzu zu bewilligen.

sie vor den Justizrath belangt wird, nur vollkommene Information in der Sache vor Erhebung des Processes einnehmen dürfen. Klagen wegen nicht gezahlter Zinsen der Domainenschulden sollen in der Güte beigelegt werden, um Immissionen in die verpfändeten Domainen zu verhindern; in Fällen aber, wo die Gläubiger aus ihren Unterpfändern wider Recht verdrängt wären, soll der Justizrath ohne Hinderung erkennen. Sachen, welche vor die Untergerichte gehören, sollen weder vor den Justizrath gezogen, noch ohne Zustimmung der Parteien durch besondere Commissionen entschieden werden. Die Revisionen in denjenigen Sachen, in denen nicht an das Reichskammergericht appellirt werden kann, sollen durch 2 Regierungs- und 2 Justizräthe, wenn aber eine der Parteien es verlangt, die Revision durch unparteiische Rechtsgelehrte oder eine Juristenfacultät im Reich nach den Acten des Justizraths ohne Aufschub vorgenommen werden.

15) Die Civil- und Militärbeamten sollen, so weit dies nöthig und möglich ist, reducirt werden. Die Anstellung aller Beamten sowie deren Cassirung und Entsetzung ist lediglich Sache des Kurfürsten, der aber dabei auf das Indigenatsprivileg der Stände „seine Reflexion nehmen“ und etwaige Erinnerungen derselben „allezeit gnädigst hören will“. 16) Die Stände sollen unverzüglich ihre Erinnerungen über die ihnen zugestellten Polizei- und andere Ordnungen übergeben, damit die letzteren noch während der Anwesenheit des Kurfürsten im Lande publicirt werden können. 17) Der Waarenverkehr zwischen den einzelnen Aemtern und Städten im Lande, ausgenommen der auf dem Rheine, soll zollfrei bleiben. 18) Auch der Executionsrecess von 1653 wird mit Zuziehung der Stände revidirt werden.

19) Die Stände haben wegen des Festungsbaues in Calcar Vorstellungen gemacht; „dieweil aber mit dem Baue allbereits soweit avanciret und dergleichen wichtige und importante Remonstrationen dagegen ins Mittel kommen, welche vor unerheblich und irrelevant vor diesmal nicht haben mögen erkannt werden, so haben sie zwar endlich gehorsamst acquiescirt“; doch hat der Kurfürst versprochen, den Befehl zu erlassen, dass wegen dieses Baues nicht allzuviel Häuser in der Stadt Calcar niedergerissen werden und dadurch „keine Confusion in der Steuermatrikel“ entstehe. 20) Da der Kurfürst den Ständen auf ihre Bitte, die Garnison aus der Stadt Hamm abführen zu lassen, erwiedert hat, dass dieselbe alsdann in andere Oerter verlegt, auch die Thürme, Wälle und Mauern der Stadt demolirt werden müssten; so haben sie zuletzt die Angelegenheit „seiner gnädigsten Disposition anheim gegeben“. 21) Die Wiedererlangung des Amtes Neustadt wird der Kurfürst sich auch ferner angelegen sein lassen. 22) Die Stadt Soest soll wie bisher ihre absonderliche Quote bei jeder Steuer beibringen. 23) Die kais. Confirmation des Recesses vom 24. August 1660 soll erwirkt, und die Räte und Beamten werden auf denselben „instruirt und angewiesen“ werden.

Vorschläge zur Redressirung des Kammerstaats, den Deputirten der Stände durch den Hofmarschall und Kammerpräsidenten v. Canstein proponirt. Dat. Cleve 10. Juni 1661.

(Archiv zu Diersfort.)

1) Sollen den Deputirten Auszüge aus den Rechnungen aller Renteien 10. Juni vorgelegt werden, um daraus den jetzigen Ertrag derselben zu ersehen und danach die Frage zu beantworten, ob es besser sei, die Renteien ferner zu verpachten oder zu administriren. 2) Mögen sie ihre Erinnerungen über die Administration sowohl bei der Amtskammer als event. bei den Renteien vorbringen. 3) Ist zu deliberiren, wie die vielen Beamten, deren Verzeichniss den Deputirten zugestellt wird, zu unterhalten, und ob nicht einige Rentmeister- und andere Stellen zu combiniren. 4) Wird zur Abtragung der schweren Schuldenlast vorgeschlagen: a) zunächst den Ertrag jedes einzelnen Domainenhofes oder sonstigen Grundstücks in Erfahrung zu bringen; b) demnach den Ertrag, welchen die verpfändeten Domainen mehr als 5 Procent des darauf geliehenen Capitals einbrächten, den Pfandinhabern zu entziehen; c) denjenigen Creditoren, welche über 60 Jahre bereits Zinsen erhalten haben, dieselbe ferner bis zur Erstattung des Capitals nicht mehr zu zahlen; — d) eine bestimmte Steuersumme zur schleunigen Befriedigung solcher Creditoren jährlich zu erheben; e) oder aus den Steuern 2000 Thlr. jährlich zur Zinszahlung an diejenigen Creditoren zu nehmen, welche im Besitze der vortheilhaftesten Pfandverschreibungen sich befinden und denen alsdann die Pfandstücke sofort ganz zu entziehen sind; f) die „übermässigen Pfandschaften, obschon jure antichretico verschrieben“, ohne Weiteres einzuziehen; g) die Schenkungen und Gnadenschreibungen „zu suspendiren“ oder doch ferner nicht mehr zu verzinsen; h) die Vererbpachtungen, welche seit 1609 stattgefunden haben, aufzuheben; i) die Hofes- und sogenannten Leibgewinnsgüter<sup>1)</sup> zu verkaufen, resp. die geringen Pachtzinsen von denselben den bisherigen Pachtinhabern gegen eine bestimmte Ablösungssumme zu überlassen. 5) Ist eine neue Wasser- und Deichordnung zu erlassen, um dem Verfall der Deiche und den immer grösseren Zerstörungen des Rheines zu begegnen, und 6) eine gründliche Verbesserung des Münzwesens vorzunehmen.

Die Deputirten der Stände geben am 15. Juli ihr Gutachten auf diese Vorschläge dahin ab, ad 1) dass die Renteien und Zölle ferner nicht mehr zu verpachten, sondern wie früher zu administriren wären, da die Generalpächter die einzelnen Höfe und Grundstücke nicht conservirten, sie ihrerseits so hoch als möglich verpachteten, die Pächter zu Grunde richteten, die Gebäude etc. verfallen liessen, die Steuern von ihrer Pachtsumme in Abzug brächten, mit einem Worte nur auf ihre möglichst rasche Bereicherung bedacht wären. Ad 2) müssten die einzelnen Domainenhöfe und Grundstücke von Deputirten der Kammer gründlich besichtigt und ihre

<sup>1)</sup> Vgl. oben p. 6 u. 40.

Ertragsfähigkeit ermittelt werden, um sie alsdann öffentlich und meistbietend, jedoch niemals an Beamte, verpachten zu lassen; die Rechnungen der verwaltenden Rentmeister aber jährlich abgelegt und streng revidirt, und die Amtskammerräthe zu keinen anderen als den Kammergeschäften verwandt werden. Ad 3) wäre eine Verminderung der Beamten dringend nöthig; 6—9 Räte in der Regierung und Amtskammer, 7—8 im Justizrath genüßten vollkommen; ebenso wäre die Zahl der Unterbeamten zu vermindern; Aemter wie die des Historiographen, des Wardgrafen, des Brüchtenmeisters, der Kriegescommissäre wären ganz unnöthig, die Geschäfte der letzteren könnten die Landrentmeister mit versehen; die ausserordentlichen Gehaltszulagen der Räte wären zu streichen, die Gehälter des Archivars, des Landrentmeisters, der Rechenmeister und Secretäre sowie anderer Beamten herabzusetzen, auch sonstige Gehaltserhöhungen und Gnadengehälter, namentlich an Räte und Beamte, die sich nicht im wirklichen Dienste befänden, ganz in Wegfall zu bringen; einige kleinere Renteien könnten combinirt werden. Die Deputirten baten um Mittheilung der Officiergehälte, um auch über deren etwaige Verringerung Vorschläge machen zu können. Ad 5) und 6) der Erlass einer neuen Deich- und Münzordnung wäre wünschenswerth; namentlich aber müssten sie bitten, mit der Prägung der allzu kleinen Münzen einzuhalten und „die Münze nicht Particulieren zu untergeben, sondern zu I. Ch. D. bestem Vortheil bedienen zu lassen“. Ad 4) erklärten sie sich behufs Schuldentilgung mit der allseitigen Reduction der Zinsen auf 5 Procent, weil dieselbe den Reichsconstitutionen gemäss, desgleichen mit Einziehung aller Gnadenverschreibungen, Schenkungen und derjenigen Domainen, welche unentgeltlich oder zu einer allzugerungen Summe vom Landesherrn zu Lehn verliehen wären; auch der seit 1609 vererbpachteten Güter, sowie endlich mit dem Verkauf oder Ablösung der Leibgewinnsgüter resp. Zinsen einverstanden. Dagegen empfehle sich nicht die vorgeschlagene Suspendirung der Zinszahlung, und bezüglich der zur Schuldentilgung resp. Zinszahlung geforderten Steuer müssten sie auf die Recesses von 1660 und 1661 verweisen, in welchen die Bestimmungen über die Erhebungen der zu diesem Zwecke bewilligten 600,000 Thlr. enthalten wären; wenn „mit den Creditoren wegen ihres Restants bester Gestalt gehandelt werde“, so könne mit dieser Summe ein grosser Theil der Schulden getilgt werden. Zur Ausführung der Zinsreduction schlugen sie schliesslich die öffentliche und meistbietende Verpachtung aller verpfändeten Domainen vor, um aus den Pächterträgen den bisherigen Pfandinhabern 5 Procent des von ihnen wirklich hergeliehenen Capitals zu zahlen, den Ueberschuss aber einzuziehen.

Nach Abgabe dieses „unmaassgeblichen Bedenkens der Landstände“ erliess der Kurfürst bereits am 18. Juli ein Edikt, durch welches „zur Steuerung des Zinsenwuchers“ verordnet ward, dass keinem Creditor, er habe Güter im Besitz oder wirklichen Unterpand, oder seine Ansprüche gründeten sich auf irgendwelchen Vertrag, mehr als 5 Procent Jahreszinsen vergütet werden sollten. (Scotti Sammlung der cleve-märk. Gesetze und Verordn.) Ausserordentliche Commissäre des Kurfürsten und der Stände sollten zunächst zur Untersuchung der versetzten und veräusserten Domainen

bestellt werden. Von Berlin aus erliess dann der Kurfürst am  $\frac{26. \text{ Nov.}}{6. \text{ Dec.}}$  1661 eine Instruction für dieselbe (seinerseits in Cleve: die geh. Rätthe Eickel und Blaspeil), welche sie anwies, den Werth und Ertrag aller verpfändeten vererbpachteten und sonst entfremdeten Grundstücke zu untersuchen, mit den Pfandinhabern dahin abzurechnen, dass ihnen das, was sie bereits über 5 Procent des Schuldcapitals davon genossen, in Abzug gebracht würde, und überdies zu erkunden, ob und in welcher Weise diese Domainen etwa deteriorirt wären, auch die Ansprüche der Inhaber von Leibgewinnsgütern zu prüfen, und endlich die öffentliche und meistbietende Verpachtung aller versetzten und veräusserten Stücke anzukündigen. Als zur Ausführung dieser Anordnungen geschritten werden sollte, entstand eine grosse Aufregung im Lande; schon im Januar 1662 baten die ständischen Deputirten, dem Edikt vom 18. Juli 1661 keine rückwirkende Kraft zu geben; die Pfandinhaber in dem, was sie bisher genossen, nicht zu turbiren; im Uebrigen beharrten sie bei ihrem Gutachten. Als aber im Juli 1662 Canstein wiederum in Cleve mit dem Auftrage eintraf, die angeordneten Maassregeln energisch durchzuführen, überreichten ihm die ständischen Deputirten am 27. Juli „kraft habender Instruction“ einen förmlichen Protest gegen dieselben, welche „den Reversalen und den Recessen zuwider und daraus nichts anderes als eine Verkleinerung I. Ch. D. hohen Reputation bei den Benachbarten und eine gänzliche Aufhebung alles hochnöthigen und unentbehrlichen Credits erfolgen müsse“. Sie klagen darin, dass den Pfandinhabern die „eigenmächtige“ Verpachtung der Pfandstücke verboten, die Anrechnung ihrer Meliorationskosten nicht zugelassen, sie so ipso facto ihres Besitzes entsetzt würden; sie klagen ferner, dass den Creditoren, welchen zur Erhebung ihrer Zinsen Anweisungen auf einzelne Renteien und Zölle ertheilt worden wären, fernere Zahlung verweigert würde; dass auch diejenigen Erbpachtungen, welche vor 1609 und mit Zustimmung der Stände ertheilt wären, eingezogen würden; sie verlangten, dass denen, welche sich im „wohlhergebrachten Besitz“ gekränkt glaubten, stets der Rechtsweg offen gelassen werde (die betreffenden Acten im Stadtarchiv zu Rees); kurzum der Protest enthält fast das grade Gegentheil des Gutachtens vom 15. Juli 1661. Vergeblich machte Canstein die Stände auf diesen Widerspruch aufmerksam; sie protestirten nur noch heftiger und die Aufregung im Lande nahm einen so bedenklichen Charakter an, dass der Kurfürst sich entschloss, „zur Beruhigung der Gemüther“ am 26. August ein Rescript an die Stände zu erlassen, worin er versichert, dass die Gläubiger in ihren ihnen zustehenden Rechten nicht verletzt, auch zu den Verpachtungen der verpfändeten Domainen neben den Amtskammerräthen Deputirte der Stände hinzugezogen werden sollten. Erst im December 1662 einigte man sich mit den Ständen über diese Verpachtung, welche danach von den Pfandinhabern selbst unter Zuziehung von Deputirten der Kammer und Stände und unter Vorbehalt aller ihrer Rechte wie ihres vollen Pfandbesitzes vorgenommen werden sollte; nur den daraus sich ergebenden grösseren Ertrag, als 5 Procent des Schuldcapitals, sollten die kurfürstlichen Rentmeister von den Pächtern erheben; aber selbst die Ausführung dieser Bestimmung stiess noch auf vielfachen Widerstand.

Auf eben solchen Widerstand stiessen die übrigen vom Kurfürsten beabsichtigten Finanz- und Verwaltungsreformen. Jenes Gutachten der Stände hatte auch auf die Verminderung der Beamten und ihrer Gehälter gedrungen. Am 3. Januar 1662 erliess der Kurfürst ein Rescript, wodurch die Zahl der Räthe und sonstigen Beamten bei den Centralbehörden in Cleve sowie ihre Besoldung festgesetzt, beide nicht unwesentlich herabgesetzt wurden. So sollte der Regierungsrath sowohl als der Justizrath künftig aus 4 adeligen und 3 bürgerlichen Räthen, einschliesslich des Kanzlers, des Präsidenten des Justizraths, des der Amtskammer und eines Raths bei derselben, bestehen, das Gehalt der adeligen 500 Thlr., der bürgerlichen 400 Thlr., des Kammerpräsidenten (Hüchtenbruch) 800 Thlr., des Justizrathspräsidenten (Hoven) 600 Thlr., des Amtskammerraths (Blaspeil) 500 Thlr. betragen. Aber obwohl der Kurfürst zunächst im Regierungsrath statt 4, 5 adelige Räthe (Heiden, Hüchtenbruch, Biland, Spaen und den an Bernsau's Stelle ernannten Wilich-Lottum), anstatt 3, 6 bürgerliche Räthe (Vizekanzler Diest, Motzfeldt, Blaspeil, Steinberg, Bachmann und Isinek), im Justizrath statt 4 nur 3 adelige (Hoven, Reck und Eickel) neben 4 bürgerlichen (Pabst, Witte, Romswinkel und Wüsthau, der zugleich Archivar und Lehnsecretär blieb) beliess, so beschwerten sich doch die Städte auf das heftigste über die Bestimmung, dass mehr adelige als bürgerliche Räthe angestellt werden, das Gehalt jener höher, als das der letzteren sein sollte; während die Ritterschaft auf die wirkliche Ausführung derselben drang. So stellten sich allenthalben Einzel- und Standesinteressen den Reformbestrebungen des Kurfürsten auf das schroffste entgegen. (Vgl. oben Einl. p. 947 ff.)

Aus dem Protokoll des cleve-märkischen Landtags zu  
Xanten. W.

[Bewilligung von 100,000 Thlr. pro 1662.]

22. Sept. „Erschienen von den clevischen Ritterbürtigen: Diepenbruch, Eickel-Groen, Drost Hoven, Wilich-Diersfurt, Dornick-Lackhausen, Morrien, Hertefeld, Wilich-Kervenheim, Wachtendonk, Hovelich, Tengnagel-Sele, Tengnagel-Horst, Rhinsch zum Winkel, Quad-Kreuzberg, Quad-Mörnter, Gent-Dieden, Brembt-Vehn; von den märkischen Ritterbürtigen: Neuenhof Drost zu Altena, Loe Drost zu Wetter, Romberg, Bodelschwing Drost zu Unna, Ascheberg-Nosthausen, Haasenkamp-Weetmar, Düngelen, Hoven-Hückede, Höete-Bögge, Meschede-Brenschede, Harmann, Reck-Witten; aus den clevischen Städten: Cleve: Dr. Motzfeld und Dr. Valck, Wesel: Dr. Santenus und Dr. Knuth, Emmerich: Bürgerm. Rademacher und Dr. Beeck, Calcar: Lic. Hofacker und Remond, Duisburg: Bürgerm. Luicken, Xanten: Schley und Becker, Rees: Bockhorst; aus den märkischen Städten: Soest: Syndicus Dr. v. Damm, Lünen: Bürgerm. Höene, Iserlohn: Bürgerm. N. N. In praesentia des Herrn Statthalters F. Gn., Hrn. Marschall v. Canstein und Hrn. Generalmajor v. Spaen proponirte

der Hr. v. Platen: (Für den Unterhalt der Garnisonen und der Festungen in Cleve-Mark sind pro 1662 55,000 Thlr. nöthig; 55,000 Thlr. zur Einlöse des Amtes Schermbeck haben die Stände bereits für das nächste Jahr in sichere Aussicht gestellt; mithin lässt der Kurfürst sie auffordern, wiederum ein „Subsidium“ von 110,000 Thlr. pro 1662 zu bewilligen. Damit aber die Aufbringung dieser Summe dem Lande nicht zu schwer falle, ist eine Revision der Steuermatrikel dringend nöthig, und sollte diese noch zu viel Zeit in Anspruch nehmen, so werden die Stände sich über eine Provisionalmatrikel schleunigst vereinbaren müssen. — Die Stände bewilligten 90,000 Thlr., die nochmals nach der alten Matrikel von 1612 erhoben werden sollten, da die Revision derselben hoffentlich innerhalb eines Jahres zu bewerkstelligen sein werde.)

Herr v. Platen recapitulirte die capita der Antwort und meldete ferner, 25. Sept. I. Ch. D. möchten wünschen, dass Sie keine Ursache hätten, Dero getreuen Ständen etwas zuzumuthen, es könnte aber die Zahl der 400 Mann zu Fuss nicht zureichen, I. Ch. D. hätten alles genau überschlagen und thäten darum die Summe des vorigen Jahres gesinnen, welches I. F. Gn. in Dero hohen Namen repetiren müssten, und ersuchten die Stände demnach, sie möchten dieses ferner überlegen und dieselbe Summe gegen das anstehende 1662ste Jahr wieder willigen. Stände replicirten, sie wollten sich zusammen thun und darüber fördersamst deliberiren. —

Liessen die Herren Abgesandten vernehmen, ob die Landstände beisammen 26. Sept. wären, und wollten sie zu denselben kommen. Nachdem die Stände zur Antwort gegeben, dass sie beisammen wären und den Herren Abgesandten den locum anheimgestellt, kamen I. Exc. der Hr. v. Canstein und General v. Spaen zu ihnen ad locum conventus, und proponirte der Herr Marschall: Es hätten die Herren Abgesandten reiflich erwogen, was die Landstände anstatt näherer Erklärung denselben schriftlich communicirt hätten. I. Ch. D. und sie möchten wünschen, dass Sie keine Ursache hätten, denselben ein mehreres anzumuthen, weil aber I. Ch. D. Ihren Staat und Ueberschlag nicht weniger als auf die Summe des vorigen Jahres hätten nehmen können, die Länder auch vor diesem in Dero Abwesenheit ein mehreres beigetragen hätten, und damit I. Ch. D. mit derselben Freude aus dem Lande reisen möchten, mit welcher Sie darein gekommen wären, so möchten die Stände in sich gehen, in die geforderte Summe willigen und I. Ch. D. bei Dero Abreise nicht aus Händen gehen. Stände, nachdem sie dieses erwogen und reiflich darüber deliberirt, liessen per syndicum regeriren, sie hätten mit Betrübniß nochmals vernommen, dass I. Ch. D. die Abreise festgestellt hätten, möchten wünschen, dass Dero Staat hätte leiden können, dass Sie noch eine geraume Zeit hier verblieben wären; die Landstände wünschten von Herzen, dass die Unterthanen die Kräfte hätten, ein mehreres zu tragen, all-dieweil aber die Länder durch Wasser, Hagelschaden, Misswachs und Theuerung in so schlechtem Zustande wären, dass sie unmöglich mehr tragen könnten, so baten sie, die Herren Abgesandten möchten I. Ch. D. dieses bester gestalt repräsentiren, nicht zweifelnd, Dieselben als ein gnädigster Landesvater würden in Betrachtung der Unmöglichkeit nicht weiter in sie dringen, und obwohl nicht ohne, dass vor diesem die Länder ein

mehreres hätten aufgebracht, so wäre es doch in den Kriegszeiten, daneben ohne Consens der Landstände, geschehen, es wäre auch dieses eine der vornehmsten Ursachen mit, warum die Unterthanen anitzo so unkräftig wären, ja es hätten solche Gelder guten Theils müssen aufgenommen werden, welche noch verzinset würden, und hätten daneben I. Ch. D. vor diesem gnädigst versprochen, wenn sich die Zeiten zu dem damals gewünschten nunmehr erlangten Frieden anschicken würden, eine totale Verschonung oder doch eine merkliche Erleichterung dem Lande widerfahren zu lassen. — Herr v. Canstein replicirte, es könnten I. Ch. D. mit der gewilligten Summe unmöglich zulangen, die Landstände möchten sich näher bedenken, die Herren Abgesandten hätten keine Macht, von der Summe des vorigen Jahres zu weichen, und müssten darum ihr voriges repetiren. —

26. Sept. Stände, nachdem sie Alles pro et contra überlegt, damit nicht I. Ch. D., als wenn die Stände sich opiniirten, durch widerwärtige Leute beigetragen, und bei der Abreise zu einigem Unwillen möchten bewogen werden, zumal da die Stände noch ein Vieles und Grosses vor der Abreise zu sollicitiren hätten, so liessen sie endlich anbringen, sie hätten zwar sich so weit allbereits erklärt, als die Kräfte des Landes nach ihrem Ermessen reichen, und hätten der unterthänigsten Hoffnung gelebt, es würde eine solche unterthänigste Offerte aus angewiesenen Ursachen sein angenommen worden, nachdem aber die Hrn. Abgesandten darauf bestünden, dass I. Ch. D. damit nicht könnten friedig sein, so thäten sie zu Bezeigung ihrer ausnehmenden Affection gegen I. Ch. D. die Summe mit 10,000 Thlr. erhöhen, und also auf das künftige Jahr eine Summe von 100,000 Thlr. unterthänigst willigen, wiewohl sie fürchteten, dass sie ein Mehreres willigten, als die Unterthanen würden aufbringen können. — Hr. Marschall wollte der Stände bezeigende unterthänigste Affection I. Ch. D. rühmen, und weil die Herren Abgesandten in instructione nicht hätten die 100,000 Thlr. anzunehmen, so wollten Sie dieses I. Ch. D. dann noch unterthänigst hinterbringen, es möchten aber die Landstände ihre Deputirten auf den Fall mit instruiren, dafern I. Ch. D. mit der Summe nicht zulangen könnten und ein Mehreres begehren möchten“. —

In den ersten Tagen des October traten die Deputirten der Stände in Cleve zusammen und erhöhten dort die in Xanten bewilligte Steuer unter der Bedingung auf 106,000 Thlr., dass davon 55,000 Thlr. zur Einlöse des Amts Schermbeck verwandt werden sollten. — Am 19. October verabschiedeten sich die clevischen Stände mit vielen Bethuerungen ihres Gehorsams und ihrer Affection, aber auch der Bitte, niemals ungehört gegen sie entscheiden zu wollen, unweit Wesel vom Kurfürsten, der ihnen erwiederte, dass Gott ihm zwei Ohren gegeben habe, eines für die Ankläger und eines für die Verklagten. Noch an demselben Tage begab er sich auf die Rückreise nach Berlin, wohin ihn Fürst Johann Moritz begleitete, um sich fast ein Jahr dort und in Sonnenburg, seinem Sitze als Herrenmeister der Johanniterballei Brandenburg, aufzuhalten; General Spaen ward für die Dauer seiner Abwesenheit an die Spitze der clevischen Regierung gestellt. Er erwirkte im Februar 1662 die Zustimmung der Stände zur Verwendung

von 15,000 Thlr. von jenen zur Einlöse Schermbecks bestimmten 55,000 Thlr. für die kurfürstliche Hofhaltung, beziehungsweise die Tilgung der in Cleve zur Bestreitung derselben gemachten Schulden. So wurden im Februar 1663 nur 40,000 Thlr. dem Grafen von Vehlen zurückgezahlt, der sich aber dennoch bewegen liess, das Amt Schermbeck gegen ein dazu gehöriges Pfandobjekt von 15,000 Thlr. dem Kurfürsten wieder zuzustellen. —

Instruction für den Statthalter<sup>1)</sup>. Dat. Cöln a. d. Spr.

1. Sept. 1662. B.

[Verhalten gegen die Stände. Die Punkte, worüber mit ihnen zu verhandeln. Steuerforderungen. Befriedigung des Ingenieurs Russen. Direction des Miliz- und Contributionswesens. Bewilligung von Korn seitens der märkischen Stände. Redressirung des Kammerstaats. Die geldersche Compromissache. Redressirung der Steuermatrikel. Bezahlung einiger Gläubiger.]

„Dieweil nun zwischen S. Ch. D. zu Brandenburg, unserm gnädigsten Herrn, und Dero cleve- und märkischen Landständen ein gutes Verständniss und Vertrauen gegen einander gestiftet, so ist dahin mit allem Fleiss zu sehen, dass solches unterhalten und befestigt bleiben, auch von Tag zu Tag vermehrt werden möge; wobei aber auch zu beobachten, dass S. Ch. D. Gnade und Affection von den Ständen nicht missbraucht und dadurch Anlass und Ursach zu einigen unzulässigen Attentaten gegeben werde, damit das letzte nicht ärger denn das erste, sondern vielmehr die Stände in Continuation ihres schuldigen Respects und gehorsamsten Devotion unverändert zu continuiren, veranlasst werden mögen. Nachdem sonst das jetzt noch laufende Jahr zum Ende naht und man bedacht sein muss, dass auf's künftige die Garnisonen im Cleve- und Märkischen wiederum mit dem Unterhalt wie im gegenwärtigen 1662sten Jahre (weshalb dann auch keine Aenderung gemacht, sondern es dabei gänzlich gelassen wird) versehen, und insonderheit auch der Ingenieur Ruse Inhalts mit ihm gemachten Contracts contentiret und dabenebenst dahin getrachtet werde, dass der calcarische Festungsbau fortgesetzt und im folgenden Jahre gänzlich perfectionirt werden möge; als haben I. F. Gn. das Werk dergestalt zu dirigiren, dass die cleve- und märkischen Stände für das bevorstehende 1663ste Jahr zum wenigsten wiederum dieselbige Summe als im vergangenen Jahre geschehen, unterthänigst einwilligen.

Wegen sothaner Einwilligung könnten I. F. Gn. die cleve- und märkischen Stände zusammen auf einen sichern Ort, wie Sie es gut finden, verschreiben und ihnen diese Proposition ohngefähr thun: Dass

<sup>1)</sup> Fürst Johann Moritz traf anfangs October 1662 nach fast einjähriger Abwesenheit wieder in Cleve ein.

S. Ch. D. eine nothwendige grosse Ausgabe zu thun hätten, woran nicht allein Dero Estat hoch und viel gelegen, sondern auch derselben churfürstliche hohe Reputation und Respect daran hinge. Wiewohl nun zwar S. Ch. D. bei solcher Beschaffenheit aus der Noth eine Tugend . . . hätten machen und die schermbeckschen Gelder dazu angreifen müssen, so hätten Sie Sich doch des mit Ihren getreuen Ständen aufgerichteten Landtagsrecesses gnädigst erinnert und dieselben hinwieder nicht gern beschweren noch die Einlösung des Amts Schermbeck verhindern, viel lieber aber in Dero andern Landen einige Pfände wegen obiger hochangelegener Ausgabe einsetzen wollen. Dannenhero trügen S. Ch. D. zu Dero Ständen das gnädigste Vertrauen, sie würden für das 1663ste Jahr zu vorgedachter Summe sich willig und unterthänigst dergestalt erklären, dass nach Abzug der 45,000 Thlr. für die Miliz in Cleve und Mark über das residuum S. Ch. D. die freie Disposition gelassen sein solle, damit Dieselben angeführte versetzte Unterpfänder redimiren und Dero churfürstliche hohe Reputation conserviren könnten; dessen sich also S. Ch. D. zu Dero getreuen Ständen versehen und solche ihre unterthänigste willfährige Bezeugung in Gnaden zu erkennen geneigt verbleiben wollten. Sollten aber die Landstände ungeachtet dieser Vorstellung und des churfürstlichen rescripti, so deshalb an sie abgeht, zur Einwilligung sich nicht erklären, noch S. Ch. D. hierunter an Hand gehen wollen, so hätten S. F. Gn. auf die glimpflichste Weise dennoch den Ausschlag selbst zu thun, die Repartition der Summen im verwichenen Jahre, jedoch mit Zuziehung und Communication der Stände, nach der gebräuchlichsten und besten Matricul zu machen und die Gelder darauf erheben zu lassen, unterdessen aber in diesem allen den Ständen mit aller Discretion zu begegnen und sie zu versichern, dass es ihren Privilegien unschädlich sein solle“.

3) Der Ingenieur Ruse ist zu bewegen, mit seiner diesjährigen Rate bis zum nächsten Jahre zu warten oder die Summe, wenn er es verweigert, in Holland oder Geldern aufzunehmen, wo möglich aber mit ihm abzurechnen. 4) Die Direction des Miliz- und Contributionswesens steht ausschliesslich dem Statthalter oder bei dessen Abwesenheit dem General v. Spaen zu. 5) Die märkischen Stände sind zu bewegen, bei der guten Erndte 1000 Malter Korn für das Kriegsmagazin in Lippstadt zu bewilligen.

„Nachdem auch S. Ch. D. verspüren, dass mit Redressirung Dero Kammerestats kein rechter Ernst erwiesen wird, und aber S. Ch. D. wie auch dem ganzen Lande daran zum höchsten gelegen, als haben I. F. Gn. diesen Punkt mit besonderm Fleiss zu beobachten und zu befördern, damit accurate untersucht werde, welche Creditores, so im

Lande gesessen (mit denen ein Anfang gemacht werden kann) die allervortheilhaftesten Pfandverschreibungen haben, womit dann ohne einiges Ansehen der Person Rechnung und Liquidation angelegt und ferner damit, wie Wir jüngsthin desfalls nach Cleve rescribirt, auch den desfalls publicirten Edicten gemäss verfahren werden muss. Sobald nun ein oder andere Liquidation geschehen, soll S. Ch. D. davon Bericht abgestattet werden, wie die Sache sich befindet, und was einer oder ander annoch rechtswegen zu prätendiren, worauf S. Ch. D. wegen dessen Abfindung, und welchergestalt die dazu benöthigten Geldmittel aufzubringen, Sich ferner allsofort erklären, desfalls auch I. F. Gn. und Dero Rätthe Fürschläge erwarten wollen“.

8) Ueber die geldersche Compromissache<sup>1)</sup> soll er sich durch die Rätthe Bachmann und Porthmann genau instruiren lassen, und alsdann mit den Ständen über die Angelegenheit berathen und sie zur Bewilligung der zur Betreibung derselben nöthigen Spesen zu bewegen suchen. 9) Die „hochnöthige Redressirung der Steuermatrikel ist schleunigst vorzunehmen, die Eximirung keiner anderen Güter als der adeligen Rittersitze zu dulden „und die Proportion dabei mit allem Fleiss zu beobachten, damit die Armuth, so bishero am meisten die Schatzungslast getragen, in etwas sublevirt werde“. Ueber die Exemption der alten Burgmannsgüter ist mit den Ständen zu berathen. 9) Befriedigung des märkischen Oberempfängers Hoene, der nach der vorjährigen Abrechnung noch eine grosse Summe zu fordern hat, des Reichspfennigmeisters Restean und anderer Creditoren.

Der Kurfürst an den Statthalter. Dat. Königsberg  
7. Nov. 1662. M.

[Erklärung auf die Vorstellung der Stände. Abtragung der Schulden, Befriedigung der Gläubiger und Beamten. An Fremde verliehene Jurisdictionen. Die Hofgerichtsordnung. Der Entwurf einer Steuermatrikel ist von der Regierung einzureichen.]

Da die in diesem Sommer von den Ständen gemachten Vorstellungen 7. Nov. jedenfalls auf dem bevorstehenden cleve-märkischen Landtage zur Sprache kommen werden, so giebt der Kurfürst folgende Erklärung auf dieselbe, welche der Statthalter, soweit er es gut befindet, den Ständen zukommen lassen kann. 1) Die pünktliche Zahlung der Zinsen sowie Abtragung der Schulden ist nur durch eine ausserordentliche Beihilfe seitens der Stände zu ermöglichen. Ausserdem muss die Untersuchung über die verpfändeten Domainen und die Verpachtung resp. Abschätzung derselben durchgeführt werden, denn es ist unbillig, dass die Pfandinhaber bereits derartige Erträge aus denselben genossen haben, dass sie zum Theil ihre Capitalien drei- und

<sup>1)</sup> Die seit Jahren mit den Staaten von Geldern über Einlöse der an Cleve im 14. und 15. Jahrhundert verpfändeten Aemter Lymers und Düffel schwebenden Streitigkeiten waren einem Compromissgerichte unterbreitet.

vierfach zurückerhalten, während andere Creditoren seit Jahren weder Zinsen noch Capital empfangen haben. Die Ueberweisung der Zolleinkünfte an die unbezahlten Gläubiger wird, abgesehen davon, dass aus denselben die Beamten zu bezahlen und die Kirchen und Academien zu unterhalten sind, dem Einzelnen bei der Masse der Creditoren wenig nützen. 2) Dass die Beamten noch so grosse Rückstände von ihren Gehalten zu fordern haben, ist eine natürliche Folge der gänzlichen Zerrüttung des Kammerwesens; doch hat der Kurfürst längst befohlen, dass sämtliche Domaineneinkünfte, ausgenommen die Holz- und Wassergefälle, die er sich selbst vorbehalten hat, zur Bezahlung der Beamten verwandt werden sollen. 3) Bezüglich der seit 1609 vorgenommenen Vererbpachtungen ist bisher nur verordnet worden, dass über die Art, wie solches geschehen, sowie über die Beschaffenheit und den Ertrag der betreffenden Domainengrundstücke Erkundigungen eingezogen werden sollen; alsdann wird der Kurfürst sich den Rechten und Recessen gemäss weiter darüber erklären<sup>1)</sup>. 4) Ueber die Klage, dass einige Jurisdictionen ohne Consens der Stände an Nichteingeborene verliehen worden sind, wird der Kurfürst sich „ferner gnädigst erklären“; doch haben die Stände „auch dahin zu denken“, wie, im Fall der Wiedereinziehung, die zu restituirenden Summen, resp. die von den Inhabern bisher gezahlten Abgaben, anderweitig zu decken sind. 5) Will er der Stände Erinnerungen über den Entwurf der Hofgerichtsordnung baldigst durchsehen lassen und sich „gnädigst darüber erklären“. Die übrigen Beschwerden sollen dem Recessse von 1660 gemäss erledigt werden.

„Nachdem auch nunmehr die Jahresfrist vorbei, so die Stände zur Redressirung der Matrikel begehret, Wir aber dieses Werk länger nicht in Ungewissheit lassen können, so wollen E. Lbd. die Verordnung thun; dass von der Regierung und Kammer ein Entwurf einer Matrikel gemacht, und dazu insonderheit Unser geheimer cleve- und märkischer Regierungsrath Generalwachtmeister Freiherr von Spaen gezogen, und Uns alsdann solches übersandt werde“.

Statthalter und Regierung an den Kurfürsten. Dat. Wesel  
12. Dec. 1662. M.

12. Dec. Den in grosser Anzahl auf dem Landtage erschienenen cleve-märkischen Ständen ist am 29. November die Proposition eröffnet; sie haben darauf 44 Punkte übergeben und gebeten, dieselben dem Recessse von 1660 gemäss zu erledigen. Da die Erörterung derselben viel Zeit in Anspruch nehmen würde, auch die Acten sich in Cleve befinden, so haben sie den Ständen nähere in Cleve vorzunehmende Verhandlungen darüber mit ihren Deputirten zugesagt. Darauf haben die Stände, statt der pro 1663 verlangten 113,000 Thlr., 100,000 Thlr. unter der Bedingung bewilligt, dass die in diesem Jahre für die Gesandtschaft auf den regensburger Reichstag bereits bewilligten

<sup>1)</sup> Vgl. oben p. 977.

5000 Thlr. in Anrechnung gebracht und 45,000 Thlr. zur Tilgung der Kamerschulden verwandt werden sollten; auf ihre dringende Vorstellung, dass sie die verlangte Summe „zur freien Disposition“ des Kurfürsten stellen möchten, weil darauf schon „gänzlich état“ gemacht, haben sie endlich 100,000 Thlr. bewilligt, davon 60,000 Thlr. zur freien Verfügung des Kurfürsten und 40,000 Thlr. zur Schuldentilgung. Da gleichzeitig mit dieser Summe auch die Landtagszehrungskosten und die ständischen Dispositionsgelder erhoben werden müssen, so haben sie geglaubt, die Bewilligung unter der Bedingung annehmen zu können, dass die Stände, im Fall der Kurfürst es verlange, noch fernere 8000 Thlr. bewilligen würden; sie zweifeln nicht, dass letzteres geschehen wird, zumal wenn die 40,000 Thlr. zur Schuldentilgung verwandt werden.

### Werner Wilhelm Blaspeil's Bericht über die cleve-märkische Amtskammerverwaltung<sup>1)</sup>. Dat. Cleve 23. Dec. 1662. M.

Die Verpachtung der Pfandschaften ist ein höchst nöthiges und nütz- 23. Dec.  
liches Werk; der Domainen im Lande sind viele und considerable, wie in keinem Fürstenthum im Reich der Grösse nach, selbst in Holland nicht; auf deren Conservation und Wohlstand beruht des hiesigen Staates ganze Regierung; „und ist S. Ch. D. reputation um so mehr daran gelegen, weil das Ländchen seiner Lage wegen gleichsam aller Welt in den Augen liegt“. Im Jahre 1649 ist die Amtskammer dem von Hüchtenbruch und ihm übertragen, deren Zustand damals überaus schlecht beschaffen, seit langen Jahren in Verfall und „gleichsam für desperat gehalten“. Der Stände Assistenz ist zur Wiederaufhebung gesucht 1598 auf dem zu Dinslaken, 1632 auf dem zu Cleve gehaltenen Landtage, dort und durch zweimalige Schickung der Stände nach Königsberg auch zugesagt, doch ohne Erfolg. Ausserordentliche Commissäre sind geschickt, 1639 der Markgraf Sigismund, 1640 Blumenthal und Seidel, wenige Jahre nachher der Generallieutenant von Norprath, die aber auch Nichts ausgerichtet haben, wie die bei Paul Ludwig liegenden Acten ausweisen. Im Jahre 1646 ist der Kurfürst beinahe 4 Jahre mit sehr starker Hofhaltung ins Land gekommen, hat hier geheirathet und Kindtaufe gehalten; dadurch sind die schon schwer verschuldeten Domainen noch schwerer, damals mit 400,000 Thlr., aggravirt worden. Damals sind auch die Holzgelder (die stets bereite Gelder geliefert haben) des Kurfürsten Chatulle zugelegt und Ravensbergs Einkünfte abgetrennt, wodurch das ordinäre Einkommen um mehr als 20,000 Thlr. verringert worden ist. Dahingegen sind der Rätthe Zahl wie Gehalt und andere Ausgaben um mehre Tausende vermehrt. Trotz aller Commissäre und Landtagsvorschläge wurde es so schlimmer und der Schaden für so unheilbar gehalten, dass der Kammerstaat nur durch eine extraordinäre und ansehnliche Geldhilfe von gänzlichem Untergange zu retten sei, worauf die Stände 1649 600,000 Thlr. Zubusse bewilligt, wovon aber bisher, wie bekannt, noch Nichts beigekommen ist.

<sup>1)</sup> Er ist an den Statthalter gerichtet.

Im Jahre 1649 war seine und Hüchtenbruch's erste Sorge, da sie von den ungestümen Creditoren täglich angefochten wurden, solche zum Stillstand zu bringen, „damit es nicht gar über einen Haufen fiele“, womit sie bis jetzt zu thun gehabt haben. Dabei ist versucht, mit Befreiung der Domainen einen Anfang zu machen; Mittel, das in 8 Jahren zu thun, sind 1650 vorgeschlagen, sind aber vereitelt durch die starke Hofhaltung und die Kriegsrüstungen von 1651 und wieder durch den Aufenthalt des Kurfürsten im Jahre 1660. Ausserdem sind viele tausend extraordinäre Ausgaben beizubringen gewesen, was noch übrig, durch die schweren Contributionen und Kriegslasten von 1655 an, wie durch den grossen Wasserschaden des Jahres 1655 (Durchbruch der Deiche und Versandung der besten Kammergüter) so absorbiert, dass weder die laufenden Zinsen noch die Gehalte, noch die zu der Hofhaltung neu gemachten Schulden abgetragen werden konnten, sondern die Schuldenlast merklich sich vergrösserte und Confusion sich häufte; daher bald dieses, bald jenes Mittel zur momentanen Aushilfe ergriffen worden ist; wer sich Geld verschaffen konnte, es gethan, andere leer ausgegangen, viele „weise Leute“ sich herangedrängt, in der Meinung, helfen zu können etc.; daher habe er längst gebeten, ihn seines Postens zu entheben und bei der Regierung zu beschäftigen. Die „Reichmacher“ wüssten auch Nichts Neues, solche Inventionen sind abzuweisen bis die gewöhnlichen Mittel versucht sind. Diese sind gewesen: 1) hat man vor etwa 80 Jahren die „liberalen Korn-Verschreibungen auf wenige Korn-Renten moderirt“ und bald hernach in Geld mit 5 Procent bezahlt, wie auch die Geld-Verschreibungen. Vor ungefähr 60 Jahren sind die Goldgulden auf 50 Stüber reducirt, „also dass jene creditores, welche in Korn verschrieben, 5 vom hundert, diese aber, die in Gold verschrieben, kaum 4 oder  $3\frac{1}{2}$  Procent behalten und genossen“. 2) „Ist vor etwa 40 und etlichen Jahren angefangen, die creditores, ob sie gleich ihre pensiones per se zu erheben, in ihren Verschreibungen versichert, aus solcher ihrer possessio percipiendi per se zu verstossen“; eine Maassregel, die besonders die Wittwen und Waisen und die am wenigsten Verstand gehabt haben, getroffen, der Kammer aber wenig Segen gebracht, und die Schuldenlast nur um viele Tausende vergrössert hat. 3) Da die Kammergüter vor Zeiten mehrentheils „auf Leiber“ für ein geringes ausgethan sind, sind diese Leibpächte mit wenig Ausnahmen aufgehoben und die Domainen von Zeit zu Zeit, so im Jahre 1650, zum höchsten Preise verpachtet. 4) Ist der Vorschlag gemacht, die Domainen „insgesammt zu veradmodiren“, wie nun etliche Jahre her geschehen ist; 5) die vortheilhaften Pfandschaften zu verpachten und zur Kammer, was sie mehr als 5 per Hundert einbrächten, einzuziehen; 6) auch die noch 1609 verliehenen Erbpächte wieder aufzuheben, wie solches bei der Anwesenheit des Kurfürsten resolvirt worden. 7) Ist die Zahl der Rätthe und deren Tractament reducirt, welches aber Alles Nichts geholfen, „sondern die Schulden täglich zunahmen“, hätte aber mehr geholfen, wenn ein Theil der Mittel, die damit zu gewinnen, so lange verspart und zusammengehalten worden, „bis das redressement der Kammer beständig habe angefangen werden können“.

Es ist nun ferner vorgeschlagen worden: 1) da die von den Ständen

bewilligten 600,000 Thlr. bei Weitem nicht zu reichen, die Mittel, die durch Verpachtungen der Pfandschaften und sonst zu erreichen sind, „bis zur wirklichen Verwendung zur Befreiung der Domainen in integro zu lassen und nicht anderswo zu verwenden, auch nicht hier und dort ein kleines Loch damit zu stopfen und den Schaden am andern Ende grösser zu machen“, dabei es dringend noth thut, einen Ueberschlag und ordentlichen Schuldentilgungsplan zu entwerfen; 2) mit Abtragung der Schulden alsdann gleich zu beginnen, da die Erfahrung seit 1649, wo die Stände jene 600,000 Thlr. bewilligt, gelehrt hat, dass die Ursachen, wesshalb das Geld anderswo zu verwenden, nicht aufhörten, ja zunähmen; 3) den Kurfürsten zu bitten, die Lande eine Zeit lang mit Anweisungen vom Hofe aus zu verschonen und alle Mittel eine Zeit lang zu obigem Zwecke zu verwenden; 4) die von den Ständen bewilligten Mittel und sonstigen Einkünfte nicht nebenhin auszuzahlen, „oder den Creditoren, die am meisten von ihrer Forderung ablassen, zu bewilligen“, sondern in Cleve und Mark von einer Rentmeisterei zur anderen mit der Schuldentilgung vorzugehen, und zwar bei den Renteien anzufangen, wo der einzelne Creditor oder alle insgesamt am meisten nachgeben wollten, sie würden sich dann hierzu schon verstehen, wenn sie nur der wirklichen Abzahlung sicher. Freilich scheint diese Massregel ein Zwang zur Nachlassung zu involviren, auch würden die Creditoren sehr ungleich behandelt werden, da schliesslich bei den letzten Renteien doch noch ein Grosses unbezahlt oder die Schulden ganz unabgelegt bleiben würden. Doch lässt sich in Staatssachen Nicht Alles so genau auf die Goldwage legen und ist solches Arrangement auch den Recessen von 1649 und 1660 gemäss; auch ist ja im regensburger Reichsabschied von 1654 (§. de indiganda) noch weiter gegangen<sup>1)</sup>; überdies werden die Stände hoffentlich, wenn sie ihre Bewilligung gut angewandt sehen, noch mehr geben zur völligen Befreiung der Kammergüter und die befreiten Renteien weitere Mittel bieten, zumal die Verpachtung der Pfandschaften ja nun auch seitens der Ständedeputirten vor 3 Tagen eingewilligt ist.

<sup>1)</sup> Die §§. 170—174 des Reichsabschieds vom 17. Mai 1654. Vgl. oben Einleit. p. 946. Nicht uninteressant ist eine Aeusserung über diese Bestimmungen aus den ständischen Kreisen. Am 10. Mai 1654 schreibt der bergische Syndicus Ostmann an den jülichischen Mülheim: „Der abgefasste Bescheid ratione §. de indaganda wird vielen redlichen Leuten, welche ihre Gelder treulich creditirt, schwer fallen und viele adelige und unadelige Geschlechter dadurch ruinirt werden, auch fides germanica einen grossen Stoss leiden, und es künftig den Leuten schwer machen, Geld zu leihen; ist ein ganz gefährlich Wesen, schwere Fallissementen werden folgen“. (Staatsarchiv zu Düsseldorf.)

Der Statthalter an den Kurfürsten. Dat. Cleve 24. Jan. 1663. B.  
(Eigenhändig.)

[Erhebung von 108,000 Thlr. Steuern. Die Resolution auf die 44 „Punkte“ der Stände. Wilich-Winnenthal's Anwesenheit. Ergänzung des Justiz- und Regierungsraths.]

1663. Wird den Etat über die Verwendung der 108,000 Thlr. baldigst  
24. Jan. schicken.

„Diese Summe beizubringen, wird ein ganzes Jahr verstreichen und kommt mit Terminen von 2 zu 2 Monaten ein. Die 8000 Thlr. werde ich ausschlagen, weil die Märkischen solches bewilligt<sup>1)</sup>. Wir sind nach vielem Disputiren endlich auf E. Ch. D. gnädigste Ratification über die 44 Punkten verglichen<sup>2)</sup>. Sie haben ihren Schulmeister den von Winnenthal bei sich gehabt, welcher aber bei den Conferenzen niemals bei uns erschienen ist“<sup>3)</sup>.

Der Justizrath Dr. Pabst ist gestorben, daher die ganze Justiz jetzt aus Eickel, dem Präsidenten, und Dr. Romswinkel besteht, nicht ein-

<sup>1)</sup> Auf einem anfangs Januar in Unna abgehaltenen Landtage.

<sup>2)</sup> Sie beziehen sich meist entweder auf die „zur Redressirung des Kammerstaats“ angeordneten Maassregeln, wodurch die Rechte der Erbpächter, der Pfandinhaber und sonstigen Gläubiger, denen auch die Anweisungen zur Zinserhebung auf bestimmte Pacht- und Zollgefälle entgegen seien, verletzt würden, zumal die angeordnete Zuziehung ständischer Deputirten zu den Berathungen und Handlungen der Commission nur selten stattfindet (vgl. oben p. 977), oder auf Verletzungen resp. Nichtausführung des Recesses von 1660. Namentlich wird geklagt, dass die Steuerrechnungen von 1655—1660 noch nicht vorgelegt sind, die Hofgerichtsordnung noch nicht publicirt ist, die willkürlichen Eingriffe in den ordentlichen Gang der rechtsanhängig gemachten Sachen, besonders der Inhibitionen und Avocationen, die ausserordentlichen Commissionen und die Störung des Instanzenwegs nicht aufhören, die Binnenzölle nicht abgeschafft sind, die Revision des Recesses von 1653 zur Feststellung des darin noch Gültigen nicht stattgefunden hat, nicht alle willkürlich ertheilten Steuerexemptionen aufgehoben sind etc. Hervorzuheben sind ausserdem noch die Klagen über das Ueberhandnehmen des Tabakrauchens, wodurch „so überaus grosse Brandschaden verursacht“ würden, und die zu übermässigen Gastereien bei Kindtaufen, Hausbauten, Schützenfesten etc., wogegen Verbote erbeten werden. Auf die meisten dieser „Punkte“ ward im Allgemeinen mit der Zusage pünktlicher Recessausführung oder einer Berichterstattung an den Kurfürsten geantwortet.

<sup>3)</sup> Am 11. Februar 1663 wurden in Rees zu Deputirten der clevischen Ritterschaft wieder erwählt: Wilich-Winnenthal, Diepenbruch, Loe, Eickel-Groen, Wilich-Diersfurt und Morrien, neu gewählt: Joh. Gisb. v. Nievenheim, Drost zu Goch, und Rollmann Frh. v. Quad-Wickrath Hr. zu Zoppenbruch, Drost zu Dinslaken; nach Umlauf eines Jahres sollten jedesmal 2 der 4 ersten ordentlichen, durch 2 der 4 letzten ausserordentlichen Deputirten ersetzt werden; das Directorium aber jeder der ersteren auf 1 Jahr führen.

mal ein Fiscal ist vorhanden. Der geh. Rath Biland ist so krank, dass er wohl sterben wird, Diepenbruch zu Empel würde die Stelle gern annehmen.

### Aus dem Protokoll des clevischen Ständeconvents zu Rees. W.

[Erhöhung der Steuer um 8000 Thlr. und freie Disposition über die ganze Summe von 108,000 Thlr. wird dem Kurfürsten bewilligt.]

„Erschienen ex nobilibus: Diepenbruch, Wilich-Winnenthal, Eickel- 8. Febr.  
Groen, Brembt, Drost Nievenheim, Quad Hr. zu Kreuzberg, Quad zu Mörmter, Gent zu Dieden, Quad-Zoppenbruch, Hüchtenbruch, Siberg-Vörde, Wilich-Diersfurt, Erbhofmeister und Domherr Wilich-Wilich, Drost Paland und Wilich-Kervendonk, sowie Deputirte sämtlicher Städte.

Die Herren Deputirten von Wesel, kraft instructionis und wegen Un- 9. Febr.  
vermögenheit des Landes konnten in die weiters gesonnenen 8000 Thlr. nicht geheelen, und gingen dahin, dass von dem, was zu Wesel eingewilligt worden, 40,000 Thlr. zu Abtilgung der alten Kammerschulden verwendet und damit ein Anfang gemacht werden möchte. — Deputati der übrigen Hauptstädte: So viel die 8000 Thlr. anlangt, weil die Märkischen ihren Consens allbereits vorhin vermerken lassen, die clevischen Ritterbürtigen auch darin consentiren thäten, I. Ch. D. auch diese Gelder so emsig gesinnen liessen<sup>1)</sup>, zumal da sie allbereits, wiewohl eventualiter zu Cleve in die Matrikel dieses Jahrs eingerückt wären, und die Städte mit ihrem Weigern anders nicht als einen Undank absque alio effectu sich auf den Hals ziehen würden, conformirten sich sub ratihabitione principalium mit den Herren Ritterbürtigen. Was aber die Freilassung der 40,000 Thlr. zu I. Ch. D. gnädigsten Disposition betrifft, da vermeinten sie, man hätte es bei dem Landtagsschluss zu Wesel zu belassen, also dass diese Gelder zu Abtilgung der alten Kammerschulden verwendet würden, und als die Herren Ritterbürtigen dagegen remonstrirt, dass sie es auch gern sehen sollten, aber dass mit dem dissensu nichts ausgerichtet, sondern die allbereits verwiesenen Gelder doch ohne einigen Zweifel destindirter Maassen würden verwendet werden, ohne dass die Landstände einigen Dank davon haben würden, resolvirten deputati der übrigen 6 Hauptstädte sub ratihabitione principalium: man hätte es dann dahin zu dirigiren, dass zum wenigsten 20,000 Thlr. zu Abtilgung der alten Kammerschulden möchte verwendet werden. — Die Ritterbürtigen instabant, die Intention wäre wohl gut, es würde aber nichts helfen, die Märkischen, denen der Clevischen Vorrahmen müsste angebracht werden, würden doch, wie man schon verspürt, den Clevischen hierin widersprechen, den Dank allein verdienen und also die Clevischen mit ihrem dissensu Nichts als einen Undank ohne einen andern Effect ver-

<sup>1)</sup> Durch Schreiben, dat. Königsberg 2. Januar 1663, hatte der Kurfürst die cleve-märkischen Stände direct aufgefordert, die Steuer um 8000 Thlr. zu erhöhen und ihm „die freie Disposition über die ganze Summe für dieses Mal unterthänigst anheimzustellen“.

ursachen, es wäre besser, dass man I. Ch. D. diesmal, weil es doch nicht anders sein könnte, ganz obligirte und nicht vergebens marchandirte. — Deputirte der Städte: Weil die Ritterbürtigen nicht zu versetzen wären und zu befürchten, wenn die Städte gegen die märkischen Landstände und die clevischen Ritterbürtigen allein und zwar vergeblich dissentirten, dass die Städte den Undank allein, die andern aber allen Dank davon tragen würden, conformirten sich endlich, wiewohl sie es nicht in instructione hätten, aus diesen und andern considerationibus sub ratihabitione principium mit den Ritterbürtigen also, dass die von den Landständen in a. 1661 negotiirten 12,000 Thlr.<sup>1)</sup> hieraus abgelegt werde“.

Der Statthalter an den Kurfürsten. Dat. Cleve 24. Apr. 1663. B.

24. Apr. Auf das kurfürstliche Rescript an ihn vom 19. März hat er die clevischen Stände zum 19. April nach Marienbaum verschrieben und ihnen daselbst des Kurfürsten Forderung, ihm von den 30,000 Thlrn., deren Erhebung den Ständen zur Tilgung ihrer Schulden in diesem Jahre gestattet ist, 20,000 Thlr. zur freien Disposition zu überlassen. Ohne Zögerung und durchaus „gutwillig“ haben die Stände sich erboten, dem Kurfürsten 12,000 Thlr. zu überlassen. Er hat das Anerbieten angenommen, einmal weil die clevischen Stände von ihren Gläubigern hart bedrängt werden, besonders von den Wirthen, denen sie die Zehrungskosten auf den ständischen Conventen der letzten Jahre fast ganz schuldig geblieben sind, und dann weil die märkischen Stände ohne Zweifel die noch fehlenden 8000 Thlr. auf dem bevorstehenden Landtage zu Bochum, wohin seitens der Regierung der General Spaen und der Regierungsrath Wüsthau committirt sind, bewilligen werden. Von den 20,000 Thlrn. wird er zur Bezahlung der in Calcar zur Fortification abgebrochenen Häuser 5000 Thlr., zum Baue der Barracken in der Citadelle daselbst 4000 Thlr. und 11,000 Thlr. zur Abfindung des Ingenieurs Russen verwenden, „damit dieser die Festung dies Jahr ganz fertig liefern möge, wie er denn schuldig ist und solches zu prästiren sich verobligirt hat“.

Instruction für den Statthalter. Dat. Cöln a. d. Spr.

4/14. Jan. 1664. B.

[Von den Ständen sind 125,000 oder doch 100,000 Thlr. Steuer zu fordern, die Matrikel ist zu ihrer Erhebung zu revidiren. Die geldrische Compromisssache und die staatliche Schuld. Anderweitige Punkte.]

1664. „Nachdem S. Ch. D. zu Brandenburg, unser gnädigster Herr,  
14. Jan. Dero Generalmajor v. Spaen nach den cleve- und märkischen Landen hinwiederum gnädigst abgefertigt, so haben Sie nachgesetzte puncta, welche all dort mit Fleiss zu beobachten und in's Werk zu richten sein, des Herrn Statthalters F. Gn. zu Nassau hiermit freundvetterlich auf-

<sup>1)</sup> Vgl. oben p. 946.

zutragen n $\ddot{o}$ thig erachtet. Anfänglich zweifeln S. Ch. D. nicht, es werden I. F. Gn. die an Sie abgelassenen Schreiben wegen Convocation der cleve- und m $\ddot{a}$ rckischen St $\ddot{a}$ nde zu einem abermaligen Landtage und was ihnen darauf zu proponiren, zu Recht empfangen<sup>1)</sup>, auch zu Fortsetzung dieses n $\ddot{o}$ thigen Werks beh $\ddot{o}$ rige Verordnung gemacht haben. Wie dann S. Ch. D. das feste Vertrauen haben, I. F. Gn. werden es nach Dero Dexterit $\ddot{a}$ t dahin dirigiren, damit die gn $\ddot{a}$ digst gesonnene Summe der 125,000 Thlr. oder, wie sonst in dem postscripto enthalten, zum allerwenigsten 100,000 Thlr. unterth $\ddot{a}$ nigst eingewilligt und S. Ch. D. noch f $\ddot{u}$ r dies Jahr die freie Disposition dar $\ddot{u}$ ber gelassen werden m $\ddot{o}$ ge. Was die Termine belangt, k $\ddot{o}$ nnen S. Ch. D. gn $\ddot{a}$ digst zur Zahlung geschehen lassen, dass vier oder sechs derselben benennt werden, nur dass der erste Termin auf den 1. Januar und folglich mit den  $\ddot{u}$ brigen, ein jeder Termin auf den ersten Tag desselbigen Monats, in welchem er einf $\ddot{a}$ llt, gesetzt werden m $\ddot{o}$ ge. Und obgleich der Landtag allererst in gedachtem Monat Januar gehalten werden kann und der erste terminus inzwischen schon verstrichen, so w $\ddot{a}$ re dennoch mit den St $\ddot{a}$ nden dergestalt zu handeln, dass derselbe mit dem andern Termin zugleich, oder aber der erste allsofort entrichtet w $\ddot{u}$ rde, welches I. F. Gn. also einzurichten sich werden belieben lassen. 2) Dieweil die clevische Matrikel (ohngeachtet der vorigen Verordnung) noch nicht redressirt worden, so wollen I. F. Gn. Ihro angelegen sein lassen, mit Fleiss dahin zu sehen, dass bei dieser Einwilligung eine solche Matrikel berahmt und die Unterthanen dergestalt nach Proportion collectirt werden, dass sich niemand mit Fug dar $\ddot{u}$ ber zu beschweren Ursache habe. 3) S. Ch. D. gesinnen auch hiemit von I. F. Gn. freundvetterlich, mit der clevischen Regierung und Einigen aus Mittel der St $\ddot{a}$ nde sich zusammen zu thun und mit Fleiss zu  $\ddot{u}$ berlegen, was bei der geldrischen Compromissache zu thun, imgleichen auch mit Zuziehung des churf $\ddot{u}$ rstlichen Raths Blaspeil, der in dem negotio der also genannten staatlichen Schuldforderung bisher employirt worden, und von welchem I. F. Gn. alle Beschaffenheit vernehmen werden zu deliberiren, wie es anzufangen und was f $\ddot{u}$ r ein Modus zu gebrauchen, dass man sich solcher staatlichen Schuldforderung am besten befreien m $\ddot{o}$ chte; maassen S. Ch. D. die Endschaft dieser Sachen, insonderheit aber der letzterw $\ddot{a}$ hnten Schuldforderung h $\ddot{o}$ chlichst desideriren, und k $\ddot{o}$ nnen I. F. Gn. einen jeden bei

<sup>1)</sup> Am  $\frac{29. Dec. 1663}{8. Jan. 1664}$  war dem Statthalter der betreffende Befehl ertheilt und gleichzeitig ein Schreiben des Kurf $\ddot{u}$ rsten an die St $\ddot{a}$ nde abgegangen.

solcher Deliberation seiner Eidespflicht, womit er S. Ch. D. verwandt, erinnern und fest einbinden, Alles geheim zu halten und keinem Menschen etwas davon zu offenbaren, und wollen darauf S. Ch. D. sowohl I. F. Gn. als der Andern Sentimente und Meinungen in diesen Sachen gewärtig sein“.

4) Mit den märkischen Ständen soll über ein Edict gegen die schlechten in der Grafschaft Mark umlaufenden Scheidemünzen berathen werden. 5) Restituierung der zur Einlöse von Schermbeck und Befriedigung des Obersten Trotta vorgeschossenen 6000 Thlr. 6) Beilegung der Streitigkeiten wegen der Wahl des reformirten Geistlichen in Sevenar, wobei allerdings die neue Kircheordnung zu observiren, aber auch darauf zu sehen ist, dass die Gemeinde daselbst conservirt und „nicht etwa zerrüttet oder verstört“ werde. 7) Ingenieur Russen ist zur Vollendung der Citadelle in Calcar anzuhalten. 8) Die Gravamen der Stände sind bereits und sollen noch ferner erledigt werden. 9) Die Empfänger und besonders der Landrentmeister Christian Brandt und der Secretär Lüttinghausen sollen unverzüglich Rechnung über alle bis dahin empfangenen Steuern ablegen. 10) Fernere Befehle des Kurfürsten überbringt General Spaen mündlich.

Der Kurfürst an den Statthalter. Dat. Cöln a. d. Spr.

<sup>26. Jan.</sup>  
<sup>5. Febr.</sup> 1664. B.

[Das Contingent Cleve-Marks zur Reichshilfe gegen die Türken an Mannschaften und Geld. Wie in den Marken sollen auch dort für die Werbungen und zur Erleichterung des Landes für jedes der aufzubietenden Lehnspferde 40 Thlr. angenommen werden.]

5. Febr. Auf dem Reichstage in Regensburg ist beschlossen worden, gegen die Türkengefahr ein Corps von Reichstruppen zusammen zu bringen, die Kreise in nöthige Verfassung zu setzen und für den nöthigen Proviant 4 Römermonate aufzubringen. Cleve-Mark kann von dieser Reichsrüstung nicht eximirt werden, und soll er mit General Spaen überlegen, „damit gleichwohl dasjenige, was mit den Ständen zu tractiren, daneben bestehen möge“. Das cleve-märkische Contingent beläuft sich auf 365 Mann z. Pf. und 1946 z. F. und 13,340 Thlr. an Geld. Er soll dies den Ständen vortragen und mit ihnen berathschlagen, wie die nöthigen Werbegelder und der Unterhalt, der den Truppen nachzusenden, sowie die Quote der Römermonate am besten aufzubringen; es stehe ihm frei, ob er dieses gleichzeitig mit den übrigen Steuerforderungen „betreiben“, oder damit warten wolle, „bis das Vorige seine Endschaft und Richtigkeit erlangt; es hätten aber E. Lbd. von der Türkengefahr bei der ersten Proposition nicht eben viel zu gedenken, damit man sich dieses Arguments bei dem letzten desto besser gebrauchen und daneben den allgemeinen Reichsschluss pro fundamento anziehen könne“.

„Weil es auch absonderlich mit Aufbringung der Werbegelder schwer daher gehen möchte, so haben Wir dieser Ends zu solchem

Behuf von einem Jedweden, der Uns mit Lehnspflichten verwandt, die Lehndienste erfordert, hernachgehends aber Uns dahin erkläret, weil es mit wirklicher Sistirung der Lehenpferde schwer daher gehet, für jedweden Dienst 40 Thlr. anzunehmen, und solche Gelder zu Behuf der Werbung anwenden zu lassen. Wie Wir nun nicht zweifeln, es werde der endts dergleichen auch zu practisiren sein, gestalt gleichwohl Unseren Vasallen bei diesen und dergleichen Conjunctionen Uns mit gehöriger Assistenz beizuspringen obliegt, also werden E. Lbd. überlegen und sehen, wie es sich damit schicken will, und sind Wir sonst gnädigst zufrieden, dass dasjenige, was durch dieses Mittel aufgebracht wird, dem Lande zur Erleichterung und Bestem angewendet werde“.

Der Statthalter an den Kurfürsten. Dat. Cleve 5. März 1664. B.  
(Eigenhändig.)

[Resultat der Verhandlungen mit den Ständen; warum sie statt der ganzen geforderten Summe zunächst nur 50,000 Thlr. auf 6 Monate bewilligt haben.]

„Aus beikommender weitläufiger Relation<sup>1)</sup> werden Dieselbe gnädigst ersehen, wie unsere Negotiation mit Dero hiesigen Ständen abgelaufen ist, darzu mich unterthänigst referire, und werden in substantia zu Ende dieses Jahres die geforderten 125,000 Thlr. wohl erhalten, entweder durch E. Ch. D. hohe Gegenwart oder durch ein gnädiges Schreiben an Dero Stände; deroselben unterthänigsten Affection kann D. Ch. D. ich wohl versichern. 5. März.

<sup>1)</sup> Die vom Statthalter und Spaen abgestattete Relation von demselben Tage berichtet, dass die Stände nach Erledigung ihrer Gravamen (s. weiter unten die Resolution des Kurfürsten auf dieselben und Note dazu) auf die ersten 6 Monate des J. 1664 mit der Erklärung 50,000 Thlr. bewilligt haben, dass sie nach Ablauf derselben die gleiche Summe nochmals bewilligen wollten. Sie stellen ferner in dem Schreiben vor, dass die beabsichtigten Werbungen zur Türkenhilfe doch während des Kurfürsten bevorstehender Anwesenheit in Cleve-Mark, wegen der dabei stets herrschenden Unordnungen und darüber entstehenden grossen Jamers nicht gut vorgenommen werden könnten, zumal die Werbung der Cavallerie wegen der enormen Pferde- und Fouragepreise am Rhein und in Holland zu theuer kommen würde, und überdies, wie die Erfahrung während des nordischen Krieges gelehrt habe, ein grosser Theil der aus den spanischen und staatischen Niederlanden angeworbenen Soldaten auf dem langen Marsch nach den Marken zu desertiren pflege. Sie schlagen daher vor, die Stände zur Bewilligung von 50,000 Thlr. an Stelle der Türkenhilfe zu bewegen; von der Gesamtsumme der 150,000 Thlr. würden, nach Abzahlung aller darauf assignirten Posten, immerhin noch 40—50,000 zu Truppenwerbungen in den Marken oder zur Bestreitung der kurf. Hofhaltung in Cleve übrig bleiben.

P. S. Wie äusserlich berichtet worden, so sind nachfolgende Motive Ursache, warum die cleve- und märkischen Hrn. Landstände die begehrten 125,000 Thlr. nicht auf einmal und zugleich eingewilligt haben: wegen der bekannten Armuth der Unterthanen, welche wegen der zum öfthern im vergangenen Jahre gehabt grossen Wasser verursacht worden ist, Misswachs der Früchte, das allgemeine Sterben des Viehes, als der Schaafe, im ganzen Lande, grosser Mangel des Geldes. Die Summa ist in den ersten 6 Monaten dieses Jahres nur auf 50,000 Thlr. genommen, damit es bei den Contribuenten kein Lamentiren verursachen möchte; als wann selbigen die ganze geforderte Summe, nämlich 150,000 Thlr., worunter die Türkensteuer begriffen ist, ihnen kund gemacht worden wäre. Bei den folgenden 6 Monaten dieses Jahrs wollen die Hrn. Landstände bei E. Ch. D. den Dank, wie billig, selbst verdienen <sup>1)</sup> und sich dergestalt auch wegen des Türken-Wesen erklären, dass Dieselbe ein gnädiges Gefallen darab haben werden. Vermerke auch, dass keine geringe Jalousie und Verdacht auf etliche Personen die Stände gefasst haben, welche sich bei allen den vorigen grossen Ausschlägen merklich sollten bereichert haben, zeigen imgleichen ein grosses Missfallen zu haben, dass die Militie hier zu Lande in so vielen Jahren nicht gemonstert worden, da doch nicht ein Thaler an der Bezahlung hat ermangeln müssen. Paul Ludwig giebt vor, dass es ihm verboten, auch die Monsterung zu thun von den Officieren geweigert worden sei; beschwerten sich imgleichen, dass von so grossen eingewilligten Summen Geldes keine Rechnung abgelegt worden. Schliesslich erwarten die Stände E. Ch. D. glückliche Anherkunft mit Verlangen, allwo sie alsdann in der That wollen erweisen, dass sie nicht suchen E. Ch. D. aus Händen zu gehen, sondern in allen Deroselben unter die Arme greifen wollen, welches Erbietten zum öfthern in voller Versammlung wiederholt haben“.

<sup>1)</sup> Nach dem städtischen Landtagsprotokoll befürchteten die Stände, im Fall sie die ganze Summe bewilligten, nach Eintreffen des Kurfürsten nochmals eine beträchtliche Steuer bewilligen zu müssen, „während doch der Status der Landstände Schulden noch einen grossen Ausschlag nöthig mache“.

Deputirte von Wesel an den Magistrat daselbst. Dat. Cleve  
3. April 1664. W.

(Unterz.: Jakob Hartmann und Joh. Knuth.)

[Auf die Forderung der Städte, dass die Ritterschaft eine Quote der Türkensteuer leisten solle, hat diese die Participirung bei allen Steuern verweigert; Städte wollen ohne dieselbe nichts bewilligen.]

„Als die clevischen Ritterbürtigen per discursum sich dahin ver- 3. Apr.  
lauten lassen, dass ihres Orts vermeinten, dass zu der Türkenhülfe und andern Ausgaben, wie die Namen haben möchten, neben den allschon ausgeschriebenen 53,000 Thlr. noch 47,000 Thlr. und also insgesamt für dies Jahr 100,000 Thlr. einzuwilligen wären; haben deputati der Städte ehe und bevor diese der Herren Ritterbürtigen Meinung ihnen vorrahsweise angebracht wurde, besagten Herren Ritterbürtigen per syndicum anbringen lassen, dass deputati der Städte zuvor zu wissen beehrten, ob und wie viel dieselben in dieser Türkensteuer, dem alten Herkommen gemäss, zu tragen gedächten, dem vorgangen und eher nicht sich deputati der Städte ratione summae et quotae auch erklären wollten. Wie nun diese Zumuthung den Herren Ritterbürtigen zumal befremdend vorkam, also haben sie auch selbst in Türkensteuern den geringsten Heller zu zahlen sich absolute geweigert, wobei, weil selbige bis auf diese Stunde continuirt, die Städte veranlasst worden, beigelegte unterthänigste Remonstration und Erbieten per deputatos I. F. Gn. einzureichen und diese Sache sowohl I. F. Gn. als den übrigen gelehrten Räthen bestmöglichst zu recommendiren und noch heute durch mitkommendes Memoriale daran wieder Erinnerung zu thun, ganz ohne aber dass bis dahin die Herren Ritterbürtigen sich eines andern erklärt oder von der Regierung deshalb einige Resolution erhalten hätten. Nur allein dass den Städten von den gelehrten Räthen gute Hoffnung gegeben wird, und so viel verstehen I. F. Gn. und die Regierung sich bemühen, ein Mittel vorzuschlagen, wodurch Ritterschaft und Städte in einen Verstand gebracht werden möchten, zu welchem Ende die Herren Ritterbürtigen aus Cleve und Mark diesen Abend in der Regierung sollen eingefordert werden. — Immer die Ritterbürtigen lassen sich fast hin und her verlauten, dass den geringsten Heller so wenig zu dieser Türken- als andern Steuern nicht contribuiren wollen, dagegen die Städte dabei persistiren, dass vor und ehe die Herren Ritterbürtigen ihre Quoten mit zu tragen resolviren, sie durchaus nicht willigen wollen.“ —

Damit war der alte seit 1546 schwebende Streit zwischen Ritterschaft und Städten über die von jener beanspruchte völlige Steuerexemption von Neuem wieder angefacht. (Vgl. oben allgem. Einleit. p. 21. 27. 45 und p. 167. 171.) Die Städte erhoben beim Hofgerichtsrath einen Process gegen den Exemptionsanspruch der Ritterschaft. Die cleve-märkische Ritterschaft berief sich zur Vertheidigung desselben hauptsächlich auf ein Rescript Herzogs Wilhelm an die cleve-märkischen Städte vom 15. October 1557, in welchem denselben, auf ihre Vorstellung, dass in den benachbarten Ländern die Ritterschaft nicht „gefreit“ wäre und sie ihre Steuerquote erst dann zu zahlen brauchten, wenn die Ritterschaft dies gethan habe, befohlen wird, ihr Contingent so gut wie die Geistlichkeit und das platte Land sofort beizubringen, da auf dem Reichstage in Regensburg beschlossen sei, dass jeder Fürst die bewilligte Türkensteuer in seinem Lande „wie hergebracht“ umlegen solle „und die Städte ihm kein Maass zu setzen hätten, wie er es mit seiner Ritterschaft zu halten habe“. Laut diesem Rescripte behauptete die Ritterschaft, dass der Herzog den Streit zu ihren Gunsten entschieden habe, da ihnen in demselben sogar die Exemption von der Türkensteuer zugesprochen sei<sup>1)</sup>. Die Städte bestritten diese letztere Behauptung auf das Entschiedenste und wiesen nach, dass nach den noch vorhandenen Matrikeln der Ritterschaft nicht nur in demselben Jahre 1557, sondern auch in den Steuern der Jahre 1563, 1566, 1574, 1477, 1583, 1585, 1586, 1587, 1588, 1594, 1598, 1599, 1609, 1610, 1613, 1621, 1630, 1631 u. 1639 ihr Contingent vom Fürsten zugeschrieben sei<sup>2)</sup>; sie waren der Ansicht, dass sich jenes Rescript nur auf die Höhe des ritterschaftlichen Contingents, welches ursprünglich höher als das der Städte gewesen, nachweislich mehr als 100 Jahre in Cleve ein Sechstel, in Mark ein Viertel der Steuer betragen habe, dann aber nach und nach vermindert worden wäre, beziehe; sie führten weiter aus, dass nach der Reichsconstitution kein Unterthan von der Türkensteuer eximirt sei, dass ihnen durch ihre Privilegien so gut wie der Ritterschaft vollständige Steuerfreiheit verliehen worden sei<sup>3)</sup>, und dass, wenn letztere behauptete, dem Landesherrn anstatt der Steuern Lehn- und Kriegsdienste zu leisten, dies doch jedenfalls nicht bei Landesdefensionssteuern in Betracht kommen könnte, da die Städte, wie die Ritterschaft, verpflichtet seien, zur Defension des Landes Kriegsdienste zu leisten. (Vgl. oben allgem. Einleit. p. 4.)

<sup>1)</sup> Es ist oben in der allgemeinen Einleitung p. 21 gesagt, dass der Herzog Wilhelm den Streit dahin entschieden habe, „dass bei Türken- und Landesdefensionssteuern die Ritterschaft zur Participirung verpflichtet sei“. So stellten es die Acten jener Zeit dar; jenes Rescript fand sich erst in Copie bei den landständischen Acten der Regierung aus dem J. 1664 vor, und aus demselben ergiebt sich keineswegs unzweifelhaft, dass der Herzog für die völlige Steuerexemption der Ritterschaft entschieden habe; eine derartige definitive Entscheidung scheint nach dem Obigen überhaupt gar nicht stattgefunden zu haben.

<sup>2)</sup> Die von den Städten dem clevischen Hofgericht übergebene und später publicirte deductio loco libelli enthält als Beilagen wörtliche Auszüge aus den betreffenden Landtagsrecessen.

<sup>3)</sup> Vgl. oben allgem. Einleit. p. 6.

Die Ritterschaft machte gegen alle weitläufigen geschichtlichen und rechtlichen Deductionen der Städte namentlich die notorische Ueberbürdung des platten Landes, bei der ihre Pächter zu Grunde gingen, geltend, und drang darauf, dass die Städte demselben einen Theil der Last abnehmen müssten. Dort sei der Reichthum des Landes, und doch zahle der reichste Kaufmann 5—6 Thlr. Steuer, während der Pächter bei derselben Steuersumme 70—80 Thlr. zahlen müsse Ueberdies würde in den Städten eine Mahlsteuer und Accise, aus welcher fast alle städtischen Lasten bestritten würden, erhoben, die wiederum hauptsächlich das platte Land trage, da der Kaufmann nur um so niedrigere Kornpreise zahle, um so theurer aber alle Consumtionsartikel sich bezahlen lasse. Die Städte machten dagegen geltend, dass, wenn eine Entlastung des platten Landes, wie sie, deren Bürger dort nicht weniger begütert als die Ritterbürtigen wären, nicht bestreiten wollten, nöthig sei, dies doch am ehesten durch eine Besteuerung der Ritterschaft, welche in den letzten Jahrzehnten gar keine Steuer geleistet hätte, als durch eine Mehrbelastung der Städte, die notorisch von Jahr zu Jahr mehr verarmten, zu erzielen wäre; die von ihnen dem Landesherrn bewilligten Steuern wären so gut freiwillige wie die, welche die Ritterschaft ehemals geleistet zu haben zugebe; Reverse, dass durch die Steuer der Ritterschaft Exemption bezüglich ihrer Person, adeligen Sitze und zugehörigen Güter nicht präjudicirt werden solle, wären mutatis mutandis auch ihnen stets ertheilt. Jene nicht vom platten Lande, sondern von ihren Bürgern geleistete Mahlsteuer und Accise sei das einzige Mittel, die Zinsen der schweren Schulden, womit sie sich seit 1609 hätten beladen müssen, die jährlich wachsenden Ausgaben für Rheinbauten, Reparaturen ihrer Mauern, Thürme, Thore und Kirchen, für Armenwesen, Geistlichkeit, Schule, Verwaltung und Justiz, sowie endlich für die staatlichen Garnisonen, deren Tractamente und Servicegelder, zu bestreiten. Und dabei nehme der Wohlstand der Städte in erschreckender Weise ab; die Bürger lebten nicht mehr vom Handel und Gewerbe, sondern vom Ackerbaue, die reicheren vom Ertrage ihrer Landgüter, die ärmeren von den wenigen Grundstücken der Stadtfluren, die sie meist nur gepachtet hätten. So käme es, dass letztere lieber ganz aufs Land zögen, die wenigen noch vorhandenen Kaufleute in niederländische Städte auswanderten, die Zahl der Armen in den Städten in schreckenerregender Weise zunehme und zudem die vom platten Lande fast allein von den Almosen der Bürger erhalten würden. Hätten die ostrheinischen Städte durch die staatlichen Garnisonen noch einigen Schutz und selbst Verdienst während des Krieges gehabt, so wären die westrheinischen in demselben so gut wie ganz ruinirt, und so mit Schulden überbürdet, dass sie die Zinsen nicht zu zahlen vermöchten und ihre Bürger sich bei der steten Gefahr, deswegen in Schuldhaft genommen zu werden, nicht aus ihren Mauern wagen dürften. In Cleve und Calcar, wo vor 1609 noch Wollenweberei geblüht habe, sei jetzt kein einziger Wollenweber mehr zu finden; die Stadt Calcar durch den Brand von 1647 und den Bau der Citadelle eines Drittels ihrer Häuser, Xanten durch die hessische Plünderung mehr als hundert derselben beraubt und viele der noch vorhandenen ständen leer. — Mit solchen Vorstellungen und Gegenvorstellungen, in denen offen-

bar manches übertrieben dargestellt war, die gegenseitigen Vorwürfe und Anschuldigungen aber immer heftiger wurden, beantworteten Ritterschaft und Städte alle Ermahnungen des Statthalters und der Rätthe zur Einigung; bald war nicht nur das Land, sondern auch die Regierung selbst in zwei Parteien, einer adeligen und einer bürgerlichen, gespalten.

Der Statthalter an den Kurfürsten. Dat. Cleve 9. April 1664. B.  
(Eigenhändig.)

[Abbruch des Landtags ohne finalen Schluss. Gelegenheit, den Adel durch Bestätigung seiner Steuerexemption zu „verobligiren“. Er ist gutgesinnt, die Städte, die ihn verringern wollen, beharren in steter Opposition. Die „gottlose und ungerechtfertigte“ Unbilligkeit der Matrikel ist bei dieser Gelegenheit zu ändern. Die Kaminsteuer, durch die der Adel 50,000 Thlr. aufbringen lassen will, wenn seine Exemption bestätigt wird; rath dazu, um die Ritterschaft dabei zu erhalten und durch sie die Städte dazu zu bewegen; deren Sechstel ist auf ein Drittel zu erhöhen.]

9. Apr. „Aus hierbeikommender Relation werden E. Ch. D. gnädigst ersehen, wie dass dieser Landtag, ohne finalen Schluss zu machen, hat müssen abgebrochen und alles E. Ch. D. gehorsamst hinterbracht werden. Wann denn, gnädigster Herr, durch die zwischen Ritterbürtigen, Ständen und den Hauptstädten dieses Herzogthums und Grafschaft Mark entstandenen Dispute eine solche Occasion ist geboten worden, welches in undenklichen Jahren nicht geschehen ist, wodurch E. Ch. D. mit Recht den hiesigen Adel zu Dero hohen Person und ganzem hohen Hause zum höchsten können verobligiren<sup>1)</sup>, indem Sie in specie gnädigst confirmiren dasjenige, was Herzog Wilhelm von Cleve ihnen Anno 1557 gegeben hat; — allem Ansehn nach auch nach den in dieser Sache geführten menées, erscheint, dass der Bürgerstand den Adel gern vergeringert sähe, und diese Occasion dazu ergreifen wollen. Nun ist bekannt, es haben's auch die bishero gehaltenen Landtage scheinbarlich erwiesen, dass alles, was zu der gnädigsten Herrschaft Vortheil oder Contento hat sollen geschehen, durch den Adel (als welcher mehr Affection und Respect zu E. Ch. D. trägt) hat müssen effectuirt werden, da die contrarii, die Städte, noch täglich suchen, auf was Weise es auch sei, E. Ch. D. in Dero hohen Autorität und gleichsam in den Augapfel einzugreifen, gleich in kurzem die darüber eingenommenen informationes solches weitläufig werden ausweisen. Habe also pflichtmässiger Weise dieses absonderlich E. Ch. D. in aller Unterthänigkeit und unvorgreiflich müssen vorstellen, nicht zweifelnd, ob Dieselben und Dero Nachkommen werden bei dieser Occasion einen

<sup>1)</sup> Vgl. oben Einleit. p. 952.

grossen Vortheil erreichen, auch Ihr Gewissen so weit befreien können, weil in diesen Dero Landen Nichts gottloser und unrechtfertiger ist, als eben die Matrikel, denn an unterschiedenen Orten ein einziger Bauer so viel als eine Stadt geben muss; es befindet sich auch, dass Ein Hausmann so viel giebt als 17 der reichsten Kaufleute in Wesel und so fort, weshalb die Städte zu keiner Redressirung der Matrikel verstehen wollen, wenn aber den Städten das Drittheil beizutragen auferlegt, würde eine ziemliche Gleichheit getroffen werden, und kann das Schornsteingeld eine grosse Summe aufbringen, welches Mittel im Nothfalle E. Ch. D. allezeit können habhaft werden, wenn solches einmal eingeführt werden wird.

Es haben mich die Adeligen durch Deputirte festiglich versichern lassen, dass, wofern E. Ch. D. gnädigst gefallen würden, sie bei ihrer alten hergebrachten Freiheit zu lassen, und selbe auf's Neue zu confirmiren, gleich Herzog Wilhelm anno 1557 gethan hat, dass sie alsdann alles dahin richten, damit dies laufende Jahr 100,000 Thlr. zu E. Ch. D. gnädigsten Disposition nach der Matrikel und 50,000 Thlr. zum Türkenwesen aus einer Kaminsteuer sollen erhoben werden, da sonst die Adelichen, aus Sorgen einige Praejudiz zu empfangen, nummehr <sup>1)</sup> ein extraordinari Mittel oder dergleichen ergreifen, die Städte auch, wenn sie von dem Adel nicht gleichsam zur Kaminsteuer gezogen werden, niemals anders als nach der gewöhnlichen Matrikel darein willigen möchten, weil sie dabei bloshin den sechsten Theil zur höchsten Beschwer des platten Landes antragen; wie denn ohne Ergreifung einer Kaminsteuer E. Ch. D. schwerlich zu den letzten 50,000 Thlr. werden gelangen können, noch dass alle Vorbringen und andere Landesbeschwarnisse vor dieses Jahr damit cessiren sollen“. —

Des Kurfürsten Resolution auf die Gravamen der cleve-märkischen Stände. Dat. Cöln a. d. Spr. 11. April 1664<sup>2)</sup>. D.

„Um die bei vorigen Landtagen nicht völlig erörterten Gravamen und 11. Apr. Beschwerden nunmehr gänzlich aufzuheben und abzuthun, sowie in gnädigster Consideration der von den Ständen bezeugten Devotion und Treue“ hat der Kurfürst auf die Gravamen „nachfolgendergestalt gnädigst resol-

<sup>1)</sup> nimmermehr.

<sup>2)</sup> Diese Resolution, durch welche zugleich der Executionsrecess von 1653 beseitigt resp. ersetzt werden sollte, ist auf Grund des vom Statthalter am 27. Febr. 1664 den Ständen ausgehändigten Landtagsrecesses erfolgt, weicht aber in wesentlichen Punkten von letzterem ab; trotzdem ist der Recess später im 18. Jahrhundert, so 1777 in Cleve bei der Wittwe Sitzmann, gedruckt worden, auch bei Scotti a. a. O. mitgetheilt.

virt<sup>4</sup>. 1) Bezüglich der Domainenschulden soll Niemand den erlassenen Edicten und Declarationen gemäss aus „seiner Possession“ verdrängt werden. 2) Die Erbpächte, welche vor 1609 und nach diesem Jahre mit Consens der Stände und „absque laesione enormi“ verliehen sind, sollen „in integro bleiben“, und wird, was dagegen bereits geschehen, aufgehoben werden. 3) Die Gefälle der Renteien Uedem und Calcar sind, soweit sie nicht zur Erhebung von Zinsen angewiesen sind, ausschliesslich zur Bezahlung der Beamtengehälter zu verwenden. 4) Die Hofgerichtsordnung wird nächstens zur Publicirung übersandt, vorher aber noch den Ständen zugestellt werden. 5) Niemand soll in seiner Jagd-, Holzungs-, Weide- und Plaggengerechtsamkeit resp. über die dafür zu entrichtenden Recognitionen hinaus beschwert werden; in allen Fällen, wo durch Haideculturen Dörfer, Bauerschaften oder einzelne Höfe „notorie verkürzt sind, soll daher gemäss dem auf den Recess von 1653 erlassenen Edict verfahren werden; „wobei Wir Uns jedoch vorbehalten, wann durch ein oder andere Abgrabung des Landes niemand lädirt werden sollte, jedesmal von Unseren Haiden, so viel als Uns gefällig, urbar machen zu lassen“<sup>1)</sup>. 6) Jeder Ritterbürtige und jede Stadt ist einzeln zum Landtage zu verschreiben und die Stände sind auf demselben stets vom Landesherrn zu verpflegen. 7) Keinerlei Domainen- und Kammereinkünfte sollen irgendwie verpfändet oder veräussert, die verpfändeten und veräusserten eingelöst und „revocirt“, die auf Amtmannschaften und andere Beamtenstellen aufgenommenen Gelder restituirt werden. 8) Der Landrentmeister hat Caution zu stellen, vierteljährlich den Cassenstatus einzuliefern und jährlich Rechnung abzulegen. 9) Eine „billigmässige“ Serviceordnung soll publicirt werden; den Verzicht der Stadt Cleve auf alle ihr bis zum J. 1653 zustehende Serviceforderung nimmt der Kurfürst mit Dank an. 10) Das 1654 erlassene Edict bezüglich der Steuerexemption der Güter Hüpsch und Hülshorst und anderer, worüber Beschwerde geführt ist, soll renovirt und beobachtet werden. 11) Bezüglich Moderation der Kreis- und Reichsmatrikel von Cleve-Mark und Ueberbüdung gegen Jülich-Berg ist den Gesandten auf dem regensburger Reichstage die „Nothdurft aufgegeben“. 12) Den Ständen ist eine Liste und Taxe aller vor dem J. 1609 eingeführten Landzölle, Wegegeder, Grüten und Accisen mitzutheilen; und sollen nicht andere und mehre, auch von Wein und Essig, kein Grüt, wo es nicht hergebracht ist, erhoben, darüber auch nach Anhörung der Stände ein Edict publicirt werden. 13) Die Richter und Steuerempfänger haben jedesmal ihre Rechnungen schriftlich aufzusetzen, solche den „vornehmsten Geerbten“ ad examinandum zuzustellen und dieselben auf Erfordern zu justificiren; auch dürfen sie ohne vorhergehende Zuziehung derselben sowie der Rentmeister und „Annehmung ihrer billigmässigen Erinnerungen“ keine Steuer umlegen noch erheben. „Damit aber auch kein onus reale aus den Steuern auf den Gütern erwachse“ sollen die Empfänger innerhalb 2 Jahren nach Erlass des Steuerbefehls die ganze Summe bei Vermeidung von Execution aufbringen, den Empfang aber jedem Contribuenten bei jedem Termin bescheinigen. 14) Die Stifts- und Kloster-

<sup>1)</sup> Dieser Passus fehlt im Recess ganz. Vgl. oben p. 704.

geistlichkeit ist in Cleve nach der mit ihnen verglichenen Matrikel, in Mark aber wie bisher anzuschlagen und sie im Fall der Nichtzahlung durch „gewöhnliche Zwangsmittel“ angehalten werden. 15) Bezüglich des neustädtischen Steuercontingents verspricht der Kurfürst, die Bitte der Stände, nach dem Recess von 1653 zu verfahren, „näher erwägen“ zu wollen. 16) Die Erhebung eines Zolles zu Limburg a. d. L. soll ferner nicht geduldet werden. 17) Die freie An- und Abfahrt zwischen Emmerich und Calcar soll unbeeinträchtigt bleiben, 18) die Stadt Calcar die hergebrachte freie Schöffenwahl behalten. 19) Die in Cleve-Mark begüterten Ausländer sind nicht höher zu besteuern, als die Inländer. 20) Der Stadt Hamm ist die daselbst gewöhnliche Rathswahl zu belassen, und sollen 21) Richter und Rentmeister daselbst von ihren schatzbaren Gütern die gewöhnlichen städtischen Lasten tragen. 22) Die an Ausländer verliehenen Jurisdictionen und Pfandschaften zu Wehl und Uffeln sollen eingelöst werden, sobald die Mittel dazu vorhanden sind. 23) Die Burgmänner sind zur Zahlung ihres Contingents der Capitationsschatzung von 1660 executionsweise anzuhalten. 24) Die Steuern sind 3 Wochen vor dem Empfangstermin den Contribuenten anzukündigen, alsdann durch die Beamten und Empfänger zu erheben und die Kosten etwa nöthiger Executionen von den Säumigen und nicht von den Aemtern beizubringen; die Executionen sind „regulariter“ nicht durch Truppen auszuführen, „wofern nicht ob specialem causam vel circumstantiam ein anderes verordnet wird“. 25) Die zur Fortification in Calcar abgebrochenen Häuser und gebrauchten Grundstücke sollen völlig bezahlt und mit dem Abbruch aufgehalten werden. 26) Keine einmal rechtsanhängig gemachte Sache soll protrahirt, inhibirt, suspendirt, noch avocirt werden und der Instanzenweg in keiner Weise gestört, 27) bezüglich der Revisionen streng nach dem Recess von 1661 verfahren werden. 28) Die von den Ständen 1661 zur Hofhaltung vorgeschossenen 10,000 Thlr. sind unverzüglich wieder zu erstatten. 29) Die abgelegten Rechnungen über die sogenannten Unrathsgelder sollen den Ständen vorgelegt werden. 30) Das Edict vom 18. Juli 1661 bezüglich der Verpachtung der Pfandschaften erstreckt sich nur auf die kurfürstlichen Domainen. 31) Die Pfandinhaber sollen aus den Pächterträgen der ihnen verpfändeten Grundstücke stets 5 Procent des hergeliehenen Capitals beziehen, die Unterthanen nicht gezwungen werden, statt der Hand- und Spanndienste Geldabgaben zu leisten. 32) Ueber die geklagten Abholzungen auf dem Leibgewinn- oder Behandlungsgütern wird näherer Bericht gefordert werden. 33) Die alte Deich- und Wasserordnung ist bis zum Erlass einer neuen genau zu observiren. 34) Die Städte, welche für landesherrliche Schulden Bürgschaft geleistet haben, sollen sicher gestellt werden. 35) Processe in Steuersachen sind vom Justizrath oder von unparteiischen Rechtsgelehrten, resp. einer Juristenfacultät im Reich zu entscheiden; zur Verhinderung „aller Confusion des ordentlichen Justizwesens“ sollen keine ausserordentlichen Commissionen mehr angeordnet werden. 36) Bezüglich der Steuerexemptionen sollen die Bestimmungen der Recesse streng innegehalten werden, ebenso 37) die über die Receptoren und Recepturgelder. 38) Wegen der schlechten Scheidemünzen in Mark soll ein Edict erlassen, die silbernen Ducaten zu 76 Stüber, die deventer,

kammer und zwollener Thaler zu 34 Stüber ausgegeben und angenommen werden. 39) Das erbetene Edict gegen Verkauf und Rauchen des Tabacks auf dem platten Lande wird erlassen werden. 40) Kurcöln soll zur Aufhebung der neuen Zölle zu Langenscheidt und Fröndenberg und 41) der Graf von Vehlen zur Abstellung der Zollerhebung auf der Lippe ernstlich aufgefordert, resp. angehalten werden. 42) Die von den Ständen genannten nicht eingeborenen Beamten sind zum Nachweise ihrer Qualification aufzufordern, ausgenommen die, denen das Indigenat nach den Recessen oder sonst verliehen worden ist. 43) Mit Erhebung des Kohlenzehntes auf dem Gute des v. Meschede wird eingehalten werden. 44) Von den dem Landesherrn zu leistenden Hand- und Spanndiensten soll keiner der Dienstleute eximirt werden. 45) Bezüglich der Contributionen des Kapitels zu Rees ist nach den Recessen zu verfahren. 46) Die unter landesherrlichem Geleit stehenden Juden haben in den Städten alle bürgerlichen Lasten mitzutragen, sollen auch nicht den Untergerichten entzogen werden; der übermässige Wucher der Juden ist nach Inhalt der Reichsabschiede „zu beschneiden“, die Versetzung gestohlener Güter zu verbieten, der Verkauf versetzter Gegenstände dem Eigenthümer frühzeitig zu notificiren, der Ueberschuss über die rechtmässige Forderung dem Juden nicht zu belassen und die Verschleppung guten Geldes ausser Landes nicht zu gestatten, über dies Alles aber ein Edict zu erlassen. 47) Der anhängig gemachten Streitsache der Eingesessenen des Kirchspiels Bislich ist freier Rechtslauf zu lassen. 48) Das Gesuch Heinr. Bertram's v. Paland, mit dem clevischen Erbmarschallamte belehnt zu werden, soll näher erwogen werden und darauf „billigmässige Erklärung“ erfolgen. 49) Dem über die Accisen im Amte Goch und Asperden erhobenen Rechtsstreit ist freier Lauf zu lassen. 50) Mit der Bezimierung und Bebauung der Haide im Amte Lünen ist einzuhalten. 51) Ein Ausfuhrzoll auf Asche soll dem alten Herkommen zuwider nicht erhoben werden. 52) In der Streitsache zwischen der Stadt Hamm und der dortigen Leinwebergilde wird nach Einholung näheren Berichts entschieden werden. 53) Von den mit Wurzeln, Rüben, Spörgel und Klee bestellten Ländereien sollen etwaigen Privilegien oder altem Herkommen zuwider Zehnten nicht erhoben werden, auch nicht von denjenigen Aeckern, welche in demselben Jahre bereits Kornfrüchte getragen haben oder die auf 1 Jahr statt der Sommerung mit obigen Futtergewächsen bestellt sind; bei Gütern von 8 oder mehr Morgen ist ein mit Kleesaamen, Kleefutter, Flachs oder Wurzeln bestellter Viertelmorgen im Baum-, Kohl- oder Mussgarten ganz zehntfrei<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Ein Gravamen über die Bildung einer Commission oder eines sogenannten Consistorialraths, welche unter des Kurfürsten Immediatbefehlen die oberste Leitung der Angelegenheiten der reformirten Kirche führen sollte (vgl. oben Einl. p. 948), hatten die Stände fallen gelassen, „weil die vornehmsten Räte, der Statthalter, Spaen, Heiden, Hüchtenbruch, Romswinkel etc. membra davon wären und sich darüber offendirt finden möchten“. (Landtagsprotokoll der clev. Städte v. 12. Febr. 1664 im weseler Stadtarchiv.)

Der Kurfürst an den Statthalter. Dat. Cöln a. d. Spr.  
5/15. April 1664. B.

Er nimmt die von den Ständen anstatt der Türkensteuer und der für 15. Apr. dieses Jahr angeordneten Werbungen angebotenen 50,000 Thlr. mit Dank an; hätte aber gewünscht, dass sie auch zugleich die an den zugesagten 100,000 Thlr. noch fehlenden 50,000 Thlr. bewilligt haben würden. Da die Stände aber doch zur Repartirung jener Summe und Beilegung der zwischen den Ritterbürtigen und Städten entstandenen Differenzen<sup>1)</sup> sofort wieder berufen werden müssen, so erwartet er, dass sie alsdann auch die noch restirenden 50,000 Thlr. bewilligen und für die Aufbringung der 100,000 bis zum 1. November Sorge tragen werden. Um den Unterthanen einige Sublevation widerfahren zu lassen, „haben Wir gnädigst gut gefunden, auf einige extraordinären Mittel zu gedenken, und gesinnen derhalben an E. Lbd., Sie belieben darauf bedacht zu sein, ob nicht die Hälfte von den 100,000 Thlr. durch eine Kaminsteuer aufgebracht werden kann. Wir vernehmen aber sonst ungern, dass einige Städte sich unterstanden, die von der Ritterschaft wegen ihrer Rittersitze gegen das alte Herkommen und ihre Immunität mit zur Contribution zu ziehen und dadurch allerhand Uneinigkeit zu verursachen“.

Der Statthalter an den Kurfürsten. Dat. Cleve 23. April 1664. B.  
(Eigenhändig.)

[Widerrath Berufung der Stände bis zur Decision des Streits durch den Kurfürsten, da die Erbitterung eine Einigung unmöglich macht. Die Rätthe sind den Ständen suspect. Liberalität des Adels bei Steuerbewilligung, Städte wollen diese durch seine Mitcontribuirung mässigen. Der Streit giebt Occasion, die Matrikel auszugleichen und der Unterthanen „Gemüth und Beutel“ zur Gewinnung von bleibenden Mitteln für die Truppen, wie zu des Kurfürsten Disposition zu gewinnen. Freude des Adels über „provisorische“ Beibehaltung ihrer Exemption.]

— „Es können die hiesigen Stände zum Landtage nicht beschrie- 23. Apr.  
ben werden, es sei denn Sache, dass E. Ch. D. durch Dero gnädigste Decision den Streit zwischen den Adlichen und den Haupt-Städten gänzlich darnieder legen, denn beide Parteien sehr auf einander ver-

<sup>1)</sup> An demselben Tage (15. April) ging eine kurfürstliche Antwort an die cleve-märkische Ritterschaft wie an die Städte auf ihre beiderseitigen Vorstellungen ab; in beiden (mut. mutänd.) gleichlautenden Schreiben heisst es: „Wie Wir nun dergleichen Missstände ungern vernehmen und solche gemeinlich neue allerhand unnöthige und schädliche Weiterungen nach sich ziehen, also würde Uns am liebsten sein, dass solche nicht auf die Bahn gebracht oder zum wenigsten in der Güte verglichen und beigelegt würden. Auf allen Fall aber werden Wir Unserer Regierung anbefehlen, die Sache mit Fleiss zu examiniren, und, wenn beide Theile mit ihrer Nothdurft gebührend vernommen, eine solche billigmässige Decision darin zu ertheilen, dass sich darüber Niemand mit Fug zu beschweren Ursache haben möge“.

bittert sind, und würde der Landtag mit Zank und grossen Kosten unnützlich zugebracht werden. E. Ch. D. allhier verordnete Regierungs-Räthe können über diese Sache E. Ch. D. ihr unterthäniges Bedenken nicht ablegen, weil von beiden Parteien suspectirt werden, derowegen alle die Stücke, sowohl von den Adlichen als Haupt-Städten, Derselben itzo unterthänig zugesandt werden. Gnädigster Herr, es scheint dass bei allen eingewilligten Steuern der Adel allemal die Ersten und Liberalsten gewesen sind, worüber die Städte allemal gemurmurt haben und gedacht, wofern der Adel zu contribuiren gebracht, würde ihnen die Liberalität vergehen und mit den Städten zu halten gezwungen werden, das ist nichts oder gar wenig einzuwilligen. Durch diesen Zank und gewünschte Occasion gewinnen E. Ch. D. das Gemüth und Büttel<sup>1)</sup> Dero Unterthanen, denn itzo eine Gleichheit und währendes Mittel zum Unterhalt der Militie kann gefunden und practicirt werden, und noch was etwa E. Ch. D. selbst zu Dero gnädigsten Disposition möchten von Nöthen haben. E. Ch. D. können nicht glauben, wie hoch die Adlichen erfreut sind, dass sie vernommen, dass E. Ch. D. bei Provisie sie bei ihrem Herkommen und Recht gelassen haben“.

Der Kurfürst an den Statthalter. Dat. Cöln a. d. Spr.

18/28. April 1664. B.

[Gutachten der Räthe. Um die Beibringung der Steuern nicht noch mehr zu verzögern, ist den Ritterbürtigen „Nichts Neues zuzumuthen“ und die Türkensteuer durch eine Kaminsteuer zu erheben.]

28. Apr. — „Ob es nun zwar wohl sein kann, dass die Ritterschaft und Städte wegen der zwischen ihnen entstandenen Irrungen von Beibringung der gewilligten 50,000 Thlr. Türkensteuer Unsere Räthe suspect halten, so hätten dennoch dem ungeachtet sie ihr Bedenken Uns wohl einschicken mögen. Wann Wir aber diesem Werk ferner nachgedacht und was von beiden Seiten eingeschickt, erwogen, insonderheit auch des bekannten Herkommen Uns erinnert, und dabei nicht unbillig besorgen, wann dagegen anitzo etwas gethan werden sollte, solches vielmehr Verzögerung bei Zusammentreibung der gewilligten Gelder verursachen würde; so ist Unsere gnädigste Willensmeinung, dass man den Ritterbürtigen in diesem neuen movirten Streit nichts anmüthe, sondern es bei dem Alten bleiben lasse. Die 50,000 Thlr. Türkensteuer aber wollen E. Lbd. dahin richten, dass dieselben Unserer hievor ergangenen Anzeige gemäss durch eine Kaminsteuer aufgebracht

<sup>1)</sup> Beutel.

werden möge. Ersuchen demnach E. Lbd. freundvetterlich, Sie wollen es dahin verordnen, dass es dabei verbleibe und Wir weiter damit nicht behelligt werden mögen“.

Statthalter und Regierung an den Kurfürsten. Dat. Cleve  
14. Juli 1664. M.

Wie sie bereits am 9. Juli berichtet haben, sind von den cleve-märki- 14. Juli.  
schen Ständen ausser der im Februar bewilligten Summe nochmals 50,000  
Thlr., also im Ganzen nunmehr 100,000 Thlr. zur freien Disposition des  
Kurfürsten bewilligt worden. Indessen hat sich über den Modus sowohl  
der Bewilligung als der Erhebung dieser letzteren Summe wieder ein hef-  
tiger Streit zwischen Ritterschaft und Städten erhoben. Erstere hat die  
50,000 Thlr. unter der Bedingung, dass sie durch eine Kaminsteuer, letztere  
unter dem Vorbehalt, dass sie nach der gewöhnlichen Matrikel erhoben  
werden sollten, bewilligt; bezüglich der im April bewilligten 50,000 Thlr.  
sind sie beide einig, „dass diese auf den alten Fuss unter Städten, Geist-  
lichen und platten Lande collectirt und die von der Ritterschaft davon be-  
freit bleiben sollten“; jedoch haben die Städte ihrer Zustimmung die Clausel  
hinzugefügt: „dem Herkommen und einem jedweden Recht unnachtbeilig“;  
wogegen wiederum die Ritterschaft protestirt hat; während die Städte gegen  
einseitige Bewilligung der Kaminsteuer seitens der Ritterschaft protestiren,  
und im Fall der Kurfürst dieselbe acceptire, ihre Bewilligung der 50,000  
Thlr. zurücknehmen. Da trotz aller Mühe kein Vergleich zu erzielen war,  
haben sie die Stände entlassen und werden alsbald die bewilligten 50,000  
Thlr. nach der alten Matrikel erheben lassen.

Der Kurfürst an die cleve-märkischen Städte. Dat. Cöln a. d. Sp.  
5/15. Juli 1664. B.

[Hofft, dass sie sich der befohlenen Kaminsteuer accommodiren werden. Dank  
für die Bewilligung. Zusage eines Reverses.]

„Gleichwie ihr nun nach eigentlicher und umständlicher Erwägung 15. Juli.  
der Sache selbst billig ermessen werdet, dass zum wenigsten ein Theil  
und zwar die Halbscheid des Uns wegen der Türkengefahr und son-  
sten zu Unsern nöthigen und unumgänglichen Ausgaben eingewilligten  
unterthänigsten Subsidii durch eine Kaminsteuer exceptis excipiendis  
eingenommen und beigetrieben werde, also haben Wir auch desfalls  
Unserer clevischen Regierung gemessenen Befehl gegeben<sup>1)</sup>, leben

<sup>1)</sup> Ein Rescript an den Statthalter vom 5/15. Juli weist ihn an, unverzüglich  
von den 100,000 Thlr., welche die Stände bewilligt haben, die eine Hälfte nach  
der gewöhnlichen Matrikel, die andere durch eine Kaminsteuer erheben zu las-  
sen, den Städten ihr behöriges Quantum ansetzen, und wenn sie sich nicht ac-  
commodiren, durch behörige Executionsmittel beitreiben zu lassen.

auch der gnädigsten Zuversicht, ihr werdet euch hierunter in Erwägung der vom Lande bisher notorie empfundenen Prägravation in der Matrikel, gehorsamst accommodiren und zu keinen ferneren Weitläufigkeiten oder Disputen Ursach oder Anlass geben. Wir erkennen im Uebrigen die von euch gethane Einwilligung mit gnädigstem Danke und sein daneben geneigt, euch bei euern wohlhergebrachten Privilegien und Gerechtigkeiten jedesmal landesfürstlich zu maintainiren, auch dieser eurer unterthänigsten Einwilligung halber euch mit einem gnädigsten Revers de non praejudicando in futurum zu versehen“<sup>1)</sup>).

Des Kurfürsten Bestätigung der Steuerfreiheit der cleve-märkischen Ritterschaft. Dat. Cöln a. d. Spr. 5/15. Juli 1664. B.

[Die Bestätigung erfolgt, weil die Exemption dem Herkommen, sowie der Entscheidung Herzog Wilhelm's gemäss.]

15. Juli. „Nachdem Uns Unsere getreuen Landstände von der Ritterschaft des Herzogthums Cleve und Grafschaft Mark unterthänigst zu vernehmen gegeben, was gestalt ihnen von den Städten bemelter Unserer Lande von ihrer wohlhergebrachten Exemption und Immunität von den Türken-, Reichs-, Kreis- und andern Steuern einiger Streit und Quästion erregt werden wollen, mit unterthänigster Bitte, sie bei ihrer Freiheit zu schützen und dawider nicht graviren zu lassen, und Wir dann solches ihr unterthänigstes petitum nicht allein den gemeinen Rechten und privilegiis nobilium, sondern auch der Observanz und weiland Unserer Vorfahren Herzogen zu Cleve und Grafen von der Mark christseligen Andenkens, Verordnungen und rescriptis gemäss, die von den Städten aber dawider eingewandten exceptiones und Einrufe nach reifer Ueberlegung der Sache keine Erheblichkeit befunden, allernaassen vor mehr denn hundert Jahren Unser Vorfahr weiland Herzog Wilhelm christmilden Gedächtnisses sub dato den 15. Octobris a. 1557 in eben dieser Sache aus verschiedenen erheblichen Ursachen und Gründen ein gnädigstes Rescript und Verabscheidung ergehen lassen<sup>2)</sup>); als haben Wir diesem Unserer Ritterschaft ziemlichen und gehorsamsten Suchen in Gnaden deferiret, thun auch solches hiemit

<sup>1)</sup> Am 13/23. Juli ermahnt der Kurfürst die Städte nochmals, sich der Kaminsteuer zu accommodiren, da er nur deshalb auf dieselbe bestehe, weil bei derselben am „wenigsten inaequalität“ und bekannt, dass durch den bisherigen Erhebungsmodus das platte Land „notorie praegravirt“ werde; zumal die übrigen Steuern dieses Jahrs bereits danach erhoben würden.

<sup>2)</sup> Vgl. dagegen oben p. 996.

und in Kraft dieses Briefes aus habender hoher landesfürstlicher Macht und Obrigkeit mit gutem Rath und Wissen also und dergestalt, dass bemelte Unsere Ritterschaft hinfüro und allezeit bei ermeltem ihrem privilegio nobilitatis et immunitatis gnädigst maintainirt und sie dawider wie auch das von vorgemeltem Unserm Herrn Vorfahren Herzog Wilhelm hochseligen Gedächtnisses ausgelassene rescriptum (welches Wir hiermit nochmals gnädigst confirmirt und bestätigt haben wollen) keineswegs beschwert noch ihnen wider dasselbe das Geringste zugemuthet oder aufgebürdet werden soll, jedoch sonsten Uns und Unsern landesfürstlichen Rechten und Hoheiten unschädlich“.

Statthalter und Regierung an den Kurfürsten. Dat. Cleve  
12. Aug. 1664. M.

Nach Empfang des kurfürstlichen Rescripts vom 27. Juli haben sie die 12. Aug. Deputirten der cleve-märkischen Ritterschaft und Städte berufen und sie nochmals dringend zur Einigung über den Erhebungsmodus der zuletzt bewilligten 50,000 Thlr. ermahnt. Trotzdem aber die adeligen Räthe mit den Ritterbürtigen, die bürgerlichen mit den Städte-Deputirten lange conferirt haben, bleiben Erstere bei ihrer Erklärung, jene Steuer durch eine Kaminsteuer aufbringen zu wollen, während letztere, obwohl ihnen der Befehl des Kurfürsten, gegen die Städte bei fernerer Opposition mit Execution vorzugehen, mitgetheilt ist, auf die Benutzung der alten Matrikel von 1612 oder eine „allgemeine Vihschatzung“ bestehen.

Der Kurfürst an die Deputirten der cleve-märkischen Hauptstädte. Dat. Cöln a. d. Spr. 10/20. Aug. 1664. B.

[Einige ihrer Gründe gegen die Kaminsteuer sind erheblich; aber jeder Steuererhebungsmodus hat seine Schattenseiten. Die Ueberbürdung des platten Landes zu Gunsten der Städte. Der Kaminsteuermodus soll nur für diesmal angewandt werden, die städtischen Privilegien nicht präjudiciren, ein dessfallsiger Revers ertheilt werden. Hofft Accommodirung.]

— „Was nun die Kaminsteuer betrifft, da werdet ihr sowohl aus 20. Aug. Unserm an euch abgelaassenen gnädigsten Schreiben, auch von Unserer clevischen Regierung mit Mehrerem wohl vernommen haben, aus was erheblichen Ursachen Wir für diesmal diesen modum collectandi gut gefunden. Zwar haben Wir die wider denselben von euch angeführten Gründe und Motive auch erwogen, und müssen bekennen, dass darunter einige von genügsamer Consideration und Erheblichkeit sein; gleich wie aber kein modus collectandi erdacht werden kann, der nicht gewisse inconvenientia und incommoda mit sich führe, und worüber die Contribuenten sich bald aus dieser, bald aus jener Ur-

sache nicht graviret befinden, also wird sich solches auch wohl ausser Zweifel bei der Kaminsteuer finden; wiewohl dieses auch gleichwohl von Niemand widersprochen werden kann, dass bisher das platte Land in den Umlagen und Steuern notorie prägravirt worden und die Städte dabei überaus grossen Vortheil gehabt, allermaassen solches auch von der Ritterschaft nebst andern wohlfundirten rationibus genugsam angeführt worden. Nun ist zwar Unsere Meinung nicht die bisher üblich gewesene Matrikel zu einem Male über den Haufen werfen und an deren Stelle den jetzt in's Mittel gebrachten modum der Kaminsteuer beständig und in perpetuum zu introduciren, sondern es geht Unsere Intention einzig und allein dahin, dass bei den in diesem Jahre ausgeschriebenen und eingewilligten ansehnlichen Geldsummen gleichwohl das platte Land einigermaassen einer geringen Moderation sich zu erfreuen habe, und nur allein anitzo die extra ordinem wegen der Türkengefahr Uns eingewilligten 50,000 Thlr. auf diese Manier aufgebracht werden, wobei Wir denn so wenig euren Privilegien den geringsten Abbruch zu thun gemeint, dass Wir euch vielmehr das Contrarium in Unserm vorigen Schreiben versichert, auch daneben euch einen Revers de non praejudicando in futurum gnädigst versprochen. Wir leben demnach der Zuversicht, ihr werdet euch hierin gehorsamst accommodiren und zu fernern Weitläufigkeiten, vielweniger zu einiger Misshelligkeit oder schädlichen Trennung nicht Ursach geben, sondern für diesmal absque ulla consequentia et praejudicio den modum der Kaminsteuer euch mit belieben und gefallen lassen“. —

Der Statthalter an den Kurfürsten. Dat. Cleve 27. Aug. 1664. B.  
(Eigenhändig.)

[Convent aller clevischen Städte in Marienbaum; Beschluss, auf die Kaminsteuer keinenfalls einzugehen. Aufwiegelung gegen des Kurfürsten Respect und Befehl, dessen Aufrechthaltung er hofft. Städte wollen den Adel sich gleich machen. Wird auf dem Convent der Städte in Xanten sie nochmals willig zu machen suchen. Blaspeil's Reise nach Berlin.]

27. Aug. „Die Haupt-Städte aus Cleve haben vor wenigen Tagen sich zu Marienbaum zusammen gethan, auch an selbigem Ort alle die anderen kleinen Städte veranlasst, welche allesammt erchienen sind. Da sie sich denn vereinbart haben, wie gesagt wird, die Kaminsteuer nicht einzugehen, sondern viel lieber die Execution erwarten wollen. Weil denn diese Versammlung einer Aufwiegelung nicht gar unähnlich ist, E. Ch. D. hoher Respect (als welche das arme Land etwas verschont wissen wollen, und die Kaminsteuer gnädigst anhefohlen haben) hier-

unter versirt, als lebe der unterthänigsten Zuversicht, Sie werden's bei Dero jüngst gegebener Verordnung gnädigst bewenden lassen und den Adel, welchen die Städte gern ihnen gleich sähen, nicht unterdrücken lassen. Die Städte scheuen sich auch nicht, um ihren Sachen einen besondern Schein zu geben, notore Unwahrheiten darein zu setzen, gleich klärlich angewiesen werden kann. Wofern man mit gutem die Kaminsteuer nicht einführen, sondern durch Execution verfahren müsste, so ist es bei männiglich plausibel, dass diese 50,000 Thlr. zu dem Türkenwesen angewendet werden müssen. Die Zeit wird's geben.

P. S. Alles was E. Ch. D. mir mit jüngster Post gnädigst anbefohlen haben, selbigem Allem soll gehorsamst nachgelebt werden. Künftigen Montag werden zu Xanten alle die Städte (welche sehr schwierig sind) zusammen kommen, wohin ich mich auch, gelieb's Gott, begeben werde, um zu sehen, so viel möglich sein wird, die Städte zu der Kaminsteuer zu disponiren, wovon hiernächst E. Ch. D. der vollkommene Bericht in aller Unterthänigkeit soll abgestattet werden. — Sobald der junge Blaspeil aus dem Haag kommen wird, soll er sich alsobald nach Berlin begeben“.

Der Kurfürst an den Statthalter. Dat. Cöln a. d. Spr.

<sup>23. Aug.</sup>  
<sub>2. Sept.</sub> 1664. B.

[Hofft Nachgiebigkeit der Städte, widrigenfalls ihnen wegen des Convents in Marienbaum mit Conventsverbot und mit Entziehung der Accise zu drohen.]

— „Ich will aber verhoffen<sup>1)</sup>, dass E. Lbd. nunmehr zu Xanten 2. Sept. die Sache auf einen guten Fuss werden gebracht haben; dafern aber über alles Verhoffen solches nicht geschehen wäre, so werden E. Lbd. wohl thun, dass Sie die Städte wegen der ohne Zulassung zu Marienbaum angestellten Zusammenkunft in etwas bedreuen, auch den Städten, welchen Ich die Accise bewilligt, zu verstehen geben, dass, wenn sie hierin ferner difficultiren werden, Ich auch alsdann der Ritterschaft wegen Abschaffung der Accise gegen sie die Hand bieten würde“.

Alle Vorstellungen und Drohungen des Statthalters auf dem am 2. September in Xanten abgehaltenen Städteconvent waren fruchtlos. Am 10. September berichtet er dies dem Kurfürsten und setzt hinzu: „So dass es nothwendig, wie es sich anlässet, zu einer Execution kommen wird, jedoch will so viel möglich behutsam hierin verfahren und noch zuvor gute Vermahnungen vorhergehen lassen“. Die Vermahnungen halfen indessen wiederum

<sup>1)</sup> Das Concept von Schwerin's Hand hat allenthalben die Correctur: Ich statt Wir.

nichts. Als mit der Aufnahme sämtlicher Feuerstätten im Lande, ausgenommen die auf den adeligen Sitzen der zur ständischen Ritterschaftscorporation gehörigen Ritterbürtigen, eifrig fortgeföhren, selbst in den grösseren Städten, wie Cleve, Hamm, Calcar und Xanten, damit vorgegangen wurde, erliessen die sämtlichen cleve-märkischen Städte mehrfache heftige Proteste dagegen, widersetzten sich die mit staatlichen Garnisonen besetzten Orte Wesel, Rees, Emmerich und Orsoy offen der angeordneten Aufnahme. Der Streit zwischen Ritterschaft und Städten ward immer leidenschaftlicher; die unaufhörlichen Eingaben beider Parteien an den Kurfürsten und den Statthalter enthielten nur noch die heftigsten gegenseitigen Anschuldigungen. Die Ritterschaft behauptete, dass die meisten Städte die Mahlsteuer und Accise ohne Zustimmung des Landesherrn bei sich eingeföhrt hätten, drangen auf deren Abschaffung; klagten, dass die Städte die reichen Einnahmen, welche sie daraus bezögen, nur dazu brauchten, um immer rücksichtsloser gegen den Kurfürsten und dessen landesherrliche Autorität agitiren zu können; dass das Regiment in den Städten immer selbstherrlicher ohne jede Berücksichtigung landesobrigkeitlicher Anordnungen geföhrt würde. Die Städte werfen der Ritterschaft ihrerseits vor, dass sie sich das Regiment im Lande anzueignen suche; dass sie, während sie sich der wirklichen Leistung des Lehnsdienstes, worauf sie doch ihre Steuerexemption begründete, entzöge, nicht nur alle Officierstellen im kurfürstlichen Kriegsdienste, sondern sogar die meisten Rathsstellen in der Regierung beanspruche, um in allen Jurisdictionen-, Lehns- und Jagdsachen die Entscheidung nach ihrem Interesse herbeiföhren zu können; dass die widerrechtliche Aneignung von Jurisdictionen auf dem platten Lande trotz aller kurfürstlichen Recessse und Zusage nicht aufhöre, bald sämtliche Dörfer und Bauerschaften unter adeliger Gerichtsbarkeit und Obrigkeit stehen, die ärgsten Missbräuche aber damit getrieben, die Leute durch ungesetzliche Dienste und Abgaben an sie mehr gedrückt würden, als durch die Steuern; dass die wenigen noch existirenden freien Bauern zum Verkauf ihrer Höfe an die Jurisdictionsherren gezwungen, bei Erhebung von Steuern allerhand unbewilligte Aufschläge von ihnen gemacht würden. Die Städte warnten den Kurfürsten vor der steigenden Macht des Adels; sollte ein minderjähriger Fürst einmal zur Regierung kommen, könne sie gefährlich werden; sie dringen auf strenge Untersuchungen gegen derartige Willkürlichkeiten und alle „Unrathsgelder“. Sie wiesen nach, dass statt der von ihnen im März und Juli 1664 bewilligten 40,000 Thlr. ständischer Gelder bereits 64,000 Thlr. neben den dem Landesherrn bewilligten 100,000 Thlr. umgelegt worden wären, und diese Gelder zu „einseitigen Zahlungen“, namentlich aber zur Bestreitung der Kosten der einseitigen Convente der Ritterschaft und ihrer Deputirten verwandt würden, wo sie mit zahlreichen Dienern und Pferden erschienen und wochenlang auf des Landes Unkosten lebten. Gegen solche Beschuldigungen erhob die Ritterschaft Injurienprocesse am Hofgericht und die Städte folgten diesem Beispiele. Und bei solchen allgemeinen Beschuldigungen blieb es nicht; einzelne Mitglieder der Ritterschaft wie der Magistrate, ja selbst der Regierung, wurden öffentlich angegriffen, die bürgerlichen Räthe von der Ritterschaft, die adeligen von

den Städten der Parteilichkeit beschuldigt; das Treiben wurde immer wüster und wirkte immer zerrüttender. Vergeblich ermahnte der Kurfürst immer von Neuem zum Frieden, er könne dergleichen injuriöse und pikante Schriften nicht länger zulassen, sondern wolle vielmehr, dass die Stände in Einigkeit beisammen leben, und wenn sich einer wider den andern beschwert finde, solches ihm als Landesherrn und Richter anheimgestellt sein lasse; er wolle ferner nicht mit den Schriften der beiden Parteien belästigt werden. Er fordert den Statthalter immer ernstlicher auf, für einen gütlichen Vergleich Sorge zu tragen; er erinnert ihn, dass er ihm stets versichert habe, im Fall nur an der einmal beschlossenen Kaminsteuer festgehalten würde, Alles wohl fortgehen und es mit der Städte Opposition nichts zu bedeuten haben werde; da nun dieses geschehen, erwarte er, dass die Sache je eher, je lieber in Richtigkeit gebracht werde. Die Städte boten ihrerseits Alles auf, um in Berlin einen Verzicht auf die Kaminsteuer durchzusetzen. Die sieben clevischen Hauptstädte liessen durch den in Berlin weilenden geh. Rath Werner Wilhelm Blaspeil unter der Hand eine Steuersumme von 10,000 Thlr. für eine derartige Verzichtleistung bieten; es waren viele am Hofe, die eine Annahme dieses Anerbietens wünschten. Aber der Statthalter und sein einflussreicher Rathgeber Alexander v. Spaen riethen dringend davon ab; dadurch werde der Streit nur vermehrt, des Kurfürsten Respect schwer verletzt; der Adel aufgeregt; sie beschworen den Kurfürsten, die Kaminsteuer um jeden Preis und mit allen Mitteln beitreiben zu lassen. Der Zwiespalt stieg derartig, dass auf dem am 10. December in Cleve eröffneten cleve-märkischen Landtage Ritterschaft und Städte sich nicht einmal über eine gemeinsame Gratulation zur Geburt des dem Kurfürsten damals geborenen Zwillingspaars zu einigen vermochten; die Städte bereits mit Kündigung der landständischen Union drohten und der Ansicht waren, unter solchen Umständen wären gemeinsame Verhandlungen der beiden Körperschaften doch nur schädlich und präjudicial.

Der Statthalter an den Kurfürsten. Dat. Wesel 26. Nov. 1664. B.  
(Eigenhändig.)

[Forderung von 50,000 Thlr. auf dem ausgeschriebenen Landtage; die niedrige Summe wird die Stände erfreuen und bei des Kurfürsten Eintreffen willig machen. Steigende Verbitterung zwischen Ritterschaft und Städten; wird sie zu vergleichen suchen, solche Versuche aber erst bei des Kurfürsten Anwesenheit von Erfolg. Geld zum Bau des Schlosses in Cleve.]

— „Die Ausschreiben zum Landtage sind allbereits abgegangen, 26. Nov. fürchte aber, dass die Stände wegen überaus grosser Gewässer auf die bestimmte Zeit, nämlich den 8. December, nicht werden einkommen können. Die Proposition werde befohlener Maassen einrichten und in Allem vor das Jahr 1665 nicht mehr als 50,000 Thlr. einzu-

willigen fordern<sup>1)</sup>. E. Ch. D. werden nicht allein Dero Stände insgesamt, sondern alle Dero treuen Unterthanen mit so einer unerwarteten erträglichen Summe zum höchsten verobligiren und erfreuen, auch durch diese Gnade und väterliche Fürsorge ihre Gemüther dergestalt gewinnen, dass womöglich von sich selbst ein Mehreres thun oder sich zum wenigsten bei E. Ch. D., Gott gebe glückliche Ankunft, angreifen werden. Die Verbitterung zwischen den Ritterbürtigen und Städten bei der Landschaft nimmt von Tag zu Tage zu, ich werde zwar mein Bestes, sie zu vergleichen, thun, glaube aber nicht, dass etwas fruchtbarliches ohne E. Ch. D. hohe Gegenwart und Autorität zu erhalten sein werde. Ich bin vor 3 Tagen anhero, um etliche Gelder zu Verfertigung des Schlosses zu Cleve an Hand zu schaffen, gekommen (alldieweil des Reinermanns Sache noch nicht abgethan ist), welche auch erhalten habe. Der Rhein ist dermaassen überaus gross und ausgelaufen, auch wegen continuirendem Sturm, dass annoch von hier nach Cleve nicht habe kommen können, verhoffe noch heute wiederum, als Gott beliebt, auf den Weg mich zu begeben“. —

Der Statthalter an den Kurfürsten. Dat. Cleve 4. Dec. 1664. B.  
(Eigenhändig.)

[Gratulation zur Geburt des Zwillingpaars. Wird sein Aeusserstes thun, Ritterschaft und Städte zu vergleichen. Die jungen Doctoren in den Städten. Strafen gegen deren Treiben. Die ganze Kaminsteuer ist ausgeschrieben und die letzte Assignation darauf ertheilt. Das Gerücht über ihre Aufhebung hat grosse Aufregung unter dem Adel erregt; dessen „andere humores“ ein gutes Beispiel für die Städte. Der Kurfürst wird in Cleve ein neues Schloss, eine verschönerte Residenz und „liebe Unterthanen“ vorfinden.]

4. Dec. „Dem allmächtigsten Gott sage ich von Grunde meines Herzens Dank, dass derselbe E. Ch. D. beiderseits so gnädiglich mit einem Prinzen und Prinzessin zugleich gesegnet hat, derselbe erhalte Dero hohen Personen und Haus unaufhörlich, amen! Die Danksagung soll befohlener Maassen den 14. dieses st. nov. in Dero hiesigen Landen neben den Freuden-Zeichen, so viel die Zeit zulässt, geschehen. Die Wasser sind zu hoch, wollte anders meine 30 Canons von Wesel anhero kommen lassen. Künftigen Montag soll hiesiger Landtag seinen Anfang nehmen. Werde mein Aeusserstes thun, womöglich die Adlichen und Städte zu vergleichen, damit E. Ch. D. bei Dero Gott gebe

<sup>1)</sup> Es wurden dann doch 54,000 Thlr. gefordert und bewilligt, von denen etwa 45,000 Thlr. für die cleve-märkischen Garnisonen verwandt werden sollten.

glückliche Ankunft deswegen nicht beunruhigt werden mögen. Ich verspüre eigentlich, dass seitdem etliche junge auch unerfahrene doctores hier und da in die Magistraten gekommen sind, dass dieser Zwiespalt verursacht worden ist, und in vielen Städten auch gegen E. Ch. D. hohe Autorität unbehörliche Dinge angefangen werden, solches aber ihnen nicht geschenkt werden soll, und tapfere Brüchte darauf passen werden. Die Kaminsteuer ist endlich zu Wege gebracht und werden die assignationes darauf, noch heute die letzte, ertheilt, welches nun auch seine abgeblühte Maasse erreicht hat; es haben Etliche auch ausgesprengt, E. Ch. D. hätten die Kaminsteuer aufgehoben, welches eine überaus grosse Alteration unter dem Adel (welcher absolut für E. Ch. D. ist) verursacht. Ich habe genug zu thun gehabt, genugsam mit Schwören ihnen zu versichern, dass E. Ch. D. es bei den so oft in dieser Sache ergangenen Befehlen vollkommlich bewenden liessen, worauf sie sich sehr content erzeigt haben, mit dem Anhang, dass sie alle der Städte falsches Anbringen handgreiflich an den Tag geben wollten. Die Städte suchen anders nichts als E. Ch. D. und den Adel zu scheiden, denn sie merken, dass E. Ch. D. (wie billig) Alles, was begehren und befehlen werden, selbigem ein Gentüge geleistet werden wird. E. Ch. D. werden ein neues gemächliches Schloss, andere humores bei allen Dero treuen adelichen Ständen, hiesige Stadt aus- und inwendig verziert allhier finden. Die Städte werden's dem Adel nicht nachgeben, und also ein Jeder sein Bestes thun, E. Ch. D. in aller Unterthänigkeit zu gefallen, und also allerseits liebe Kinder und Unterthanen sein wollen. Der Höchste gebe zu Allem seinen Segen“.

Der Statthalter und Spaen an den Kurfürsten. Dat. 17. Dec. 1664. B.

Die märkischen Städte haben sich mit der Ritterschaft dahin geeinigt, 17. Dec. künftig den zehnten Theil, statt des bisherigen zwölften, an jeder Steuer übernehmen zu wollen<sup>1)</sup>. Sie hoffen, dass die clevischen Städte sich gleichfalls „mit ihrer Ritterschaft accommodiren werden, gestalt dann allschon etzliche der kleineren Städte im Clevischen sich eines Besseren beginnen

<sup>1)</sup> In Folge dessen ward denn auch das märkische Contingent der 54,000 Thlr. (20,000 Thlr.) nicht durch eine Kaminsteuer, sondern nach der durch jenen Vergleich modificirten „alten Matrikel“ erhoben. Nach den späteren Matrikeln zahlten indessen die märkischen Stände wieder nur ein Zwölftel, daneben aber die Stadt Soest mit der Börde allein ein Zehntel des gesammten märkischen Contingents.

zu bedenken und an der Hauptstädte Proceduren keinen Gefallen tragen“. Die ganze Verwirrung rührt von den jungen „doctoribus“ her. Sobald der Zahlungstermin der Kaminsteuer, der 31. December, vorüber ist, wird auch das Quereliren der Städte aufhören, wenn der Kurfürst nur auf die Zahlung fest besteht; ist sie geschehen, wird bald Alles vergessen sein; es sind eigentlich nur noch die drei mit staatlichen Garnisonen besetzten ostrheinischen Städte und die Stadt Cleve, „die von etlichen jungen Leuten anitzo regieret wird“, welche die Opposition betreiben; sobald der Landtag geschlossen ist, werden den Städten die „conventicula“ verboten werden, „als wodurch viel Confusion vermieden werden“; wollen sie Zusammenkünfte halten, so müssen sie wenigstens, wie der Recess von 1661 es vorschreibt, vorher die Berathungsgegenstände anzeigen. Der Statthalter muss zum Begräbnisse des Prinzen Wilhelm Friedrich von Nassau nach Friesland abreisen, hofft aber noch vor seiner Abreise die Verhandlungen mit den Ständen, namentlich über die Steuerbewilligung, so weit beendigt zu haben, dass die Regierung nach dem Weihnachtsfeste mit deren Deputirten alles Uebrige in Richtigkeit bringen könne.

Die sanguinischen Hoffnungen des Statthalters und Spaen's sollten sich in keiner Weise erfüllen. Die clevische Ritterschaft bewilligte allerdings die geforderten 54,000 Thlr., aber nur unter der Bedingung, dass die Städte ihre Quote der Kaminsteuer alsbald beibrächten und ein Drittel jener Summe zahlten; die Städte protestirten gegen diese „einseitige“ Bewilligung und die Bedingungen, und wollten ihrerseits jene Steuer überhaupt nur dann bewilligen, wenn sie nach der alten Matrikel erhoben würde. Als am 23. December, nach der Abreise des Statthalters, das von ihm am 13. December unterzeichnete Steuerausschreiben publicirt ward, nach welchem die Geistlichen, Bürger und Bauern von jeder Feuerstätte 2 Thlr. 7 St., die „Tagelöhner und Unvermögenden“ 1 Thlr. 3½ St. zahlen sollten, und Befehl an diejenigen Städte, welche sich der Aufnahme ihrer Feuerstätten widersetzt hatten, erging, das ihnen nach ungefährer Schätzung zugeschriebene Contingent sofort beizubringen, erhoben die clevischen Städte am 24. December gegen die „Prätensionen der Ritterschaft“ Appellation beim Reichskammergerichte. Ein Schreiben der Regierung an den Kurfürsten vom 12. Januar 1665, welches wegen Abwesenheit oder Krankheit der adeligen Räte allein von den bürgerlichen ausging, bittet, „unter so bewandten Umständen“ mit der Erhebung der Kaminsteuer einhalten zu lassen. Zwar verwies der Kurfürst ihnen diesen „einseitigen“ Schritt scharf und befahl, unverzüglich mit der Erhebung vorzugehen; aber er forderte auch gleichzeitig wieder den Statthalter auf, für einen Vergleich der streitenden Parteien Sorge zu tragen, da er nicht weiter „damit beunruhigt werden und von dieser verdriesslichen Sache abkommen wollte“, und schlug die Bitte der Ritterschaft, sie sowohl in dem Processe bezüglich der Kaminsteuer, als in dem seit Jahren über die Jurisdictionen in Speier schwebenden Processe zu vertreten rundweg mit der Aeusserung ab, dass er sich nicht darein mischen wolle. Inzwischen liess Spaen die Steuer im Clevischen erheben, und die

Bürger der kleinen Städte zahlten sie in den ersten Monaten des Jahres 1665 zum grössten Theil ohne Widerstand.

Der Statthalter an den Kurfürsten. Dat. Franeker

18/28. Febr. 1665. B.

(Eigenhändig.)

[Den gewünschten Vergleich zwischen Ritterschaft und Städten kann nur er persönlich zu Stande bringen, da die Regierung leidenschaftlich gespalten. Die Agitation der jungen Doctoren in den Städten; sie müssen festgesetzt oder doch damit bedroht werden. Der ihm zugestossene Unfall verhindert noch seine Abreise.]

„Alle E. Ch. D. gnädigste Rescripte, welche in meinem Abwesen <sup>1665.</sup> zu Cleve ankommen, sind mir copeilich anhero geschickt worden, und <sup>28. Febr.</sup> hat die Regierung selbigen allen ein unterthänigstes gehorsamstes Genußen geleistet, wie berichtet werde, ausserdem, dass E. Ch. D. gnädigst befehlen, den Vergleich zwischen Ritterschaft und Städten zu beherzigen, welches aber ohne meine Gegenwart nicht wohl wird geschehen können, alldieweil E. Ch. D. Regierungs-Räthe bis schlagens zu gegen einander sind, nämlich die Adlichen gegen den Bürgerstand und der Bürgerstand gegen die Adlichen, wovon die Kaminsteuer die meiste Ursache ist, und dass der Streit zwischen Ritterschaft und Städten sich erhoben, davon sind etliche wenige junge doctores, welche in die Magistrate gekommen sind, die meiste Ursach, und ob ich wohl dieselben zum öfftern treulich gewarnt habe, so hat doch selbiges bei ihnen Nichts verfangen wollen, alldieweil wie vermerke, von etlichen Alten unter der Hand gesteißt werden, und wie das Sprüchwort lautet: wie die Alten gesungen, so pfeifen die Jungen. Wofern hierin mit Ernst bei Zeiten Nichts gegen gethan wird, werden selbe endlich so hardi, dass sie auch gegen E. Ch. D. hohe Autorität und Respect sich vieler Sachen unterwinden werden; dem vorzukommen, wäre mein unmaassgeblicher Vorschlag, dass man solche junge Braetvögel<sup>1)</sup> an die Stelle, wo ihre Väter wohl vor diesem gesessen haben, für eine Zeit lang hinsetzte, sehe anders keine Mittel, wie E. Ch. D. von dergleichen aufgesuchten Händeln werden ungemolestirt verbleiben können, insonderheit bei Dero hohen Gegenwart. Denn diese jungen Leute und männigte der jungen Doctoren Nichts zu thun haben, als Tag und Nacht zu denken, wie sie solche Verwirrungen mit Schein Rechtens mögen behaupten, und hiedurch ihre Gelehrtheit an den Tag geben, Alles unter dem Schein, dass sie Verfechter der Privilegien

<sup>1)</sup> sic!

sein, wodurch sie sich bei dem gemeinen Mann und denen, welche nicht besser wissen, angenehm machen und hiedurch in den Rath genommen und zu Bürgermeistern gemacht werden. Ich liege allhier noch schwach darnieder an einer Sinckung<sup>1)</sup> in meinem linken Schenkel, durch den Fall, so mir allhier vor acht Wochen zugestossen<sup>2)</sup>, verursacht worden ist, alldieweil so lange unter Wasser in der grausamen Kälte gelegen habe, und wann dies Unglück mir schon nicht überkommen wäre, so ist diese Provinz, wann das Wetter bald friert, dann thaut, so beschaffen, dass Niemand als mit grosser Gefahr seines Lebens reisen kann. Sobald der Allerhöchste mir zu reisen Stärke verleihen wird und die Wasser offen sein werden, werde wohl keine Zeit versäumen, mich von hinnen zu begeben, um den befohlenen Vergleich zu tentiren, wozu auch mit der Hülfe Gottes gute Hoffnung habe, wann allein Befehl bekomme, wie oben gemeldet, die jungen Ankömmlinge im Zaum zu halten, oder zum wenigsten damit zu schrecken, doch stelle Alles E. Ch. D. gnädigster Disposition anheim“.

Der Statthalter an den Kurfürsten. Dat. Cleve 17. Juni 1665. B.

[Vergebliche Versuche, clevische Ritterschaft und Städte zu vergleichen. Gefahr, dass wegen der Processführung in Speier dem Kurfürsten Steuern ganz vorenthalten werden. Die maasslose Opposition einiger Städte; Strenge gegen sie thut Noth; er lässt Truppen aus Lippstadt kommen, um mit Execution gegen sie vorzugehen, wenn der Kurfürst damit einverstanden.]

17. Juni. — „Nachdem nun eben dazumal im jüngst verwichenen März die Stände sich selbst zu Xanten zusammen zu kommen veranlasst, hat die Regierung solche bequeme Occasion wahrgenommen und Etliche ihres Mittels dahin deputirt, welche den Ständen die Nothdurft zur gütlichen Vereinigung proponirt, auch selbst einige media aufgesetzt und vorgeschlagen, solche beiden Theilen zu erkennen gegeben und es dazumal so weit gebracht, dass nicht allein die Ritterschaft dazu gar geneigt gewesen, sondern auch die Deputirten der Städte selbst die conditiones und Vorschläge für nicht unbillig zu sein erkannt, und es also zum gütlichen Vergleich sich sehr wohl ansehen lassen, haben aber die von den Städten zu verstehen gegeben, dass sie von ihren Principalen so weit nicht instruiert wären und derowegen um eine

<sup>1)</sup> sic!

<sup>2)</sup> Johann Moritz war am 6. Januar 1665 bei Franeker in der Provinz Friesland mit seinem Pferde und Gefolge bei dem Zusammenbrechen einer Brücke, die er passirte, ins Wasser gestürzt und nur mit grosser Mühe gerettet worden. Vgl. Driesen a. a. O. p. 262 ff.

kurze Frist gebeten. — Als ich nun hernach mich wieder allhier eingefunden und die Stände anhero verschrieben worden, die xantischen Tractate zu reassumiren und selbige zur guten Endschaft zu befördern, so hat man zwar die Ritterschaft annoch bei ihrer guten Erklärung und zu Xanten bezeugten Geneigtheit gefunden, dagegen aber bei den Städten verspürt, dass sie angefangen zu decliniren. — Bei welchen also gestalten Sachen ich Anlass genommen, auf ein ander Mittel und expedient zu gedenken und darüber mit etlichen Rätthen deliberirt. Nachdem nun für gut gefunden, die gemeinen Mittel einzuführen und man solches, als es zuvor den beiden collegiis der Regierung und Justiz bekannt gemacht worden, darauf den gesammten Deputirten der Landstände vorgetragen, damit allen Klagen und Lamentiren der armen Leute auf dem Lande abgeholfen würde und zugleich auch des dritten oder vierten Theils, welches die Städte hinfüro zu den Steuern geben sollten, cessiren möchte, so hat doch aber den Städten auch dieses Mittel nicht angestanden und haben wiederum Ausstand von 8 oder 10 Tagen begehrt. — Worauf die von der Ritterschaft nicht ungeneigt befunden worden und sich also, wie die Beilage weiset, vernehmen lassen, mit dem Anhang, sie könnten sich eines Mehreren nicht erklären, weil sie nur 6 an der Zahl wären.

Allein die Städte haben alsbald in grosser Hitze herausgefahren, davon solennissime protestirt und solches zum öftern mit harten unbescheidenen Worten repetirt, ja klärlich sich verlauten lassen, dass sie diejenigen Rätthe, welche an diesem Werke die Hand hielten, deswegen besonders conveniiren und besprechen wollten; wie sie denn auch noch ihren Appellationsprocess zu Speier stark prosequiren und zwar unterm Namen gegen die Ritterschaft, da es doch in sich wider E. Ch. D. und Respect ist, und weil die Ritterschaft sich dieses Processes zwar annimmt, so ist daraus zu schliessen, dass der Ausgang E. Ch. D. nicht verträglich sein werde, maassen auch die Ritterbürtigen dabei eher gewinnen als verlieren würden, und E. Ch. D. künftig gleichsam die Hände gebunden sein, einige Steuer von den Ständen zu erlangen, wenn ihnen dieses also angehen sollte, welches das Grösseste und Importanteste ist, so E. Ch. D. verlieren würden, darum es den Städten nicht zuzugeben, sondern dieselben, Andern zum Abscheu, deswegen ernstlich bestraft werden müssen, zumal da nur etliche wenige Köpfe darunter sind, die das Werk also treiben. — So habe ich zu Ersparung mehrerer unnöthiger Kosten den Landtag seine Endschaft nehmen lassen und der Städte Deputirten zu vernehmen gegeben, dass ich ihre Hartnäckigkeit und alle ihre Bezeugung E. Ch. D.

in Unterthänigkeit gebührlich hinterbringen wollte, mit angehängtem Aufgeben, dass sie ihre noch hinterstellige wenige Kaminsteuer innerhalb 3 Tagen bezahlen sollten, sonst ich im widrigen Fall zu Conservation E. Ch. D. hohen Respects nicht vorüber könnte, sie deswegen executiren zu lassen.

E. Ch. D. kann ich den Frevel, Stolz und Ungehorsam etlicher weniger Hauptstädte, worunter Cleve, Wesel und Rees die Bellhammel<sup>1)</sup> sein, nicht genugsam beschreiben, also, dass ich Eid- und Pflicht haben gezwungen werde, zu Beibehaltung des churfürstlichen Respects sowohl bei Ein- als Ausländischen die Städte durch Zwangsmittel zur Raison und Billigkeit zu bringen, damit ich bei meinem Leben E. Ch. D. keinen bösen Fuss setzen möge und die Städte in ihrer Halsstarrigkeit nicht gestärkt werden, weswegen ich dann nicht ruhig sollte leben noch sterben können. Dem nun vorzukommen, so habe ich aus Lippstadt 200 Mann hierhin entboten, womit ich nebst der Garnison Calcar sie auch ohne die geringste Weiterung zu Rede bringen will, damit E. Ch. D. nicht allein den Namen, sondern auch die That des Landesherrn allhier halten und behalten mögen, welches nun von den Städten im höchsten Grade sowohl zu Speier als zum öftern allhier disputirt wird. Meine Gedanken wegen der Städte Contingent betreffend, ob dieselben bei dem sechsten Theil, welches origo disensionum ist, zu lassen oder ihnen ein Mehreres aufzulegen, da ist meine unmaassgebliche Meinung, weil unmöglich ist, dass das platte Land bei dem bishero gewöhnlichen Anschlag und Unrichtigkeit der Matrikel, deren Redressement und Richtigkeit die Städte NB. auch verhindern, länger subsistiren kann, wenn es nicht sublevirt werden sollte, dass es derhalben die Noth erfordert, auch der Billigkeit gemäss ist, dass die Städte aufs wenigste den dritten oder vierten Theil geben, wie sie denn auch solches in Consideration ihrer jährlichen grossen Gefälle von Accisen, Mühlen-, Sack-, Brücken- und dergleichen zu des platten Landes Beschwer eingeführten Imposten, womit sie sich denn bereichern und übermüthig werden, und also gleichsam die maxime der holländischen und geldrischen Städte hierin allgemach nachfolgen wollen, gar wohl thun können“. —

Juni 1665  
bis Sept.  
1666.

Durch ein Rescript vom 29. Juni billigte der Kurfürst die vom Statthalter angeordneten Maassregeln. General Spaen, der die Truppen in Cleve-Mark befehligte, liess in den ersten Tagen des Juli den Oberstlieutenant Diethard die Steuerexecutionen gegen diejenigen grösseren clevischen

<sup>1)</sup> Leithammel.

Städte, welche mit ihrem Contigent noch rückständig waren, ausführen. Cleve, Xanten und Duisburg zahlten erst, als die Truppen dort einrückten. Den mit staatlichen Garnisonen besetzten Städten ward das Vieh aus den Weiden vor den Thoren weggeführt, und auf den Höfen ihrer Bürger den Pächtern das Korn ausgedroschen; Maassregeln, welche selbst Wesel bewogen, am 11. August die verlangte Steuersumme zu zahlen. Während dies am Rhein vorging, machten Deputirte der clevischen Städte in Berlin die grössten Anstrengungen, die Rücknahme der Steuerbefehle oder doch die Einstellung der Executionen zu erwirken. Anfangs Juli waren die Bürgermeister von Wesel, Cleve und Rees, Dr. Johann Knuth, Dr. Heinrich v. Diest und Dr. Laurentius Tücking, sowie der Syndicus der clevischen Städte, Dr. Heinrich Caspar Schmits, dorthin geeilt. Zuerst verweigerte der Kurfürst den Deputirten Audienz, verlangte wenigstens bei Verhandlungen mit ihnen die Anwesenheit von Deputirten der clevischen und märkischen Ritterschaft (Rescript vom 14. Juli). Die letztere erklärte sich zur Sendung eines solchen bereit; die clevischen Ritterbürtigen aber baten, die Verhandlungen über die Streitigkeit bis zur Ankunft des Kurfürsten in Cleve auszustellen (Eingabe vom 25. Juli). Obwohl diese Bitte bewilligt wurde, setzten die städtischen Deputirten es doch durch, dass ihnen eine Audienz zur Uebergabe ihrer Gravamen bewilligt ward. Sie beklagten sich auf das Bitterste über die Parteinahme und das einseitige Vorgehen des Statthalters und namentlich seines Vertrauten, des Generals Spaen, der, obwohl Mitglied der Ritterschaft und Jurisdictionsherr, doch als der einflussreichste clevische Rath in dieser Streitsache zwischen Städten und Ritterbürtigen allein zu Gunsten der letzteren rathe, berichte, entscheide, anordne und handle. Mit ihm und einigen wenigen anderen Rätthen berathe und beschliesse der Statthalter alle Geschäfte allein (vgl. oben p. 945). Johann Moritz, von diesen Anschuldigungen unterrichtet, schrieb dem Kurfürsten am 3. September eigenhändig aus Zwolle, wo er damals als Oberbefehlshaber der staatlichen Truppen im Kriege mit Münster sein Hauptquartier hatte: „Mit überaus grosser Bestürzung habe von guter Hand, wasmaassen die Deputirten der clevischen Hauptstädte über mich und einige der clevischen Regierungsräthe grosse unverantwortliche Beschuldigung E. Ch. D. angebracht haben, selbe aber Gott Lob auf lautere Unwahrheiten gegründet und erdacht worden sind. — E. Ch. D. werden handgreiflich sehen, dass diese Leute anders nicht als Unordnung im Lande, mich und andere Deroselben treue Bediente inutil zu machen suchen“. Er bat, ihn nicht ungehört zu verurtheilen.

Der Kurfürst suchte sowohl die städtischen Deputirten, als den Statthalter und Spaen zu beruhigen. Er ertheilte den Städten unter dem 1. September 1665 einen Revers, worin er bekundete, dass die Kaminsteuer, deren Erhebung und Alles, was dabei vorgegangen, den Privilegien derselben in keiner Weise nachtheilig sein solle; er versprach, bei seinem demnächstigen Eintreffen in Cleve das Verfahren des Statthalters und der Regierung strenge zu untersuchen, die Streitigkeiten zwischen der Ritterschaft und den Städten gütlich beizulegen, beziehungsweise endgültig darin zu entscheiden. Es war dem Kurfürsten sehr daran gelegen, angesichts der

schweren politischen Verwickelungen, welche durch den Krieg zwischen den Staaten und Münster, und die Parteinahme Frankreichs und Englands am Rhein heraufzogen, die cleve-märkischen Stände zu einigen, um ihrer pecuniären Beihilfe zu der von ihm übernommenen Rolle eines bewaffneten Vermittlers durch ihre Zwistigkeiten nicht verlustig zu gehen. (Vgl. oben Einleit. p. 954.) Es gelang auch, die Stände Ende Octobers zu einer Bewilligung von 20,000 Thlr. und, nach dem Eintreffen des Kurfürsten in Cleve, auf einem dort am 5. December eröffneten Landtage zur Bewilligung von 150,000 Thlr. zu bewegen. Jene Summen sollten nach der alten Matrikel unter Vorbehalt der von Ritterschaft und Städten gegenseitig geltend gemachten Ansprüche und Rechte erhoben werden. Schwieriger war die Einigung der Stände über den Erhebungsmodus der letzteren Summe. Als die Städte mit äusserster Hartnäckigkeit auf die „Participirung“ der Ritterschaft an jeder Steuer bestand; sich weigerte, den in Speier erhobenen Process fallen zu lassen, und die Entscheidung des Streits nicht dem Kurfürsten, sondern höchstens unparteiischen Rechtsgelehrten oder einer Juristenfacultät überlassen wollten, erliess der Kurfürst am 11. Januar 1666 eine Verordnung, nach welcher die Städte „bis zur völligen Richtigkeit der Matrikel“ ein Viertel, die Geistlichkeit und das platte Land drei Viertel jeder Steuer tragen sollten; er erklärte dieselbe rücksichtslos ausführen lassen zu wollen. Das wirkte; die Städte zeigten sich wenigstens bereit, durch „eine besondere Verehrung“ ein Viertel der bewilligten 150,000 Thlr. beibringen zu wollen, baten aber, dass der Kurfürst jene Verordnung zurücknehme und die Streitsache nochmals durch Unparteiische genau untersuchen lasse. Diese letztere Bitte ward durch ein kurfürstliches Rescript vom 9. Februar bewilligt, aber auch gleichzeitig den Städten befohlen, die Klage beim Reichskammergericht zurückzuziehen und sich bis zur schliesslichen Entscheidung der Sache der Anordnung des Kurfürsten zu fügen. Wirklich wurde nach der angeordneten Quotisirung nicht nur obige Summe, sondern, wie ein kurfürstliches Rescript an den General Spaen vom 17. März befiehlt, noch obendrein ohne Zustimmung der Stände 2700 Thlr. monatlich zur Verpflegung der kurfürstlichen Truppen erhoben. Indessen dauerte die Erhebung dieser Zwangssteuer nicht lange; schon am 20. April gelang es dem Kurfürsten, den Frieden zwischen den Staaten und dem Bischofe von Münster zu Stande zu bringen. Es erfolgten dann die Verhandlungen mit Neuburg über eine definitive Theilung der Successionslande; erst nach deren Abschlusse durch den Erbvergleich vom 9. September 1666 (vgl. oben Einleit. p. 954) nahm der Kurfürst die endgiltige Regelung der ständischen Streitigkeiten in die Hand.

## Aus dem Protokoll des cleve-märkischen Landtags. W.

[Anzeige vom Abschlusse des Erbvergleichs mit Neuburg. Die Reversalen. Die Huldigung der Stände. Vergleich zwischen clev. Ritterschaft und Städten über die Jurisdictionen und Matrikel. Bewilligung von 120,000 Thlr. Abreise des Kurfürsten.]

„Erschienen in Cleve von der clevischen Ritterschaft: Diepenbruch, 1666. 5. Oct.  
 Biland-Rheidt, Loe-Wissen, Quad-Hönneppel, Quad-Mörmter, Hove-  
 lich, Biland, Quad-Zoppenbruch, Wilich-Diersfurt, Wilich-Wilich,  
 Spaen-Kruitzyck, Dornick-Lackhausen, Reck-Wenge, Wilich-Ker-  
 vendonk, Ketzgen zu Mehrum, Wilich-Winnenthal, Quad-Till, Drost  
 Hoven, Drost Paland; von den clevischen Städten: Cleave: Bürgerm.  
 Motzfeld und Dr. Diest, Wesel: Bürgerm. Knuth, Schöffen Hartmann,  
 Dr. Nering und Dr. Braem, Emmerich: Dr. Noye, Dr. Rademacher,  
 Hogewand und Briel, Rees: Bockhorst, Calcar: Bürgerm. Grond,  
 Spaen und Dr. Hoffacker, Xanten: Bürgerm. Kempken und Schöffe  
 Ingenhorn, Duisburg: Bürgerm. Schlechtendahl und Raeb; sowie  
 Deputirte der märkischen Ritterschaft und Städte. — Als die Landstände  
 aus Ritterschaft und Städten des Herzogthums Cleave und Grafschaft Mark  
 auf den 30. September 1666 zu gemeinem Landtage nach Cleave von wegen  
 S. Ch. D. verschrieben und darauf obbenannte Herren vor und nach er-  
 schienen, proponirte der Frh. v. Schwerin in präsentia I. Ch. D., beider  
 churf. Prinzen, I. F. D. zu Anhalt, Hr. v. Canstein, Frh. v. Blumen-  
 thal, Hr. v. Jena, Hr. Meiners; aus den cleve-märkischen Räten  
 Hr. v. Heiden, Frh. v. Spaen, Hr. v. Hüchtenbruch, Hr. v. Nieuen-  
 heim, Dr. Bachmann, Steinbergen, Isinck, Hr. Blaspeil, Hr. Haes,  
 Dr. Ernst, Dr. Lamers, Peil, Wüsthau; sodann in Gegenwart der  
 pfalz-neuburgischen Abgesandten, benanntlich Frh. v. Winkelhausen,  
 jülich- und bergischen Kanzlers, N. v. Giese, neuburgischen Kanzlers,  
 und Kanzlers Schnell von Wort zu Wort: (Die Anzeige vom Abschlusse  
 des Erbvergleichs mit dem Pfalzgrafen Philipp Wilhelm vom 9. Sep-  
 tember 1666 und Aufforderung, nunmehr dem Kurfürsten als ihrem alleini-  
 gen Erbherrn die Huldigung zu leisten.) Wie der Frh. v. Schwerin ob-  
 gemelte Proposition abgelegt und ehe die Landstände Ausstand baten, pro-  
 ponirte denselben der Frh. v. Winkelhausen wegen I. F. D. Pfalz-Neuburg  
 prä. serenissimo supra nominatis ministris et consiliariis: (Abschluss des  
 Erbvergleichs, Entlassung von dem 1609 dem Pfalzgrafen Wolfgang  
 Wilhelm geleisteten Handschlag und Aufforderung, dem Kurfürsten zu  
 huldigen.)

Nachdem deputati weiter vernahmen, dass I. Ch. D. Intention gar nicht 8. Oct.  
 wäre, dass Dero fürstliche Schwestern durch den Vertrag präjudicirt wer-  
 den solle, fanden gut, der Erklärung beizufügen, dass die Stände ohne  
 Nachtheil höchstgemelter Frau Schwestern und deren Erben auf Maasse  
 und Weise, wie in der Erklärung enthalten, zu huldigen geneigt wären,  
 item dass den Ständen nicht präjudiciren möge, dass sie in dieser wichtigen  
 Sache nicht zugezogen wären, welche Erinnerungen von den corporibus  
 beliebt wurden. Dem vorgangen, wie syndici Audienz für die Landstände

gesucht und erhalten, gingen die Landstände beider Landschaften nach Hofe, allwo dieselben per syndicum Niess präs. Serenissimo, Frh. v. Schwerin, v. Canstein, v. Blumenthal, Hr. v. Jena und cleve- und märkischen Räten I. Ch. D. zuvor, dass sie durch Dero hohe Vermittlung und Vermögen die Kriegsgefahr von diesen Ländern abgewandt, dankten, Dieselbe von der Landstände beharrlichen Devotion versichern und I. Ch. D. die Erklärung derselben übergeben liessen. — Frh. v. Schwerin präs. Serenissimo dankte für die contestirte unterthänigste Devotion und wollten I. Ch. D. die Erklärung examiniren und den Ständen Dero Resolution zu wissen thun. — Frh. v. Schwerin liess die syndici fordern und hielt ihnen vor, I. Ch. D. hätten die Vormittags von den Ständen übergebene Erklärung erwogen, es würde sich wohl schicken und einer jeden Stadt ein Reversal nach der von den Ständen übergebenen Form ausgegeben werden, allein, was den leiblichen Eid des Landesherrn betreffe, wäre solches nicht mehr bräuchlich, es solle aber an Statt dessen genugsame Versicherung geschehen.

11. Oct. Nachdem die Herren Ritterbürtigen in dem Concepte der Antwort auf die churfürstliche Antwort notirt hatten, dass ihnen ein Reversal gegeben werden möchte, darin auch die von I. Ch. D., Dero Herrn Vater und Grossvater ihnen sammt und sonders verliehenen concessionen und Begnadigungen confirmirt werden möchten, die Deputirten der Städte aber dieses, als auf die erschlichene Exemption und jurisdictiones der Ritterbürtigen zielend, nicht passiren lassen konnten, wurde endlich gut gefunden, nur ein gemeines Reversale für die gesammten Landstände Inhalts des Landtagsrecesses zu suchen.
14. Oct. Nachdem die Landstände über das gemeine und die Stadt Cleve über ihr Reversal deliberirt und festgestellt, hielten die übrigen Städte an, dass ihre Reversale auch concipirt, ihre Erinnerungen darüber vernommen, dieselben unter der churfürstlichen Unterschrift und Insiegel ausgefertigt und den commissariis, welche die Huldigungen in den Städten aufnehmen würden, ad extradendum mitgegeben werden möchten.
15. Oct. Nachdem die Predigt gehalten, wobei I. Ch. D., I. F. D. zu Anhalt, der Prinz von Orange, des Herrn Statthalters F. Gn., die Räte und die gesammten Landstände beider Landschaften sich eingefunden und sich dieselben allesammt aus der Kirche nach dem Schlosse begeben, stellten sich die Stände auf dem grossen Saale in folgender Ordnung, nämlich die clevische Ritterschaft und hinter derselben die Deputirten der clevischen Hauptstädte an die rechte Hand, die märkische Ritterschaft und hinter derselben die märkischen Hauptstädte an die linke Hand, und übergaben die Deputirten der clevischen Hauptstädte die Vollmachten ihrer Principalen in originalibus. Darauf kamen I. Ch. D. die beiden Churf. Prinzen, I. F. D. zu Anhalt, des Herrn Statthalters F. Gn., Frh. v. Schwerin, Hr. v. Canstein, Hr. v. Blumenthal, Hr. v. Jena und alle cleve- und märkischen Räte von oben und stunden auf der Höhe, da man aufgeht, wann man von der Spiegelkammer kommt. Nachdem der Frh. v. Schwerin eine Oration an die Stände gethan, darin er sie der Festhaltung der Privilegien von wegen I. Ch. D. versicherte, ihre gehorsamste Devotion rühmte und

ihnen bezeugte, dass I. Ch. D. Sich allezeit als ein gnädigster Churfürst und Landesherr und Vater gegen sie erweisen würde, wurde vorerst der clevischen Ritterschaft durch Herrn Rath und Secretarium Meiners formula juramenti von Wort zu Wort vorgelesen, welche Worte die Ritterbürtigen von Wort zu Wort mit Aufstreckung zweier Finger mit lauter Stimme nachsagten, und wurde ihnen darauf ein gemeines Reversal behändigt. Wie die clevische Ritterschaft ihren Eid abgelegt, trat dieselbe hinter die clevischen Städte, welche darauf hervortraten; und wie sie selbigen Eid gleich der Ritterschaft abgelegt, wurde ihnen auch ein gemeines Reversale gleichlautenden Inhalts behandreichet, und traten darauf die clevische Ritterschaft wieder vor die clevischen Städte. Demnächst legte die märkische Ritterschaft und nach derselben die märkischen Städte denselben Eid ab, und wurde der märkischen Ritterschaft wie auch den märkischen Städten ein gleichmässiges gemeines Reversal ausgegeben<sup>1)</sup>. Nachdem dieses passiret, wurde von den anwesenden Landständen aus Ritterschaft und Städten drei Mal überlaut gerufen: Vive Brandenburg! Stracks darauf begaben sich I. Ch. D. mit den Churf. Prinzen und hohen ministris auf die Galerie zwischen dem Schlosse und der Kanzlei und stellten sich auf ein dazu gemachtes und behangenes theatrum, vor welchem theatro Bürgermeister, Schöffen und Rath der Stadt Cleve neben den 18 Churleuten und der ganzen Bürgerei stunden mit ihren Mänteln ohne Gewehr, und nachdem der Frh. v. Schwerin dieselben präs. Serenissimo angesprochen des ungefähren Inhalts wie den Ständen geschehen, sagten Bürgermeister, Schöffen, Rath, Gemeinsleute und die gesammte Bürgerei obgemelten Eid, welchen der Herr Rath und secretarius Meiners vorlas, demselben mit aufgestreckten Fingern von Wort zu Wort mit lauter Stimme nach und riefen darauf gleichfalls zu dreien Malen überlaut: Vive Brandenburg! I. Ch. D. verehrten der Bürgerei 8 Oxhäubter Wein und 32 Fass Bier.

<sup>1)</sup> Dieses Reversal lautet dahin, dass der Kurfürst, nachdem die Stände aus Ritterschaft und Städten ihm den Huldigungseid abgestattet, und dabei gebeten, „Wir möchten sie in Gnaden mit einem Reversal versehen und darin auch declariren, dass Alles, was hierbei vorgangen, in praejudicium tertii nicht gemeint sein solle, wie auch ihnen alle ihre habende Privilegien, Freiheiten, Begnadigungen, Rechten und Gerechtigkeiten, die sowohl die ganze Landschaften insgesamt, oder ein jeder Ort Landes vor sich, als auch alle Unterthanen und Einwohner sonderlich und specialiter von Unseren Herren Vorfahren erlanget, wie auch das alte Herkommen und gute Gewohnheiten, wie sie dieselben beweislich observirt, auch die Landtagsrecesse von den Jahren 1660, 1661 und 1664 gnädigst erneuern und conserviren — thun demnach solches alles und jedes wie obstehet und in Kraft dieses, und wollen sie dabei zu jeder Zeit erhalten, schützen und handhaben und sie dagegen im Geringsten nicht beschweren lassen“, dem Statthalter, Räthen und allen Beamten befehlend, „darüber steif und fest zu halten“. — Am 27. October 1666 verlieh der Kurfürst jedem clevischen Ritterbürtigen, der sich zum Landtage qualificirt hat, Zollfreiheit für seine „eigenen Sachen“, nämlich 2 Fuder Wein, Mühlensteine für seine eigenen Mühlen und Baumaterialien für seinen eigenen Rittersitz und seine Lehengüter; in jedem Falle hat die Amtskammer auf Requisition einen Freipass auszustellen.

Wie dieses also passiret, wurden die Stände beider Landschaften von I. Ch. D. an der churf. Tafel tractiret.

21. Oct. (Folgen Verhandlungen Schwerin's und Meiners' mit Deputirten der clevischen Ritterschaft und Städte zur endlichen Beilegung ihrer Streitigkeiten über die Jurisdictionen und die Matrikel, nachdem die Ritterschaft sich bereit erklärt hat, mit Uebernahme des fünften Theils jeder Steuer seitens der Städte, wenn dieselbe ihre Exemption anerkennen würden, zufriedengestellt zu sein und letztere sich hierzu verstanden hatten.)
23. Oct. (Kommen diese Verhandlungen soweit zu Stande, dass der Kurfürst an diesem Tage den Recess zum Vergleich zwischen Ritterschaft und Städten unterzeichnet.)<sup>1)</sup> — Die Hrn. Ritterbürtigen hielten dem Syndicus der Städte vor: man hätte dem Frh. v. Schwerin um deswillen, dass er die Proposition bei der Huldigung abgelegt, mit 1200 Thlr., Frh. v. Blumenthal, weil er niemals vor diesem mit I. Ch. D. hier zu Lande gewesen, mit 400 Thlr., Hrn. secretario Meiners mit 100 Ducatons zu recognosciren.
24. Oct. Ego (Syndicus Schmits) referirte solches meinen Principalen, welche in der Vermuthung, dass dieses Gelder wären, so die Herren Ritterbürtigen vor diesem in ihrer Sachen präsentirt hätten, erklärten, sie könnten ohne ihre Principalen nicht zugeben, dass das Quantum exprimiret würde, sondern man hätte bei dem Abscheide in generalibus zu vermelden, es wäre Nichts in Cassa und könnte wegen Ermangelung ein und anderer Instruction zwar die eigentliche Summe nicht ausgedrückt werden, I. Exc. möchten sich aber versichern, dass die wirkliche Dankbarkeit erfolgen sollte, um zu zeigen, dass die Ritterbürtigen ohne die Städte keine Gelder, weniger einig Quantum präsentiren könnten. Wegen des Frh. v. Blumenthal, weil derselbe noch einige Tage bliebe, wollten sie mit einander reden. — Deputabant, um den Churf. zweien Prinzen zu valediciren und dem Frh. v. Schwerin dieses beim Abscheide anzubringen: Hrn. Director v. Diepenbruch, Frh. v. Loe zu Wissen, Hrn. Dr. Diest wegen Cleve, Hrn. Dr. Knueth wegen Wesel, und aus den Märkischen eine gleiche Anzahl.
28. Oct. Nachdem die Antwort auf die am 12. October abgelegte Proposition una cum gravaminibus abgeschrieben und in Gegenwart beider Landschaften verlesen worden, gingen die Landstände beider Landschaften nach Hofe, und nachdem Syndicus Niess die Contenta der Antwort brevibus vorgestellt, übergab er I. Ch. D. gemelte Antwort oder Erklärung und die Gravamina, item ein Memorial, dass die abgebrochenen Häuser und vergrabenen Gründe zu Calcar bezahlt werden möchten. I. Ch. D. wollten es verlesen und erwägen lassen, und wurden darauf die Herren Landstände beschieden, Nachmittags um die Glocke eins wieder zu kommen. Nachmittags hielten Hr. Jena und Hr. Generalmajor Frh. v. Spaen stark an, es möchten die Landstände ohne Abzug der in Majo nächsthin gewilligten 10,000 Thlr. die gesonnenen 120,000 Thlr. auf das künftige Jahr willigen. Landstände allegirten dagegen die Armuth und das Unvermögen der Unterthanen. Illi instabant. Landstände beriefen sich selbst auf den Herrn

<sup>1)</sup> Dieser Recess vom 23. October 1666 bei Scotti a. a. O. Ueber den Inhalt vgl. oben Einleit. p. 954.

Generalmajor v. Spaen, welchem die Armuth der Unterthanen bekannt wäre, und wie schwerlich die Gelder von denselben zu erzwingen seien. Ille non negabat, es hätten aber I. Ch. D. zu Wiederbringung des Friedens grosse Köste gethan, es käme auf ein Geringes an, Stände möchten dazu resolviren, alsdann könnte man des andern Morgens die Gravamina noch durchgehen. Wie aber die Stände ihr Voriges repetirten und baten, es möchten die Herren commissarii solches I. Ch. D. beweglichst hinterbringen, nicht zweifelnd, I. Ch. D. würden mit den gewilligten 110,000 Thlr. Sich in solcher gnädigsten Betrachtung zufrieden geben, Herren commissarii difficultirten, es I. Ch. D. selbigen Tags zu hinterbringen, mit Begehren, die Stände möchten sich bis folgenden Morgens bedenken und sich alsdann besser erklären. (Sie bewilligten denn auch am folgenden Tage 120,000 Thlr.)

Kamen beide Landschaften in corpore und liessen per syndicum Niess 29. Oct. vorstellen, weil es die Zeit anjetzo nicht leiden könnte, so behielten sie sich vor, I. Ch. D. auf eine andere Zeit zu remonstriren, wie dienlich Deroselben und dem Lande wäre, dass die Stände die Gelder selber anstatt des Landrentmeisters lieferten, baten, dass die Remedirung der Abusen geschehen und der erste Zahltermin auf den letzten Februar gestellt werden möchte, recommandirten die Erörterung der übergebenen übrigen Gravaminum, contestirten ihre Betrübnißs über des Churfürsten Abreise, wünschten Deroselben eine glückliche Reise, recommandirten Ihro die beiden Landschaften und baten ihre Dimission. I. Ch. D. wollten den abusibus remediren, resolvirten auch endlich, dass der erste Zahltermin auf den letzten Februar gestellt werden möchte, bedankten für die Contestation und Wunsch, versicherten die Stände sammt und sonders Ihrer Hulde und Gnade, gaben denselben Dimission und nahmen von ihnen Abschied. Wenig Zeit zuvor hatten 8 Deputirte aus beiden Landschaften unserer gnädigsten Frau und I. Hoh. der Prinzessin von Orange valedicirt. I. Ch. D. liessen per Herrn Generalmajor Frh. v. Spaen wissen, es wäre unnöthig, dass die Stände sie bis auf die Grenze begleiteten<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Am 30. October reiste der Kurfürst aus Cleve ab.